

Sabine Nowara

Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern

Untersuchung zur Qualität der Gutachten
gemäß § 14 Abs. 3 MRVG NW

188 Seiten mit zahlr. Tabellen, Kart.
DM/sFr 48,-/öS 375,-
3-7705-3081-0

Reihe: Neue Kriminologische Studien 15

Der psychiatrische Maßregelvollzug war jahrzehntelang das Stiefkind der forensischen Psycho-Wissenschaften. In gleicher Weise desolat wie die praktischen Unterbringungs- und Behandlungsbedingungen war deren theoretische Fundierung.

Das Thema der Arbeit, die Gefährlichkeitsprognose, ist in gleicher Weise wissenschaftlich umstritten wie von großer praktischer Bedeutung. Die Autorin befaßt sich mit dem jeweiligen theoretischen Hintergrund der beiden Problemkreise der Begutachtung und der Prognosestellung. In einer empirischen Studie werden die Qualität externer Prognosegutachten im Maßregelvollzug sowie ihr tatsächlicher Einfluß auf die weitere therapeutische Arbeit und die nachfolgenden juristischen Entscheidungen untersucht. Zielsetzung ist dabei, Möglichkeiten einer positiven Veränderung der Prognosepraxis aufzuzeigen.

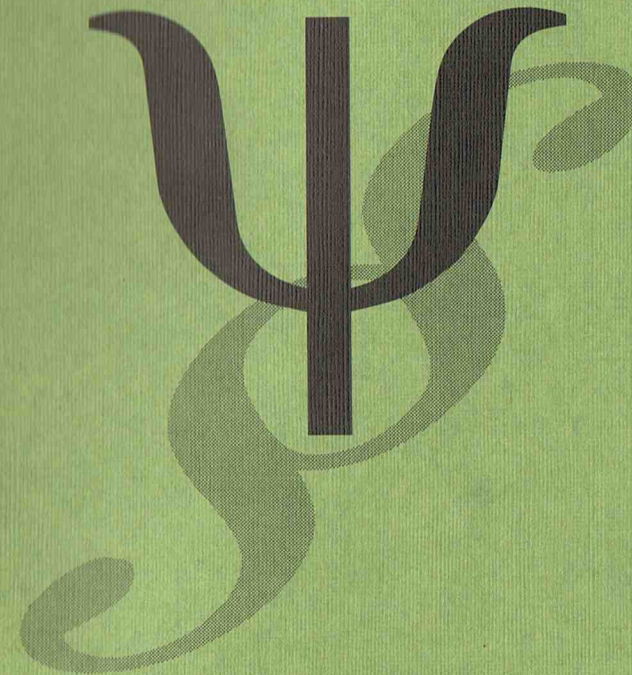
**Wilhelm Fink Verlag
München**

5. Jahrgang, Heft 1/2, Oktober 1995

ISSN 0939-9062

Praxis der Rechtspsychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.



- Rückführung eines Kindes im Rahmen des Haager Übereinkommens
- Psychologische Vorschläge zur Reform des Kindschaftsrechts und zur Scheidungsbegleitung
- Aspekte psychologischer Sachverständigentätigkeit im Kontext des neuen FamNamRG
- Das Gefängnis als Stützkorsett des Ich

**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Dr. Sabine Nowara
(*Vorsitzende und Kassenwartin*)

Hagelstraße 5
45731 Waltrop
Tel.: (0201) 722 71 02 oder (02309) 7 46 27

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Thomas Fabian
(*stellvertretender Vorsitzender und Redaktion des Mitteilungsblattes*)

Kantsraße 8
04275 Leipzig
Tel.: (0341) 31 55 10

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode
(*Fort- und Weiterbildung*)

Mommsenstraße 75
50935 Köln
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Gabriele Werth
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)

Albert-Stohr-Straße 10
55128 Mainz-Bretzenheim
Tel.: (06131) 36 34 11

Impressum

ISSN 0930-9062

Herausgeber:
Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Redaktion:
Prof. Dr. Thomas Fabian

Redaktionsanschrift:
Kantsraße 8, 04275 Leipzig
Tel.: (0341) 31 55 10

Anzeigenpreise: auf Anfrage

Auflage: 1600

Druck: Stelter KG, Bremen

Umschlaggestaltung: Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

Bankverbindung der Sektion Rechtspsychologie:
Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand (<i>Sabine Nowara</i>)	4
Protokoll der Mitgliederversammlung in Wiesbaden (<i>Susan Reher</i>)	5
Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Halle/Saale (<i>Rudolf Egg</i>)	6
Aus den Ländern: Sachsen, Schleswig-Holstein (<i>C. Herbig / A. Röber / G. Huwer</i>)	10
Stellungnahme gegen die willkürliche Abschiebung ausländischer Kinder und Jugendlicher ..	11
Leitantrag: Schutz kindlicher Opferzeugen in Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs	12
Stellungnahme zum Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	15
Stellungnahme des BDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts	17
Berliner Vorschlag zur Neufassung der Geschäftsordnung (<i>Rainer Balloff</i>)	20
Entwurf für eine GO der Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. (<i>Frank Baumgärtel</i>)	21

Berichte

Die Strafe auf dem Prüfstand (<i>Irmgard Rode</i>)	29
Kurze zusätzliche Anmerkung zum ZSEG (<i>Joseph Salzgeber</i>)	30
Zu Berichten des amerikanischen Autors Ceci über Suggestionsexperimente (<i>Friedrich Arntzen</i>)	30

Leserbriefe

Betr.: Beiträge zur Gutachtenprüfstelle in "Praxis der Rechtspsychologie", 2/94 (<i>Michael Griesemer</i>)	33
Betr.: Qualität psychologischer Gutachten (<i>Antje Klüber & Patricia Terlinden-Arzt</i>)	41
Persönlicher Kommentar zu den Geschäftsalternativen (<i>Frank Baumgärtel</i>)	42

Aufsätze

Joseph Salzgeber

Familienpsychologische Begutachtung im Auftrag der Familiengerichte zur Frage der Rückführung eines Kindes im Rahmen des Haager Übereinkommens über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen	43
--	----

Friedhelm Hermanns

Psychologische Vorschläge zur Reform des Kindschaftsrechts und zur Scheidungsbegleitung	49
--	----

Horst Lazarus

Aspekte psychologischer Sachverständigentätigkeit im Kontext des neuen Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG)	56
---	----

Heidi Möller

Das Gefängnis als Stützkorsett des Ich	65
--	----

Zeitschriftenschau (zusammengestellt von Thomas Fabian)

Auswahlliste englischsprachiger Bücher zur Psychologie der Zeugenaussage (zusammengestellt von Thomas Fabian)	83
.....	88

Aus der Rechtsprechung (Peter Wetzels)

.....	89
-------	----

Mitteilungen

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie am Freitag, den 17. November 1995 um 18.00 Uhr im InterCity-Treff in Frankfurt ein!

Vor Beginn der Mitgliederversammlung referiert Herr Dipl.-Psych. **Dr. Herbert Maisch** zu dem Thema: *"Bleib erschütterbar und widersteh - die Einsamkeit des Sachverständigen im Strafprozeß"*

TAGESORDNUNG

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Berichte aus den Ressorts des Vorstandes
4. Änderung der Geschäftsordnung der Sektion
5. Entlassung des alten Vorstandes und Neuwahl des neuen Vorstandes der Sektion
6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
7. Verschiedenes

Aus dem Vorstand

Am 07.04.1995 hat eine Vorstandssitzung stattgefunden. Nach einer vorläufigen Bestandsaufnahme haben an den "Tagen der Rechtspsychologie" im November in Wiesbaden 159 Personen teilgenommen, darunter befanden sich 20 StudentInnen und 15 Gäste. Durch die Einnahmen und den Zuschuß aus dem Aktivitätsfond des BDP konnte die Tagung kostendeckend durchgeführt werden. Aufgrund des positiven Echos werden wir uns bemühen, eine derartige Veranstaltung in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Die Fortbildungsveranstaltungen für 1995 sind bzw. waren bis auf eine alle ausgebucht. Es mußten sogar Wartelisten erstellt werden. In der nächsten Vorstandssitzung werden die Themen für 1996 geplant werden. Allerdings werden die Veranstaltungen gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium, der Psychologen-Akademie und dem Vorstand im kommenden Jahr probeweise organisatorisch von der Akademie unter Mitwirkung des Vorstandes durchgeführt. Zu dieser Organisationsform haben wir uns aufgrund des kaum mehr zu leistenden Arbeitsaufwandes für die Gesamtorganisation der Tagung entschlossen.

Die nächste Mitgliederversammlung wird am 17.11.1995 in Frankfurt im InterCity-Treff stattfinden. Um 18.00 Uhr wird *Dr. Herbert Maisch* zunächst einen Vortrag zum Thema *"Bleib erschütterbar und widersteh - die Einsamkeit des Sachverständigen im Strafprozeß"*.

Zum Stand des Curriculums Rechtspsychologie wurde berichtet, daß noch zwei Sitzungen der Unterkommission der föderativen Planungskommission stattgefunden haben, in denen eine Einigung über die Übergangsregelung erzielt werden konnte.

Anschließend fand eine Nachbesprechung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung in Halle statt. Das Protokoll findet sich in diesem Heft, so daß an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird.

Hinsichtlich einer möglichen Satzungsänderung wurde der Vorschlag von Prof. Baumgärtel besprochen und beschlossen, diesen in dem vorliegenden Heft abzu drucken, damit die Mitglieder bis zur nächsten Versammlung die Möglichkeit haben, sich mit dem Vorschlag vertraut zu machen.

Die Anträge der für die Delegierten-Konferenz im April 1995 wurden besprochen ebenso der Leitantrag der Sektion zum "Schutz kindlicher Opferzeugen in Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs".

Dr. Sabine Nowara

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie

Datum: 12.11.1994

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Hessische Landespolizeischule, Wiesbaden

Anwesende: 78 Mitglieder

Nächste Mitgliederversammlung: voraussichtlich in Frankfurt am Main, November 1995

Protokoll: Susan Reher

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Weiterbildung
3. Resolution gegen die lebenslange Freiheitsstrafe
4. Opferschutz - Kindliche Opfer als Zeugen im Strafverfahren
5. Änderung der Geschäftsordnung
6. Verschiedenes

Die MV begann mit der Feststellung ihrer Beschlußfähigkeit. Es folgte die Abstimmung über die Tagesordnung. Ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt wurde abgelehnt. Zwei vorgeschlagene Themen wurden integriert und zwar:

- in 6. die Abstimmung über eine Resolution gegen die willkürliche Abschiebung ausländischer Kinder und Jugendlicher in ihre Ursprungsländer

- in 2. Aspekte der Einrichtung einer Gutachtenprüfstelle.

Der zeitliche Rahmen reichte für die Bearbeitung der TOP 1, 2, 3 und 6, so daß am späten Abend darüber abgestimmt werden mußte, die TOP 4 und 5 auf die nächste MV zu verschieben.

TOP 1:

Herr Fabian berichtet kurz über den Fortgang seiner Mitarbeit am Rundbrief und dem Curriculum Rechtspsychologie.

Frau Werth stellt fest, daß erstmalig in jedem Bundesland ein/e Landesbeauftragte/r

vorhanden ist. Es erfolgt die Kurzvorstellung der anwesenden Landesbeauftragten.

Frau Nowara gibt bekannt, daß der Kontostand der Sektion derzeit knapp 20.000 DM beträgt, wobei die Finanzierung des Rundbriefes, der Tagung und der Referenten noch unberücksichtigt sind.

Durch Frau Rode erfolgt die Bekanntgabe der geplanten Fortbildungsveranstaltungen für 1995 (zu Beginn der Mitgliederversammlung), die im Rundbrief u.a. noch einmal exakt bekannt gegeben werden.

TOP 2:

Herr Fabian berichtet, daß auf der Deligiertenkonferenz in Travemünde mit überwältigender Mehrheit das Curriculum angenommen wurde. Eine inhaltliche Diskussion ist daher nicht mehr erforderlich. Die entgeltliche Einrichtung der Weiterbildungsordnung durch die Verabschiedung vom Vorstand der Förderung (BDP und DGP) soll im Frühjahr 1995 erfolgen.

Desweiteren wird die Vorstellung zu den Übergangsregeln bekannt gegeben für die Erteilung eines Zertifikats ohne Teilnahme an der Weiterbildung, die von beiden Verbänden erarbeitet wurden:

1. 6jährige überwiegend forensisch-psychologische Gutachterfähigkeit vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung in Rechtspsychologie und

2. 13 selbstbearbeitete Fälle aus 3 Bereichen, davon 8 Gutachten oder Habilitation

Der Landesbeauftragte von Berlin, Herr Balloff, bringt einen Gegenvorschlag zu den Übergangsregelungen ein.

Es erfolgt eine kontroverse Diskussion zu beiden Vorschlägen. Eine inhaltliche Einigung konnte nicht erreicht werden. Laut Geschäftsordnungsantrag wurde über die Weiterführung der Diskussion abgestimmt:

- für Abschluß stimmten 40

- für Weiterdiskussion 29

- Enthaltungen 09

Die Thematik der Einrichtung einer Gutachtenprüfstelle förderte unterschiedliche

Meinungen zu Tage. Einige Stichpunkte der Diskussion waren:

- auch im Gutachtenbereich gibt es die Gesetze des Marktes, so daß sich eine Prüfstelle erübrigt,
 - Hinweis auf die Fachteams, in denen Gutachtenfälle besprochen werden können,
 - Trennung der Frage von Standards und Prüfstelle,
 - Vorschlag der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards, die über bestehende Richtlinien hinaus gehen,
 - die bestehenden Richtlinien reichen aus,
 - es existiert ein Gutachterausschuß - eingerichtet vom Präsidium, bei dem bereits eine Vielzahl von Anfragen eingeht.
- Es wurde mehrheitlich beschlossen, die TOP 4 und 5 zu verschieben. Zu TOP 5 wurde ein Arbeitspapier durch Herrn Balloff ausgegeben.

TOP 3:

Mehrheitlich stimmten die anwesenden Mitglieder der Sektion für die Zustimmung zum Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, das am Ende der zweiten Anhörung des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V. im März 94 in Bad Godesberg verabschiedet wurde.

TOP 6:

Mehrheitlich stimmten die anwesenden Mitglieder der Sektion für die Unterstützung der Resolution gegen die willkürliche Abschiebung ausländischer Kinder und Jugendlicher in ihre Ursprungsländer (Anlage 3). Die Resolution wurde mit der Bitte um Weitergabe und Veröffentlichung durch Frau Schostak an den Vorstand übergeben.

* * *

Protokoll der außerplanmäßigen Mitgliederversammlung am 1. April 1995 in Halle/Saale

Tagungsort: Hotel "Rotes Roß", Leipziger Str. 76, 06108 Halle

Beginn: 19 Uhr

Ende der Sitzung: ca. 21.30 Uhr

Teilnehmer: 31 Sektionsmitglieder + Gäste

Leitung der Sitzung: Fabian, Rode

Protokoll: Egg

Tagesordnung:

- TOP 1: Weiterbildung in Rechtspsychologie und Übergangsregelungen
- TOP 2: Akkreditierungsausschuß
- TOP 3: Änderung der Geschäftsordnung
- TOP 4: Leit Antrag "Schutz kindlicher Opferzeugen"
- TOP 5: Verschiedenes

Zu TOP 1: Weiterbildung in Rechtspsychologie und Übergangsregelungen

Herr Fabian erläuterte den bisherigen Stand der Weiterbildungsordnung. Diese sei bereits von beiden psychologischen Fachverbänden verabschiedet worden und liege nunmehr dem Vorsitzenden der Planungskommission der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Psychologie, Herrn Prof. Dahme, Hamburg, vor. Herr Dahme habe sich im vergangenen Jahr an Herrn Steller, Berlin, Sprecher der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, gewandt, mit der Bitte, hinsichtlich der noch strittigen Teile, die sich insbesondere auf die Übergangsbestimmungen beziehen, zu einer Einigung zu gelangen. Daraufhin habe im Januar und nochmals vor einer Woche im März in Berlin eine Gruppe aus Vertretern des BDP (Fabian, Kühne) und der DGPs (Steller, Egg) getagt, um eine redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Textes zu besprechen. Im Vorder-

grund der heutigen Sitzung stünden die Übergangsregelungen, wie dies auch von der Initiativgruppe "Weiterbildungs-Curriculum" von vier Berliner forensischen Fachteams mit Schreiben vom 03.01.1995 angeregt worden war. Herr Fabian berichtete, daß nach der jetzt besprochenen Fassung für eine Erteilung des Zertifikats ohne Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm folgende Punkte erforderlich seien:

- sechsjährige forensisch-psychologische Gutachtertätigkeit oder sechsjährige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie,
- zehn selbstbearbeitete Fälle, davon fünf Gutachten, in Themen aus zwei Inhaltsbereichen des Curriculums, wobei alle vorgelegten Fälle qualitativ geprüft werden sollen,
- oder Habilitation bzw. gleichwertige wissenschaftliche Leistung in Rechtspsychologie.

Auf die Frage von Herrn Balloff, warum diese Änderungen erfolgt seien und weshalb die Sektion so spät davon unterrichtet werde, antworteten Herr Fabian sowie Frau Rode und Frau Kluck unter Hinweis darauf, daß die Sektion in der Vergangenheit mehrfach über den jeweils aktuellen Stand informiert worden sei und daß die letzten Änderungen erst vor einer Woche erfolgt seien. Herr Fabian machte noch einmal deutlich, daß die Weiterbildungsordnung als solche und die speziellen Übergangsregelungen zwei verschiedene Gegenstände seien. Hier gehe es primär um die Übergangsregelungen.

Im Anschluß daran verteidigte Herr Balloff nochmals die von der Berliner Initiativgruppe eingebrachten Vorschläge zur Änderung des Anerkennungsverfahrens für "alte Hasen". Er betonte dabei die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Fortbildung und Supervision, weil auf diese Weise ein einfach zu überprüfender und schlüssiger Nachweis der gutachterlichen Qualität erbracht werden könne. Dagegen sei eine inhaltliche Prüfung von Gutachten ein sehr schwieriges Unterfangen, weil es dafür keine allgemein aner-

kannten Kriterien gebe. Auch die Gutachtenrichtlinien des BDP seien aus seiner Sicht ungeeignet und könnten zu einem inhaltlich wenig tragfähigen Checklistenverfahren führen. Herr Wegmann ergänzte, daß viele Gutachten, die von den Gerichten akzeptiert worden seien, einige der formalen Regelungen nicht erfüllen würden. Es wäre aber nicht richtig, wenn deswegen eine Zertifizierung "alter Hasen" scheitern würde. Herr Egg äußerte, daß vor der inhaltlichen Überarbeitung der Übergangsregelungen der aktuelle Verfahrensstand des Weiterbildungs-Curriculums zu bedenken sei. Er verwies dabei nochmals darauf, daß das Curriculum bereits dem Vorsitzenden der Planungskommission der Föderation vorliege, der lediglich noch Feinabstimmungen von den Vertretern beider Fachverbände gewünscht habe. Selbstverständlich sei es der Sektion unbenommen, jederzeit inhaltliche Modifikationen anzuregen. Bei größeren Änderungswünschen zum jetzigen Zeitpunkt bestehe jedoch die Gefahr, daß das Curriculum als Ganzes blockiert werde.

Herr Fabian berichtete aus der Geschichte des Curriculums, daß es dabei primär um eine Verbesserung und Sicherung der Gutachtenqualität gehe, nicht um die Verleihung von Titeln o.ä. Lange Zeit habe man auch überlegt, das Curriculum ohne ein Zertifikat anzubieten. Weil es um Qualitätssicherung gehe, müsse auch bei den Übergangsregelungen die Qualität überprüft werden. Frau Thomas argumentierte gegen die von Herrn Balloff vertretene Position mit dem Hinweis, daß in dem Ableisten von Fortbildung lediglich das Bemühen um Qualifizierung, nicht aber die Qualifizierung als solche zu sehen sei.

Herr Weiter meinte, daß der Titel in jedem Fall Auswirkungen auf die Praxis haben werde; ob man dies nun wolle oder nicht. Die Richter würden vermutlich im Laufe der Zeit ihre Gutachtaufträge danach ausrichten, ob jemand diesen Titel habe oder nicht. Er unterstützte die Berliner Position und

betonte, daß Fachteams für die psychologische Praxis sehr wichtig seien und darum in den Übergangsregelungen berücksichtigt werden sollten. Frau Kluck sagte, daß die zweifelsohne wichtige Tätigkeit der Fachteams keineswegs aus dem Curriculum herausfalle, sondern in dem allgemeinen Teil zum Tragen komme. Sie unterstützte die Notwendigkeit der inhaltlichen Überprüfung vorgelegter Gutachten, da das Schreiben von Gutachten an sich noch kein Qualitätsmerkmal sei. Auch Herr Baumgärtel betonte, daß die Arbeit der Fachteams in der Weiterbildungsordnung ganz oben stehe. Der Hauptzweck der Übergangsregelungen bestehe nach seiner Meinung darin, daß für die jeweiligen Kandidaten die Erfüllung von Mindestqualifikationen überprüft werden solle. Er erinnerte dabei daran, daß nicht der Fehler der Übergangsregelungen für die Weiterbildung in Klinischer Psychologie aus dem Jahre 1978 wiederholt werden dürfe. Damals sei die Anerkennung sehr einfach gewesen ("billiger Jakob"). Dieser Titel sei darum bei den Personen, die ihn im Rahmen der Übergangsregelung erworben hätten, so gut wie nichts wert. Herr Offe stellte die Frage, an wen sich die Ordnung richte und wem der jetzige Streit etwas bringe. Er fragte weiter, ob der vorliegende Entwurf wirklich so schlecht sei und unbedingt geändert werden müsse. Daraufhin äußerte Herr Balloff, daß die Berliner Gruppe keine geringeren, sondern höhere Anforderungen für die Anerkennung im Rahmen von Übergangsregelungen wolle. In dem Bemühen um Qualitätsverbesserung sei man sich offenbar einig. Kontrovers sei nach seiner Ansicht, daß der Akkreditierungsausschuß, dessen Zusammensetzung noch nicht feststehe, die Prüfkriterien für die Anerkennung alleine festlege; in welcher Weise, sei dabei nicht absehbar. Problematisch sei auch, daß für die Zertifizierung die in der Vergangenheit absolvierte Fortbildung und Supervision nicht berücksichtigt werden solle. Auch Herr Dettenborn betonte, daß die

Vorschläge der Berliner Gruppe einen ordentlichen Maßstab und keineswegs einen "billigen Jakob" vorsehen würden. Er unterstrich nochmals die Notwendigkeit, Fortbildung und Supervision bei den Übergangsregelungen zu berücksichtigen.

Herr Fabian faßte die bisherige, kontrovers geführte Diskussion zusammen und machte den Kompromißvorschlag, in den Katalog der Übergangsregelungen die Ableistung von 100 Stunden Fortbildung als zusätzliches Kriterium einzufügen. Dieser Vorschlag wurde im weiteren Verlauf von der Mitgliederversammlung angenommen.

Frau Offe stellte noch die Frage, ob nicht schon die Sektion die Prüfkriterien festlegen könne. Frau Thomas betonte, daß es bei der Prüfung der Gutachten nicht um Formalien, sondern um methodische Aspekte gehe. Diese halte sie für prüfbar. Frau Richardt, die das BDP-Präsidium auf der Sitzung vertrat, betonte, daß es erforderlich sei, die Erfüllung von Mindestkriterien zu überprüfen. Dies gelte auch im klinischen Bereich. Auch dort müßten Kliniken ihre Fälle dokumentieren und überprüfen lassen.

Zu TOP 2: Akkreditierungsausschuß

Herr Fabian nahm Bezug auf Punkt 6 der Weiterbildungsordnung in der jetzt vorliegenden Fassung:

"Der Akkreditierungsausschuß wird von der Föderation Deutscher Psychologeneinigungen für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus acht Mitgliedern, von denen jeweils vier den BDP bzw. die DGPs vertreten. Die Vertreter werden für die DGPs in Absprache mit der Fachgruppe Rechtspsychologie, für den BDP in Absprache mit der Sektion Rechtspsychologie vorgeschlagen..."

Vom Sektionsvorstand seien für den BDP bislang folgende Personen vorgeschlagen worden: Herr Baumgärtel, Herr Fabian, Frau Schneider-Wolber.

Herr Walter regte an, bei der Nominierung der BDP-Vertreter im Akkreditierungsausschuß mehr Demokratie zu wagen. Er schlug vor, daß die Sektion bei der Nominierung der Ausschußmitglieder gefragt werden solle, und verlangte, daß die Kandidaten Praxisnähe, also Gutachtenerfahrung, haben müßten. Ferner sollten unterschiedliche Rechtsbereiche berücksichtigt werden, also nicht nur z.B. das Strafrecht. Herr Balloff unterstrich diese Position und äußerte Zweifel daran, ob die von der DGPs in den Ausschuß berufenen Personen hinreichend Praxiserfahrung haben würden. Frau Rode sagte, daß bei den bislang benannten Personen noch niemand aus dem engeren Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung komme.

Im weiteren Verlauf der Diskussion betonten verschiedene Sprecher das Erfordernis der Praxiserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen für die Mitglieder des Ausschusses. Ferner sei es wünschenswert, auch mindestens eine Frau sowie ein Sektionsmitglied aus den neuen Bundesländern in den Ausschuß zu berufen. Der Antrag, die BDP-Vertreter paritätisch nach Geschlechtern (zwei Männer, zwei Frauen) zu benennen, fand jedoch keine Mehrheit.

Für das weitere Verfahren wurden von den Anwesenden folgende sechs Personen für die Nominierung als BDP-Vertreter im Akkreditierungsausschuß vorgeschlagen:

Herr Balloff, Herr Baumgärtel, Herr Fabian, Frau Herbig, Frau Schneider-Wolber und Herr Wetter.

Die Sektionsmitglieder wurden anschließend gebeten, auf einer vorbereiteten Liste jeweils die vier von ihnen präferierten Kandidaten zu notieren. Diese Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Balloff	18 Stimmen
Baumgärtel	14 Stimmen
Fabian	29 Stimmen
Herbig	31 Stimmen
Schneider-Wolber	18 Stimmen
Wetter	14 Stimmen

(Insgesamt 124 Voten, entspricht 31 x 4 Nennungen)

Damit wurden folgende Personen für den Akkreditierungsausschuß nominiert:

Herr Balloff, Herr Fabian, Frau Herbig und Frau Schneider-Wolber.

Zu TOP 4: Leitantrag "Schutz kindlicher Opferzeugen" (Besprechung dieses TOP wurde aus praktischen Gründen vorgezogen.)

Herr Fabian legte dazu einen vierseitigen Entwurf vor, der von den Mitgliedern diskutiert wurde. Bezüglich des letzten Spiegelstriches wurde folgende Formulierung empfohlen: "Staatsanwaltschaften sollten in Fällen Kindesmißbrauchs..." Dem Vorschlag, den zweiten Halbsatz dieses Spiegelstriches ersatzlos zu streichen, widersprach Herr Egg. Damit würde die Intention des Papiers, den Opferschutz zu stärken, nicht hinreichend berücksichtigt. Auf Antrag von Herrn Fabian beschloß die Versammlung einstimmig, Herrn Egg zu bitten, eine geeignetere Formulierung für diesen Abschnitt zu finden. Im übrigen wurde das Papier von den Mitgliedern mehrheitlich gebilligt.

Zu TOP 3: Änderung der Geschäftsordnung

Ausgehend von dem von Herrn Balloff vorgelegten Papier vom 08.12.1994 erläuterte Herr Baumgärtel die Vorgeschichte der jetzt vorliegenden Vorschläge. Es sei beabsichtigt, auf Landesebene neue Strukturen einzuführen. Position und Aufgaben der Landesmitgliederversammlung und des Landesbeauftragten sollten verbessert und präzisiert werden. Die weitere Diskussion erbrachte die Anregung, die geänderte Geschäftsordnung als Ganzes zunächst in der "Praxis der Rechtspsychologie" zu veröffentlichen und erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Herr Fabian unterstützte dieses

Verfahren aus der Sicht des Vorstandes und betonte, daß zunächst eine Diskussion über die Neuregelungen ermöglicht werden sollte. Da die nächste Sitzung auch eine Vorstandswahl vorsehe, sei mit einer regen Beteiligung zu rechnen. Die von Herrn Müseler geäußerte Anregung, auf der heutigen Sitzung zumindest ein Meinungsbild der Anwesenden zu erfragen, ob der Landesbeauftragte zukünftig von der Landesversammlung eingesetzt werden solle, fand keine Mehrheit. Herr Fabian hob jedoch hervor, daß sich der Vorstand nicht gegen ein Wahlverfahren zur Bestimmung von Landesbeauftragten stelle. Dieser Eindruck solle vermieden werden.

Zu TOP 5: Verschiedenes

Bei diesem TOP ging es um die Nominierung eines BDP-Vertreters für den Familiengerichtstag. Es wurde darauf hingewiesen, daß die letzte derartige Entscheidung sehr unglücklich verlaufen sei, so daß eine ähnliche Entwicklung dieses Mal vermieden werden sollte. Es wurde vorgeschlagen, Herrn Salzgeber zu nominieren; dieser habe einer entsprechenden Wahl bereits vorab zugestimmt. Die nachfolgende offene Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

25 Stimmen dafür, keine dagegen, 3 Enthaltungen.

Damit wurde Herr Salzgeber als BDP-Vertreter für den Familiengerichtstag nominiert.

* * *

Aus den Bundesländern

Sachsen

Am 01.10.1994 fand die 2. Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie/Sachsen im Sächsischen Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie statt. Von ca. 30 Mitgliedern der Sektion haben 9 Kollegen an unserer Zusammenkunft teilgenommen. Inhalte waren aktueller Informationsaustausch, spezielle Sachfragen zu Begutachtungsanforderungen hinsichtlich Schuldfähigkeit/Glaubwürdig-

keit/Begutachtung Jugendlicher, Information über aktuellen Stand des Curriculums zum Rechtspsychologen, Literaturempfehlungen und Verständigung im Hinblick auf das Angebot künftiger "Forensischer Fachteams". Der gelungene Austausch ermutigt uns zur Planung der nächsten Arbeitstagung im Herbst 1995.

Dr. Christine Herbig

3. Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie des BDP, Landesgruppe Sachsen

Am 23.09.1995 trafen sich forensisch tätige Diplom-Psychologen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf bei Dresden. Es ist das dritte Treffen dieser Art und ist der engagierten Tätigkeit von Frau Dr. Christine Herbig zu danken.

Die Tagesordnung sah einen Beitrag von Prof. Dr. Fabian zur Psychologie der Zeugenaussage, Erfahrungsberichte zu Begutachtungsaufträgen und Informationen zum Curriculum "Rechtspsychologie" und diesbezügliche Übergangsregelungen vor.

Im Anschluß an die Veranstaltung erfolgte eine Führung durch eine Abteilung des Maßregelvollzuges der Klinik.

In lockerem und gut verständlichem Stil trug Herr Fabian Aktuelles und Wissenswertes zur Psychologie der Zeugenaussage vor. Schwerpunkt seiner Ausführungen war der Aufbau der Zeugenaussage. (Auffassungsphase- Intervallphase- Reproduktionsphase). Er wurde in den inhaltlichen Schwerpunkten erläutert. Die Problematik der Aussagengewinnung und -bewertung wurde auf dem derzeitigen Stande der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Thematik vorgetragen. Es wurde deutlich, daß die Aktualisierung des eigenen Kenntnisstandes Bestandteil gutachterlicher Tätigkeit sein muß. Hierzu wurde auf die jüngsten Veröffentlichungen, vor allem auch aus dem anglo-amerikanischen Bereich, verwiesen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 'Erfahrungsberichte' wurden Probleme benannt, die mit der Abrechnung von Gutachteraufträgen zu tun haben, die durch Kollegen, die im Angestelltenverhältnis tätig sind, bearbeitet werden. Hierzu wurden vor allem arbeitsrechtliche Aspekte diskutiert. Es wurde deutlich, daß es im Einzelfall unverzichtbar ist, diese Fragen eindeutig im Vorfeld zu klären.

Ein weiterer Beitrag befaßte sich mit ethischen Problemen der Aussagengewinnung.

Kollegiale Aspekte, im Falle der Hinzuziehung eines Zweitgutachters, wurden angesprochen. Es wurden Tendenzen angesprochen, daß aus der Sicht von Juristen die Frage der Notwendigkeit und der fachlichen Kompetenz Psychologischer Sachverständiger ins Gespräch kommt. Es sind derzeit erst aufkommende Diskussionen. Sie sollten mit Aufmerksamkeit verfolgt und in der Verantwortung des Einzelnen mit Sachverstand begegnet werden.

Zum Curriculum 'Rechtspsychologie' wurde mitgeteilt, daß die damit Schwangeren, BDP und DGPs, kreißen. Wir dürfen gespannt sein, wann und mit welcher Frucht sie sich präsentieren.

Die Teilnehmer der Tagung hatten Gelegenheit, durch die Führung von Frau Herbig die Bedingungen des Maßregelvollzuges in rekonstruiertem Gebäude anzusehen. Es wurde festgestellt, daß der Grundsatz Therapie vor Strafe ein hoher Anspruch ist. Es wurde deutlich, daß hier engagierte psychologische Arbeit gefordert wird und an die Grenzen der Belastbarkeit gerät. Kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Station ist eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in diesem Tätigkeitsfeld.

Es war eine rundherum gute Tagung, für die an dieser Stelle Dank an die Veranstalter gesagt werden soll.

Dr. Alfred Roeber.

Promenade 2
04860 Torgau

Schleswig-Holstein

Neuer Landesbeauftragter für Schleswig-Holstein ist Herr Dipl.-Psych. Georg Huwer. Hier einige biographische Daten: 1960 in Rheinland-Pfalz geboren, 1986 Diplom in Psychologie (Universität Hamburg), 1987 - 1990 Musikstudium an der Musikhochschule Hamburg, 1991 - 1994 Diplom-Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg, seit September 1994 Diplom-Psychologe in einer Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation (Forensische Abteilung).

* * *

Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im BDP - Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 12. November 1994 in Wiesbaden:

Gegen die willkürliche Abschiebung ausländischer Kinder und Jugendlicher in ihre Ursprungsländer

Die Diplom-Psychologen der Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. fordern die vorrangige Beachtung des Kindeswohls auch bei gerichtlichen Entscheidungen über den Aufenthalt von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Das Kindeswohl ist das entscheidungsrelevante Kriterium im deutschen Familienrecht. Forensisch-sachverständig tätige Psychologen sind diesem Kriterium verpflichtet, wenn sie zu Entscheidungen über den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen Stellung nehmen. Das Kindeswohl muß selbstverständlich auch für den Aufenthalt von ausländischen Kindern und Jugendlichen entscheidungsrelevant sein.

Der Begriff des Kindeswohls ist definiert durch den Beziehungsaspekt (wesentliche emotionale Bindungen an wichtige Bezugspersonen) und den Förderungsaspekt (schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten). Auch bei ausländischen Kindern

und Jugendlichen müssen die psycho-sozialen Bedingungen für ihre Entwicklung in ihrem Ursprungsland abgewogen werden gegen diese Bedingungen in Deutschland, um dem Wohl dieser Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

In besonderer Weise schädigend für Kinder und Jugendliche sind Beziehungsabbrüche. Dies muß bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, die bereits durch ihre Verpflanzung in ein anderes Land entwurzelt sind, in besonderer Weise beachtet werden. Für sie bedeutet eine Abschiebung bereits den zweiten Abbruch von emotionalen Beziehungen zu Menschen, bei denen sie ihren Lebensschwerpunkt gefunden haben. Eine Kumulation von schädigenden Trennungsstressoren muß auch bei diesen Kindern und Jugendlichen vermieden werden.

Artikel 1 unseres Grundgesetzes garantiert: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Kinder sind kleine Menschen und ihre Rechte auf Unversehrtheit müssen deshalb ganz groß geschrieben werden!

* * *

Leitantrag der Sektion Rechtspsychologie für die Delegiertenkonferenz des BDP am 6./7. Mai 1995 in Rotenburg

Schutz kindlicher Opferzeugen in Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs

DAS PROBLEM

In der jüngsten Vergangenheit haben eine Reihe von spektakulären Gerichtsprozessen, in denen es um den Vorwurf des sexuellen Kindesmißbrauchs ging, große Aufmerksamkeit in den Massenmedien erfahren. Zentrale Fragen, die sich im Rahmen der öffentlichen Debatte der spektakulären Prozesse wie zum

Beispiel in Münster, Ansbach oder Nordhorn stellen, sind: Sind die Aussagen der Opfer - zumeist Mädchen - zuverlässig und glaubhaft? Sind sie tatsächlich Opfer sexueller Mißbrauchshandlungen? Wenn ja, ist der Beschuldigte der Täter?

Welche Einflüsse können möglicherweise dazu führen, daß Kinder unzutreffenderweise als Opfer sexuellen Mißbrauchs angesehen werden bzw. entsprechende Aussagen machen sowie umgekehrt welche Einflußfaktoren behindern die Feststellung tatsächlicher Mißbrauchsfälle?

Schließlich stellt sich insbesondere das Problem der Belastungen von Kindern durch polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Vernehmungen sowie der Auswirkungen mehrfacher Vernehmungen auf die Aussagen und ihren Beweiswert.

Die Debatte um die rechtliche Behandlung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern bewegt sich in einem Spannungsfeld der Sicherstellung rechtsstaatlicher Grundprinzipien wie beispielsweise Unschuldsvermutung, in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) und Grundsatz eines fairen Verfahrens auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Notwendigkeit des Schutzes kindlicher Zeugen vor einer erneuten Opferwerdung sowie die Schaffung von Verfahrensbedingungen, die es Kindern ermöglichen, ihre Erlebnisse auch tatsächlich darzustellen und Gerechtigkeit erfahren zu können.

DER HINTERGRUND

Ausgangspunkt der öffentlichen Thematisierung sexuellen Kindesmißbrauchs waren Anfang der 80er Jahre neben Forschungsergebnissen aus den USA vor allem Selbsteröffnungen betroffener Frauen, die ihre Erfahrungen von sexuellem Mißbrauch in der Kindheit in den Massenmedien schilderten. Die daran anschließende Diskussion war zunächst geprägt von Empörung und Erschrecken über Untersuchungsergebnisse, welche eine nahezu epidemische Verbreitung

dieses Problems nahelegen schienen. Für die Bundesrepublik lagen jedoch lange Zeit keinerlei zuverlässige epidemiologische Daten vor. Zudem zeigte eine methodenkritische Rezeption der ausländischen Studien, daß aufgrund von definitorischen Unterschieden sowie methodischen Vorgehensweisen eine Übertragung der Befunde auf die bundesdeutschen Verhältnisse fragwürdig ist. Dies gelangte jedoch erst mit erheblicher Verzögerung in die Öffentlichkeit. Dort war lange Zeit eine Skandalisierung unter Rückgriff auf hohe Dunkelziffern vorherrschend. Repräsentative Erhebungen der jüngsten Zeit zeigen für die Bundesrepublik, daß mit einer Prävalenzrate von vier bis acht Prozent der Frauen zu rechnen ist, die bis zu ihrem 14. Lebensjahr im strafrechtlichen Sinne relevante sexuelle Übergriffe erlebt haben; werden exhibitionistische Handlungen zusätzlich berücksichtigt, so erhöht sich diese Rate auf sieben bis zwölf Prozent, wobei erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind. Unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes ergibt sich eine Schätzung von jährlich ca. 80.000 Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs (sexuelle Handlungen mit Körperkontakt) in den alten Bundesländern, denen Mädchen unter 14 Jahren zum Opfer fallen. Obwohl diese Zahlen niedriger sind als bisherige Vermutungen, geben sie dennoch Anlaß, sich diesem Problem intensiv zuzuwenden.

Schwierig im Zusammenhang mit der rechtlichen Behandlung dieser Fälle ist jedoch, daß nicht nur ein großer Teil der Opfer im Dunkelfeld verbleibt, sondern eine Vielzahl von Kindern durch Symptome auffällt, die in Zusammenhang mit sexuellem Kindesmißbrauch stehen können, ohne selbst jedoch diesbezügliche Aussagen zu machen. Auf dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist dazu festzustellen, daß es kein Symptom gibt, welches für sexuellen Kindesmißbrauch spezifisch wäre. Eine eindeutige Diagnose ist daher allein auf der Ebene psychischer und körperlicher Symptome bis auf wenige Ausnahmefälle nicht möglich.

Grundsätzlich gilt, daß Kinder im Rahmen der ihnen von dem erreichten Stand der kognitiven Entwicklung (Wahrnehmung, Gedächtnis, Sprache) gesetzten Grenzen zweifelsohne geeignete Zeugen sind. Aber gerade diese Entwicklungsgrenzen gilt es in der Anhörung und Vernehmung von Kindern und der Bewertung ihrer Aussagen zu beachten, insofern ist hier ein spezieller Sachverstand erforderlich. Gedächtnispsychologische Experimente haben zeigen können, daß es durchaus möglich ist, durch Suggestion ganze Erlebnissequenzen so an Kinder weiterzugeben, daß diese in der Folge die suggerierten Episoden wie Eigenerlebnisse reproduzieren.

Generell gilt, daß auch Erwachsene suggestibel sind. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erinnerung Erwachsener an Kindheitserlebnisse sexuellen Mißbrauchs hat sich gezeigt, daß zunächst davon auszugehen ist, daß sich die meisten Menschen an Mißbrauchserlebnisse in der Kindheit detailliert erinnern können. Ferner können auch vergessene Episoden nach längerer Zeit neu erinnert werden. Hier besteht jedoch das Problem, daß im Rahmen therapeutischer Interventionen fehlerhafte Erinnerungen suggeriert und von tatsächlichen Realerlebnissen durch die Betroffenen nicht mehr unterschieden werden können. Aus diesem Grunde ist eine strikte Trennung zwischen therapeutischer Intervention auf der einen und Anhörung/Vernehmung/Exploration zu diagnostischen Zwecken auf der anderen Seite zur Zeit notwendig.

Die Ergebnisse der Gedächtnis- und Zeugenpsychologie weisen eindeutig daraufhin, daß mit wiederholten Befragungen das Erinnerungsbild umgestaltet und beeinflusst werden kann. Die Befragungen selbst stellen in bestimmten Fällen nicht nur eine Lernerfahrung dar, sondern können eine Belastung darstellen, die Erinnerungsprozesse hemmt. Aus diesem Grunde sind Befragungen von Opferzeugen sorgfältig vorzubereiten, ihre Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken

und ihre Durchführung präzise zu dokumentieren. Die bisherige Praxis polizeilicher Vernehmungprotokolle genügt dem ebenso wenig wie psychologische Explorationen, sofern diese lediglich durch Gedächtnisprotokolle festgehalten werden. In solchen Fällen ist eine Rekonstruktion der Aussageentstehung kaum möglich. Auch wiederholte eindringliche Befragungen der Kinder seitens der Eltern oder Erzieher sollten vermieden werden.

Ungünstig ist weiterhin, daß Kinder nach einer Befragung durch Polizei und Staatsanwaltschaft sowie vielfach nach Exploration von Sachverständigen ihre Aussage vor Gericht erneut wiederholen müssen. Abgesehen davon, daß sie damit Zweifel an ihrer Ehrlichkeit assoziieren können, bedeutet die Gerichtssituation selbst - vor allem dann wenn sie mit einer Konfrontation mit einem eventuellen Täter einhergeht - für Kinder nicht selten eine starke psychische Belastung, die sich sowohl auf ihr Aussageverhalten als auch auf ihre weitere Entwicklung beeinträchtigend auswirken kann.

Schließlich ist festzustellen, daß nicht selten Strafverfahren betrieben werden, ohne daß in angemessener Weise die Frage beantwortet wird, in welcher Situation sich eine kindliche Zeugin nach Abschluß eines solchen Verfahrens befinden wird, und wo sie Unterstützung und eventuell notwendige Hilfe erhalten kann.

FOLGERUNGEN/KONSEQUENZEN

Zur Vermeidung psychischer Beeinträchtigungen kindlicher Opferzeugen insbesondere in Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs bei gleichzeitiger Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Diagnosen auf der Grundlage von Symptomlisten sind unzulässig. Allerdings führt das Vorliegen entsprechender Auffälligkeiten sehr wohl zu der Notwendigkeit ihrer umfassenderen diagnostischen Abklärung.

- Liegen Anhaltspunkte für einen sexuellen Kindesmißbrauch in Form kindlicher Aussagen oder aber anderer Beweismittel (z.B. Beobachtungen anderer Personen) vor, so ist sicherzustellen, daß die erstmalige Anhörung eines Kindes unter Beteiligung einer entwicklungs- und aussagepsychologisch geschulten Person durchgeführt und umfassend dokumentiert (Tonband, Video) wird.
- Im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens sollten geeignete technische Möglichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit weitere Verfahrensbeteiligte an der Durchführung einer Befragung eines kindlichen Zeugen teilnehmen können, ohne für das Kind sichtbar und gegenwärtig zu sein. Hier bieten sich Befragungen unter Verwendung von Einwegscheiben und Videotechnik an.
- Vom Gesetzgeber wird gefordert, geeignete verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, gerade in Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit zu durchbrechen und Videoaufzeichnungen kindlicher Aussagen als Beweismittel zuzulassen, so daß eine wiederholte gerichtliche Vernehmung von Kindern vermieden werden kann.
- Staatsanwaltschaften sollten in Fällen des sexuellen Kindesmißbrauchs bereits frühzeitig fachkundige Diplom-Psychologen bei den Ermittlungen heranziehen. Darüberhinaus sollen ggf. auch Jugendhilfeeinrichtungen informiert und hinsichtlich möglicher Hilfsangebote für die betroffenen Kinder konsultiert werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten

Der Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (BDP), der die Interessen von über 20.000 Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in Deutschland vertritt, begrüßt den Entwurf des Europarates über die Ausübung von Kinderrechten, dessen Grundlagen vor allem darin liegt, Kindern und Jugendlichen in Vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren prozessuale Rechte zu gewähren und ihnen die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.

Die wachsenden Scheidungsraten und die Bereitschaft vieler Eltern, auch dann auseinanderzugehen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, deuten auf veränderte familiäre Strukturen hin. Kennzeichnend hierfür sind die steigenden Scheidungszahlen, die sich in der Zeit von 1960 bis 1993 fast verdreifacht haben. Aufschlußreich sind hier vor allem die Zahlen, die bis zur Wiedervereinigung im Westen Deutschlands registriert wurden: Waren es 1960 49.000 Ehescheidungen, so wurden im Jahr 1993 gesamtdeutsch 140.000 Ehescheidungen verzeichnet (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 1994). Allein im Jahr 1993 waren hierdurch über 100.000 Kinder betroffen.

Die Erfahrungen dieses sozialen Auflösungsprozesses haben das Bedürfnis hervorgerufen, über die Frage nachzudenken, wie die Interessen der involvierten Kinder am besten berücksichtigt werden können. Nach der bisherigen Rechtslage sind Kinder lediglich Objekte des zwischen ihren Eltern anhängigen Rechtsstreits, insbesondere, wenn die Regelung des Sorgerechts betroffen ist.

Durch den Entwurf des Europarates werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, die für Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Verfahren darin liegen können, Auskünfte über das Verfahren zu erhalten ebenso wie einen Vertreter für sich zu bestellen, wenn zwischen dem Kind und seinen

Eltern ein Interessenkonflikt besteht. Da diese Kinderrechte ausschließlich dazu dienen sollen, die Interessen und Bedürfnislagen der Betroffenen zu berücksichtigen und somit die Grundlage für eine dem Kindeswohl entsprechende Vorgehensweise und Entscheidung darstellen, muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß die Ausübung der vorgeschlagenen Kinderrechte mit dem Grundsatz des Kindeswohls harmoniert. Hierzu sind aus psychologischer Sicht einige Voraussetzungen zu erfüllen, die in folgendem unter Bezugnahme auf die jeweiligen Artikel benannt sein sollen.

Im einzelnen

Zu Art. 3 Abs. 1:

In Art. 3 Abs. 1 heißt es, daß nur solchen Kindern das Recht in Verfahren eingeräumt wird, Auskunft zu erhalten und sich aktiv hieran zu beteiligen, die als "hinreichend verständig" angesehen werden können. Der BDP hält diese *conditio sine qua non* für elementar, da nur solche Kinder von diesem Recht profitieren können, die die Voraussetzungen mitbringen, die Informationen und die damit verbundenen Folgen, z.B. die naheheliche Situation, kognitiv zu verstehen sowie emotional zu verarbeiten. Insofern bedarf es einer sorgfältigen Aufstellung von Kriterien, die beschreiben, was unter "hinreichend verständig" zu fassen ist, ebenso wie eines angemessenen Instrumentariums, welches im Einsatz durch entsprechende Fachleute die kognitiven wie persönlichen Voraussetzungen prüft.

Nach entwicklungspsychologischen Erkenntnissen ist sicherlich das Alter ein Indikator für die kognitive Entwicklung eines Kindes. Hieraus jedoch alleine eine "Verständigkeit" abzuleiten, wäre verfehlt, denn die aktive Beteiligung an einem familiengerichtlichen Verfahren setzt auch voraus, daß ein Kind im Hinblick auf seine Persönlichkeitsentwicklung, seine emotionale Verfassung sowie seine sozialen Verhaltensweisen einen gewissen "Reifegrad" erreicht hat. Erst das Zusammenspiel dieser gesamten

Faktoren, deren Vorhandensein und Ausprägung durch eine psychologische Untersuchung eruiert werden kann, schafft die mögliche Basis für eine Artikulation der Kinderinteressen sowie daraus evtl. ableitbaren Konsequenzen für den Fortgang des Verfahrens.

Würde man diese wichtigen Voraussetzungen nicht prüfen oder allein aus dem Alter eine Kindes eine "hinreichende Verständigkeit" ableiten wollen, so könnte dies zur Konsequenz haben, daß ein Kind gemäß seinem Recht Auskunft erhält, aber nicht in der Lage ist, dies emotional zu verarbeiten. Würde sich dies beispielsweise daran bemerkbar machen, daß es auf weitere Informationen verzichtet und sich aus dem Verfahren zurückziehen will, so könnte hiernach - bliebe dieser Rückzug aus psychologischer Sicht unerkannt - die Gefahr bestehen, daß eventuell eine Entscheidung getroffen wird, die den Interessen des Kindes nicht am besten entspricht.

Daher ist es aus psychologischer Sicht unabdingbar, daß die vorgenannten Voraussetzungen durch qualifizierte Fachleute, die Kenntnisse und Erfahrungen der Entwicklungspsychologie, der psychologischen Diagnostik und der psychologischen Beratung mitbringen, definiert und untersucht werden.

zu Art. 6:

In jedem Verfahren steht am Ende die Entscheidung durch den Richter. Wenn es heißt, daß das Kind im Zuge dieser Entscheidungsfindung derart beteiligt wird, daß es ggf. sogar persönlich unter vier Augen angehört wird, so ist hier aus Sicht des BDP die Hilfe anderer Personen und Stellen von entscheidender Bedeutung. Hier bedarf es unter Berücksichtigung aller, im Kontext solcher Verfahren zum Tragen kommenden psychologischen Wirkfaktoren, einer auf das jeweilige Kind zugeschnittenen Gesprächsführung. Denn gerade hier kommt es darauf an, die Bedürfnisse des Kindes herauszufiltern und sie in Einklang mit den hieraus evtl.

zu erwartenden Folgen für das Kind zu artikulieren.

Gerade in dieser Phase sollte nicht darauf verzichtet werden, psychologische Beratung durch Experten einzubeziehen.

zu Art. 10:

In Art. 10 heißt es, daß die Rolle des Vertreters darin liegen sollte, dem Kind alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, dem Kind mitzuteilen, welche Folgen durch seine Wünsche entstehen könnten sowie die Meinung des Kindes festzustellen, soweit dies nicht mit dem Kindeswohl unvereinbar ist.

Der BDP begrüßt grundsätzlich, daß gem. Art. 10 Abs. 1c der Vertreter des Kindes dessen *Meinung* festzustellen hat. Es sollte aber sichergestellt werden, auf welche Weise dies zum Wohl des Kindes am besten ausgeführt werden kann. Die bloße Befragung eines Kindes durch einen psychologisch nicht ausgebildeten Vertreter kann hier nicht ausreichen. Gerade Kinder in Entscheidungssituationen befinden sich in einer psychischen Krisensituation, die zwar ihre grundsätzliche Verständigkeit nicht einschränken muß, die jedoch die Artikulation ihrer Interessen erschwert oder diese nur in verschlüsselter Sprache zum Ausdruck kommen läßt. Diese Tatsache macht es erforderlich, psychologisch ausgebildete Personen dem Vertreter zumindest zur Seite zu stellen, um diesem schwierigen Punkt, der wahren Meinungsfindung des Kindes, qualifiziert gerecht zu werden.

Die vorgenannten psychologischen Implikationen verdeutlichen, daß auch bei der in Art. 10 Abs. 1b geregelten Aufklärung über die Folgen der Kinderwünsche durch den Vertreter diesem im Einzelfall psychologisch qualifizierte Hilfe bereitgestellt werden muß.

zu Art. 12:

Besondere Bedeutung mißt der BDP dem Artikel 12 des Entwurfs zu.

Art. 12 soll nämlich die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, in denen Kinder betroffen sind, fördern. Diese Absicht unterstützt der BDP ohne Einschränkung.

In den letzten Jahren ist eine außergerichtliche Konfliktbewältigungsmethode entstanden, die zunehmend im Vorfeld des Scheidungsprozesses Anwendung gefunden hat. Hierbei handelt es sich um die sog. "Mediation". Dieses außergerichtliche Vermittlungsverfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen hat sich in vielen Fällen bereits bewährt und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beigetragen. Gerade mit dieser Methode ist es möglich, auch die Interessen des Kindes mitzubedenken. Entscheidendes Merkmal der Mediation besteht darin, den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Interessen eigenständig zu artikulieren, was nicht immer mit juristischen Ansprüchen deckungsgleich sein muß, um dann in Folge zu einer, zur Zufriedenheit aller getroffenen, "guten Regelung" zu kommen.

Dieser wichtige Vermittlungsansatz entspricht der in Art. 12 des vorliegenden Entwurfs beschriebenen Intention.

Zusammenfassend erlaubt sich der BDP festzustellen, daß der vorliegende Entwurf zur Regelung der Ausübung von Kinderrechten zu einer entscheidenden Verbesserung der Situation von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren führen wird. Auch die Intention des Entwurfs, außergerichtliche Konfliktbewältigungsmethoden einzusetzen, kann aus psychologischer Sicht nur unterstützt werden.

Das Präsidium des BDP, 24.02.1995

Stellungnahme des BDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes (Kindschaftsrechtsreformgesetz-KindRG) [Entwurf, Stand: 20.10.1995]

Der Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) e.V., der die Interessen von über 20.000 Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen in Deutschland in allen berufsständischen Fragen vertritt, begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Re-

form des Kindschaftsrechtes, mit welchem das grundlegende Ziel verfolgt wird, eine zeitgemäße Gesetzssystematik zu schaffen, die das Kind und seine Rechtspersönlichkeit in den Mittelpunkt stellt. Der hierin implizierte Leitgedanke, die Lebenssituation und die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, vor allem auch im Hinblick auf die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder, kann nur orientiert sein an dem Grundsatz des Kindeswohls.

Aus psychologischer Sicht sind hierfür, d.h. für eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit das durch den Gesetzgeber intendierte Ziel der Stärkung der Kinderrechte auch umgesetzt werden kann.

In den einzelnen Bereichen bedeutet dies:

1. Elterliche Sorge

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines gemeinsamen Sorgerechtes als Regelfall bei geschiedenen Eltern vor. Hiermit wird im Hinblick auf geschiedene Eltern, die gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03. November 1982 bereits jetzt mögliche Regelung der Ausübung gemeinsamer Sorge für Kinder nach einer Scheidung gesetzlich formuliert. Außerdem soll es auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften künftig möglich sein, nach Einreichung eines entsprechenden Antrages die gemeinsame Sorge für ein Kind zu übernehmen.

Diesen Reformvorschlag begrüßt der BDP, da hierdurch der mittlerweile auch gesellschaftlich verankerten psychologischen Sichtweise Rechnung getragen wird, die Trennung und Scheidung lediglich als eine Übergangsphase in der Familienentwicklung sieht. Die durch diese gesetzliche Festlegung zum Ausdruck kommende Elternpflicht, auch nach einer Trennung die gemeinsame Sorge im Sinne von Fürsorge für die Kinder aufrecht zu erhalten, entspricht nach psychologischen Erkenntnissen auch den emotionalen Bedürfnissen von Kindern in derartigen Krisensituationen.

Allerdings sollten aus Sicht des BDP auch die Voraussetzungen geschaffen werden, die es Eltern leichter ermöglichen, die gemeinsame Sorge für ihre Kinder nach einer Scheidung verantwortungsvoll und im Sinne des Wohlergehens der Kinder auszuüben.

In der belastenden Scheidungssituation sind Eltern nicht immer in der Lage, allein alle notwendigen Fähigkeiten zu mobilisieren, um der gemeinsamen Erziehungsaufgabe angemessen gerecht zu werden. Der Vorschlag des Entwurfs, daß der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Alleinentscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens hat, ist auf diesem Hintergrund sehr zu befürworten, um notwendige, schnell zu treffende Entscheidungen im Sinne des Kindes herbeiführen zu können. Darüber hinaus wird hierdurch dem Kind auch vermittelt, daß es sich in allen alltäglich zu lösenden Fragen an der elterlichen Betreuungsperson orientieren kann.

Um das Risiko möglicherweise nicht am Kindeswohl orientierter Entscheidungen der Eltern gering zu halten, empfiehlt der BDP eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die Eltern ermöglicht, in einem Prozeß psychologischer Beratung durch Experten die erforderlichen einvernehmlichen Vereinbarungen zu treffen. Dies wäre zum einen auf der Grundlage des § 17 KJHG gegeben, der u.a. vorsieht, Eltern in allen Fragen bei Trennung und Scheidung beratende Unterstützung zu gewährleisten, zum anderen werden derartige Beratungsangebote auch durch Psychologische Beratungsstellen und Praxen offeriert. Derartige psychologische Beratungen sollen dazu führen, Eltern in einem Prozeß beiseite zu stehen, der darauf abzielt, die Motive, die womöglich eine einvernehmliche Lösung von Erziehungsfragen behindern, offenzulegen und zu bearbeiten.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Sorge nichtehelicher Gemeinschaften begrüßt der BDP, da hierdurch auch für die Kinder, die in solche Lebensgemeinschaften hineingeboren

werden, die gleichen positiven Möglichkeiten zur Gestaltung der gesunden seelischen Entwicklung des Kindes geschaffen werden.

2. Umgangsrecht

Der BDP begrüßt die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder bei der Regelung des Umgangsrechtes, sowie die Bestimmung, daß jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben soll, unabhängig davon, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Hiermit wird die Basis für notwendige Kontakte zwischen Eltern und Kind gesetzlich geschaffen, was grundsätzlich den Interessen und Bedürfnissen von Kindern entspricht.

Auch die Umgangsregelung für dritte Bezugspersonen (z.B. Großeltern) kann sich in der Praxis durchaus günstig auf die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Allerdings sollte hierbei genau geprüft werden, ob ein Umgangsrecht Dritter mit dem Wohl und den Interessen des Kindes vereinbar ist. Im Einzelfall können zu viele Umgangsrechte auch das Kind belasten und zu viel aus seinem Lebensmittelpunkt herausreißen. Dann sollte eine Untersuchung durch psychologische Experten sicherstellen, daß nicht etwa die Interessen der Erwachsenen hierbei ausschlaggebend sind.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Vollstreckung des Umgangsrechtes begrüßt der BDP, da hierdurch im Einzelfall Druck auf einen Elternteil im Sinne der Interessen des Kindes ausgeübt werden kann. Es sollte jedoch beachtet werden, daß nach psychologischen Erkenntnissen eine gewaltsame Durchsetzung des Umgangsrechtes dem Kindeswohl schadet. Darüber hinaus würde auch ein mit Zwang durchgesetzter Umgang die Beziehung des Kindes zum Umgangsberechtigten belasten, da das Kind zwangsläufig den Umgangsberechtigten in Zusammenhang mit dieser Entscheidung bringen würde.

3. Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

keit, Möglichkeit der Bestellung eines Ver-
fahrenspflegers (Änderung von § 50 FGG)

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, einen Pfleger für alle Verfahren, die das Kind in seiner Person betreffen, zu bestellen (§ 50 FGG). Diesen Reformvorschlag begrüßt der BDP, da hierdurch erstmalig das Kind mit seinen Interessen einen eigenen prozeßualen Status erhält. Bislang stand zwar das Kindeswohl als Maßstab der Entscheidung im Vordergrund, aber eine unmittelbare eigenständige Geltendmachung durch das Kind ist bis jetzt nicht möglich. Um diesem Gesetzesanspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, solche Personen zu Verfahrenspflegern zu bestellen, die auf Grund ihrer Ausbildung geeignet sind, die eigenständigen Interessen des Kindes zunächst zu eruieren und vorzutragen. Problematisch erscheint es daher, wenn gemäß § 50 Absatz 3 FGG diese Bestellung unterbleibt oder aufgehoben werden soll, "wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden" (§ 50 Absatz 3 FGG). Diese als Soll-Bestimmung ausgestaltete Norm ermöglicht es dem Gericht, zwar bei auftretenden Interessenkollisionen zwischen Kind und Eltern den eigenständigen Verfahrensbevollmächtigten beizubehalten, sie birgt jedoch die Gefahr, daß das Gericht mit der Prüfung der damit zusammenhängenden psychologischen Fragestellungen überfordert ist.

Daher sollte auch in solchen Fällen, in denen das Kind eine eigenen Verfahrensbevollmächtigten hat, von der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht *abgesehen* werden. Eine Ausnahme könnte nur dann gemacht werden, wenn der Verfahrenspfleger seine eigene Bestellung im konkreten Fall für nicht erforderlich hält.

4. Bereitstellung frühzeitiger Beratungsangebote

Der BDP begrüßt die in § 52 FGG vorgesehene Regelung, wonach das Gericht die Beteiligten in einem Verfahren, das die Per-

son eines Kindes betrifft, so früh wie möglich auf außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten hinweist.

Hierbei nennt der Gesetzgeber ausdrücklich das Jugendamt. Es ist jedoch anzumerken, daß aufgrund der möglichen komplexen psychologischen Fragen auch spezielle psychologische Beratungsdienste (öffentliche oder private) in Anspruch genommen werden sollten. Daher sollte § 52 Absatz 1 Satz 2 entsprechend ergänzt werden und müßte dann lauten:

"Jugendamt oder öffentliche und private psychologische Beratungsstellen oder -dienste"

Wir dürfen Sie bitten, unsere vorgetragenen Empfehlungen bei der weiteren Beratung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir bei weiteren Nachfragen auch gerne zur Verfügung.

Präsidium des BDP, Sektion Rechtspsychologie im BDP

"Zum Wohle des Kindes - Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand"

Im Dezember 1994 fand im Forum Gesundheit und Umwelt des Deutschen Hygiene-Museums die Fachtagung *"Zum Wohle des Kindes - Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand"* statt. Die Tagung diente all jenen Institutionen und Berufsgruppen als Forum zum interdisziplinären Austausch, die am Scheidungsprozeß und insbesondere an der Regelung der elterlichen Sorge beteiligt sind. In dem nun vorliegenden Protokollband setzen sich Juristinnen, Psychologinnen sowie Sozialpädagoginnen aus den neuen und alten Bundesländern mit folgenden Themen auseinander: Reform des Kindschaftsrechts, gemeinsames Sorgerecht, Regelung der elterlichen Sorge als Nahtstelle interdisziplinärer Zusammenarbeit und Chancen vor- und außergerichtlicher Beratung.

Bestellungen: Deutsches Hygiene-Museum, z.Hd. Antje Mudersbach, Postfach 120162, 01002 Dresden

Preis: 19,- DM zzgl. Versandkosten

Vorschlag zur Aktualisierung, Änderung und Neufassung der geltenden "Geschäftsordnung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V." vom 18. Oktober 1986

1) Der Name der Geschäftsordnung ist wie folgt zu ändern:

Geschäftsordnung der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.

2) § 1 ist zu ändern:

Die Sektion führt den Namen "Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.". Sie ist eine Sektion im Sinne von § 4 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V. in der Fassung vom 13.11.1982.

3) § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 ist zu ändern:

Die Sektion vertritt die Belange der rechtspsychologisch tätigen Psychologen im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V. in der Fassung vom 13.11.1982.

Zweck und Aufgaben der Sektion werden insbesondere verfolgt durch

1. Pflege und Förderung der Rechtspsychologie in Theorie und Praxis;
2. Pflege und Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches der rechtspsychologisch tätigen Psychologen;
3. Wahrnehmung und Vertretung der sich aus der rechtspsychologischen Tätigkeit ergebenden speziellen berufsständischen Interessen und Verpflichtungen.

4) § 3 Nr. 1. Satz 2 letzter Halbsatz ist zu ändern:

... aus dem Bereich der Rechtspsychologie vorausgesetzt.

5) § 4 ist zu ändern:

Organe der Sektion sind die Bundesmitgliederversammlung, die Sektionsleitung und die Landesmitgliederversammlung.

6) Ein § 5a ist einzufügen:

§ 5a Landesmitgliederversammlung und Landesbeauftragter

1. Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland statt.

2. Die ordentliche Landesmitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Landesmitglieder und des Vorstandes der Sektion Rechtspsychologie oder durch Bekanntgabe in den Verbandszeitschriften "Report Psychologie" und "Praxis der Rechtspsychologie" durch den Landesbeauftragten einberufen.

Der Vorstand der Landesgruppe ist über die Einberufung der Landesmitgliederversammlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Landesmitgliederversammlung wird von dem Landesbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes geleitet.

4. Der Landesbeauftragte stellt das fachliche Bindeglied zwischen der Landesmitgliederversammlung, dem Sektionsvorstand, der Sektion insgesamt und der Landesgruppe dar. Deshalb ist der Landesbeauftragte zur Teilnahme an den dafür vorgesehenen Sektionsitzungen, der Bundesmitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung der Landesgruppe verpflichtet.

5. Der Landesbeauftragte ist von der Sektion und möglichst auch vom Vorstand der Landesgruppe umfassend über alle bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

6. Der Landesbeauftragte erstattet der Landesmitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit und Mitarbeit in der Sektion. Dabei werden vor allem die Perspektiven der geleiteten und künftigen Arbeit als Interessenvertreter der Landesmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Sektionsvorstand, der Sektion, der Bundesmitgliederversammlung und der Landesgruppe dargestellt und erläutert.

7. In der Landesmitgliederversammlung werden weiterhin aktuelle fachliche, organi-

satorische und berufsständische Fragen referiert und diskutiert.

8. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Wahl des Landesbeauftragten und seines Stellvertreters.

Die Landesmitgliederversammlung wählt den Landesbeauftragten und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abwahl des Landesbeauftragten ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sektion im jeweiligen Bundesland.

9. Legt der Landesbeauftragte sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nieder, rückt sein Vertreter bis zur Wahl eines neuen Landesbeauftragten auf der nächsten Landesmitgliederversammlung nach.

10. Der Landesbeauftragte berät im Auftrag der Landesmitgliederversammlung den Sektionsvorstand und die Sektion und hat bei allen Angelegenheiten des Sektionsvorstandes und der Sektion ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht.

11. Eine ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Sektion aus dem jeweiligen Bundesland.

12. Die Landesmitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V.

13. Über die Landesmitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das umgehend dem Sektionsvorstand und dem Vorstand der jeweiligen Landesgruppe zur Verfügung gestellt wird.

6) § 9 ist zu ändern:

§ 9 Inkrafttreten

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ... verabschiedet und vom Präsidium des Berufs-

verbandes Deutscher Psychologen e.V. am ... genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Dr. Rainer Balloff

Landesbeauftragter der Sektion
Rechtspsychologie im BDP e.V.
für das Land Berlin

Entwurf für eine GO der Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V.

Ich habe im Nachfolgenden eine geordnete Satzung vorgeschlagen und immer da, wo alternative Formulierungen oder Strategien notwendig sind, dies in verschiedene Spalten geschrieben.

Sofern der Tagesordnungspunkt zur Abstimmung kommt, schlage ich vor, daß wir zunächst über die allgemeinen GO-Änderungspunkte, die zur Anpassung an die MusterGO führen abstimmen.

Danach sollte ein Grundsatzbeschluß über die Erhebung von Sektionsbeiträgen gefaßt werden. Wenn diese bejaht werden, sollte ein Beschluß über die Verankerung von Landesverbänden abgestimmt werden oder

wenn die Beitragseinführung verneint wird, lediglich die Einarbeitung der Landesbeauftragten mit dem Alternativvorschlag Berlin (Basiswahlen) oder Baumgärtel (Ernennung wie bisher) zur Einarbeitung in die Satzung abgestimmt werden.

Frank Baumgärtel

§ 1 Name und Status

Die Sektion führt den Namen "Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.". Sie ist eine Sektion im Sinne von §4 der Satzung des BDP e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
Geschäftssitz der Sektion ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden der Sektion. Die Sektion unterhält keine eigene Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Sektion vertritt die Belange ihre Mitglieder im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung des BDP e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck und Aufgaben der Sektion werden insbesondere verfolgt durch:
 - Pflege und Förderung der Rechtspsychologie in Theorie und Praxis.
 - Pflege und Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches der rechtspsychologisch tätigen Psychologen
 - Information der Öffentlichkeit über rechtspsychologische Fragestellungen und die verschiedenen Tätigkeitsprofile der rechtspsychologisch tätigen Psychologen
 - Wahrnehmung und Vertretung der sich aus der rechtspsychologischen Tätigkeit ergebenden speziellen berufsständischen Interessen und Verpflichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaft in der Sektion Rechtspsychologie unterliegt den Regelungen des § 6 der Satzung des BDP e.V. in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Ordentliches Mitglied der Sektion kann werden,
 - wer in der Praxis, Forschung oder Lehre auf dem Gebiete der Rechtspsychologie tätig ist,
 - oder mindestens zweijährige praktische Erfahrungen bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten vorweisen kann oder
 - besondere Verdienste und Kenntnisse aus dem Bereich der Rechtspsychologie aufweist.
- (3) Außerordentliches Mitglied der Sektion kann werden, wer die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Verband erfüllt oder aufgrund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes auf besonderen Antrag als solches aufgenommen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird über die Bundesgeschäftsstelle des BDP beantragt und bedarf der Bestätigung seitens der Sektionsleitung. Die Bestätigung gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Aufnahmeantrages eine schriftliche und begründete Ablehnung durch die Sektionsleitung ausgesprochen wird.
- (5) Gegen den Bescheid der Nichtaufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung der Sektion entscheidet über einen Widerspruch. Das Anrufen des Schiedsgerichtes gegen einen Beschluß der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (6) Ernennungen zu Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung der Sektion ausgesprochen. Anträge können von allen ordentlichen Sektionsmitgliedern gestellt werden.
- (7) Gäste können sein:
 - Nichtmitglieder des BDP aus fachlich nahestehenden Berei-

chen oder

- Mitglieder des BDP, die nicht die Bedingungen einer Mitgliedschaft in der Sektion erfüllen.

Sie können auf begründeten eigenen Antrag hin oder auf begründeten Antrag eines Mitgliedes der Sektion hin an einzelnen Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BDP gem §7 der Satzung des BDP in der jeweils gültigen Fassung
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle
 - durch Ausschluß auf Beschluß der Sektionsleitung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich, der Mitgliedsbeitrag muß jedoch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden.
- (3) Gegen den Ausschluß ist ein schriftlicher Widerspruch möglich, im Falle des Widerspruches hat hierüber das Schiedsgericht des BDP zu entscheiden.

§ 5 Organe

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und die Sektionsleitung

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, die Sektionsleitung, die Landesmitgliederversammlung und der Landesbeauftragte.

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, die Landesfachverbände, die Bundesvertreterversammlung, die Sektionsleitung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Sektionsleitung beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z. Zt. 'Report Psychologie') erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Sektion ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Sektionsleitung
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 - Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Begründung und Auflösung von Arbeitskreisen und regionalen Untergliederungen
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 - Stellen von Anträgen an die Delegiertenkonferenz
 - Festsetzen von Sektionsbeiträgen
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sektionsleitung
 - Entlastung des Vorstandes.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter der Sektion oder einem von ihm beauftragten Sektionsleitungsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Beschlußfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- (7) Die Sektionsleitung kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. Absatz 1 einberufen.
- (8) Gäste können auf begründeten eigenen Antrag oder auf begründeten Antrag eines *ordentlichen* Sektionsmitgliedes an der *Mitgliederversammlung* teilnehmen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch die Sektionsleitung einzuberufen, wenn das Präsidium des BDP oder mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dies schriftlich bei der Sektionsleitung beantragen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten gegenzuzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist entweder im Organ der Sektion oder im Report Psychologie zu veröffentlichen. *Auf persönliche Anforderung muß es in voller Länge den Mitgliedern zugestellt werden.*

Das Protokoll muß der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Veröffentlichung keine Änderungswünsche bei der Sektionsleitung schriftlich vorliegen.

§ 7 Sektionsleitung

- (1) Die Sektionsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Kasenwartes zu erfüllen hat.
- (2) Die Sektionsleitung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Sektionsleitung müssen Mitglieder des BDP sein. Mit Austritt oder Ausschluß aus dem BDP oder der Sektion endet das Mandat.
- (4) Die Sektionsleitung ist verantwortlich
- für die Ausführung der Bechlüsse der Mitgliederversammlung
 - *Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung*
 - *Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuß des BDP*
 - *Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle*
 - *Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern*
 - *Abschluß von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel*

- *Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen.*
- *Vorschlag und Durchführung von Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Sektion gem. §2 dieser Geschäftsordnung*
- *Im Vollzug des §2(2) und (3) gibt die Sektionsleitung die "Praxis der Rechtspsychologie" als Organ der Sektion heraus. Sie kann mit der Herausgabe ein Vorstandsmitglied beauftragen.*

- (5) Die Sitzungen der Sektionsleitung werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn diese von zwei Mitgliedern der Sektionsleitung gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Mitglieder der Sektionsleitung einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form oder mit kürzeren Fristen erfolgen.
- (6) Sitzungen der Sektionsleitung können auch im Wege einer Telefonkonferenz (oder mithilfe von vergleichbaren Medien) durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sektionsleitung widerspricht.
- (7) Die Sektionsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an den Beschlüssen mitwirken. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. *Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- (8) Von den Sitzungen der Sektionsleitung ist ein Protokoll anzufertigen, - *das den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Beschlüsse und die Beschlüsse wiedergibt.* Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden der Sektionsleitung zu unterzeichnen.
- (9) *Die Sektionsleitung kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.*
- (10) Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination der Aktivitäten der Sektionsleitung und die Vertretung der Sektion gegenüber dem BDP und nach außen, sofern diese Außenvertretung in der Satzung des BDP festgelegt ist.

- (11) Der Vorsitzende der Sektionsleitung kann sich hierbei von einem anderen Mitglied der Sektionsleitung vertreten lassen.

§ 8 Arbeitsgruppen, Landesbeauftragte

- (1) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Sektionsleitung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Achtung ALTERNATIVEN

- (2) *Die Sektionsleitung kann einzelne Mitglieder der Sektion mit der Aufgabe eines Landesbeauftragten betrauen.*
- (3) *Aufgaben des Landesbeauftragten sind:*

- (i) *Vorbereitung von Kontakten und Aktionen der Sektionsleitung auf Landesebene sowohl innerverbandlich wie nach außen,*
- (i) *Information der Sektionsleitung über wichtige Ereignisse auf Landesebene, die in den Aufgabenbereich der Sektion fallen (gem. §2 der GO)*

(i) Beratung der Sektionsleitung bei Schritten zur Umsetzung von Beschlüssen der Sektionsleitung, die Mitglieder der Sektion in den Landesgruppen des BDP betreffen.

(i) Information von Sektionsmitgliedern in der jeweiligen Landesgruppe des BDP über Belange der Sektion.

(i) Der Landesbeauftragte ist der Sektionsleitung gegenüber Berichtspflichtig über seine Aktivitäten. Es obliegt der Sektionsleitung, ihm hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen.

Hier Alternative 2: Konzept von BERLIN

jetzt weitere Alternative:

(Vorschlag zur Einführung von Landesfachverbänden: Dies wird hier noch nicht vollständig ausgeführt, liegt aber als Entwurf zur GO der VPP vor)

§ 9 Landesfachverbände

(1) Die Interessen der Sektion Rechtspsychologie auf Landesebene vertritt der Landesfachverband in Abstimmung mit der Sektionsleitung. Diesem gehören alle Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie an, sofern sie im Rechtsbereich des jeweiligen Bundeslandes ihren Geschäftssitz oder Wohnsitz haben. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist nur in einem Landesfachverband möglich.

(2) Die Mitglieder des Landesfachverbandes wählen sich einen Vorstand.

(3) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden des Landesfachverbandes, der zugleich assoziiertes Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Landesgruppe des BDP ist, und einem weiteren Mitglied, das die Funktion des Kassenswartes des Landesfachverbandes übernimmt, sowie den Delegierten zur Bundesvertreterversammlung der Sektion.

(4) Der Landesfachverband kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Sektionsleitung genehmigt werden muß und von der Geschäftsordnung der Sektion in wesentlichen Strukturelementen nicht abweichen darf. Sofern keine expliziten Regelungen getroffen werden, gelten die der vorliegenden Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitzende des Landesfachverbandes ist Mitglied in der Bundesvertreterversammlung. Die Landesfachverbände entsenden, wenn sie mehr als 50 Mitglieder haben, für jeweils weitere angefangene 50 Mitglieder des Landesfachverbandes je einen Vertreter in die Bundesvertreterversammlung der Sektion.

§ 10 Bundesvertreterversammlung

(1) Nach der Gründung und ordnungsgemäßen Konstituierung von Landesfachverbänden obliegen die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Bundesvertreterversammlung der Sektion Rechtspsychologie.

ab hier wieder Fortsetzung GO

§ 11 Wahlen/Abstimmungen

(1) Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie, sofern sie bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind.

(2) Für die technische Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen über die Auflösung der Sektion, zu der die Genehmigung des Präsidium des BDP einzuholen ist, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Abstimmungen über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Wahlen zur Sektionsleitung, die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenkonferenz erfolgen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren.

(5) Der Vorsitzende der Sektion und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Mandatsträger sind Neuwahlen für die restliche Amtsperiode unter Beachtung der Fristen von §6(2) in der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muß mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger bei gleichzeitiger Neuwahl (Konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die Konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung war.

(8) In jeder Mitgliederversammlung kann der Antrag auf Abwahl von bestellten Mandatsträgern gestellt werden. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt, ist der Antrag als Punkt der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

(9) Wird der Antrag auf Abwahl mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Sektionsleitung gestellt, wird dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 12 Finanzen

(1) Die Sektionsleitung verwaltet die der Sektion von Seiten des BDP zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des durch die Delegiertenkonferenz des BDP genehmigten Haushaltsentwurfes.

(2) Die Sektion kann eigene Beiträge erheben.

(3) Die Sektionsleitung ist verantwortlich für Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- und halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle.

(4) Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.

(5) Die Sektion hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.

(6) Die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Funktionäre regelt sich nach den entsprechenden §§ der Satzung des BDP.

(7) Die Landesfachverbände sind zur entsprechenden Rechnungslegung und Abrechnung ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber der Sektionslei-

ung verpflichtet, die sie gegenüber dem Gesamtverband zu vertreten hat.

(8) [Der Landesfachverband als regionale Untergliederung der Sektion kann keine eigenen Beiträge erheben, er erhält gem. der Finanzordnung der Sektion Mittel für seine Geschäftsführung von der Sektionsleitung.]

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung der Sektion erfolgt

- auf Beschluß der mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung,
- auf Beschluß der Delegiertenkonferenz des BDP (§ 10 der Satzung des BDP)

(2) Mit der Auflösung der Sektion sind alle Untergliederungen aufgelöst und es enden die Mandate aller Funktionsträger.

(3) Bei der Auflösung der Sektion ist etwa vorhandenes Vermögen der Sektion und ihrer Untergliederungen nach Abzug und Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Sektion am _____ beschlossen und durch das Präsidium des BDP am _____ genehmigt und tritt am _____ in Kraft.

Berichte

Die Strafe auf dem Prüfstand

Bericht über das 14. Symposium des Institutes für Konfliktforschung e.V. am 25. und 26. März 1995 in Maria-Laach

Die Wirkung der Strafe ist ein theologisches, psychologisches und juristisches Problem. In diesem Jahr befaßte sich das interdisziplinäre Symposium mit diesem Thema. Vor etwa 80 Teilnehmern und Teilnehmerinnen beleuchtete Pater Athanasius Wolf, OSB, die Strafe zunächst aus theologischer Sicht. Er betonte dabei mehr den Aspekt der Resozialisierung, einer Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Straftäters, als den Aspekt der Sühne. Zudem forderte er zur Solidarität mit dem Straftäter auf. Auf die Frage von Prof. Undeutsch, wie es möglich sei, daß die Katholische Staatsphilosophie sich seit 2000 Jahren bemühe, die Todesstrafe zu rechtfertigen, bemerkt Pater Athanasius, das liege an einem die Gerechtigkeit zu sehr betonenden Gottesbild. Man müsse hier von einer Perversion der Heilssorge für andere sprechen. Der Vorsitzende Richter am Landgericht Essen, Helmut Wäller, faßte sein Referat in folgender Weise zusammen: Strafe ist nützlich für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, aber über den Inhalt der Sanktionen muß man reden. Er zweifelte insbesondere den Wert allzu langer Haftstrafen an. Man sollte eher den Rahmen für Bewährungsstrafen erweitern und die Straftäter häufiger nach Verbüßung der Halbstrafe entlassen. Zudem beklagte Herr Wäller, daß die Sachverständigen zwar differenzierte Gutachten verfaßten, nach der Hauptverhandlung jedoch oft nichts mit den Verurteilten geschehe, was das Rückfallrisiko vermindern könnte.

Kern des Symposions war der rechtssoziologische Vortrag von Prof. Dr. jur. Frehsee aus Bielefeld mit dem Titel: Verunsicherung des Strafrechts angesichts gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse. Der Referent sprach von der Konzeptionslosigkeit des Strafrechts,

einer neuen Eiszeit im Strafvollzug und der Rücknahme des Behandlungsvollzugs. Er fordert ein reflexives, kontextgesteuertes Strafrecht, in dem Sanktionen ausgehandelt und konstruktiv ausgestaltet werden. Prof. Frehsee kritisiert, daß sich das Strafrecht alles anziehe, z.B. auch die Resozialisierung, und zwar oft mit der Begründung: "Sonst macht es ja keiner". Seiner Meinung nach sollte Sozialisierung da stattfinden, wo sie hingehört: in die Jugendhilfe, in die Sozialarbeit usw. Das Strafrecht sollte sich zurückziehen und erst dann eingreifen, wenn soziale Maßnahmen stattgefunden haben. Erziehung und Therapie möchte er ausserhalb des Strafrechts angesiedelt sehen. Prof. Undeutsch referierte anschließend lerntheoretische Erkenntnisse zur Wirkung von Strafe und gab einen allzu ausführlichen Überblick über wenig aussagekräftige empirische Untersuchungen aus den USA und Großbritannien, die methodisch höchst fragwürdig angelegt waren. Während diese Untersuchungsergebnisse eher zur Verwirrung der Tagungsteilnehmer beitrugen, schloß Undeutsch mit der Darstellung einer interessanten metaanalytischen Untersuchung von Andrews u.a. (1992), in der nachgewiesen wurde, daß durch die Behandlung jugendlicher Straftäter, deren Konzepte sich an wissenschaftlichen Standards messen konnten, die Rückfallhäufigkeit um 29 % reduziert wurde. Abschluß der Tagung bildete ein Referat von Herrn Rechtsanwalt Rüdiger Deckers aus Düsseldorf zur Hangtäterproblematik und zur Problematik der Sicherungsverwahrung. Hervorgehoben wurde die Unklarheit des "Hang"-Begriffes und die Schwierigkeiten in der Rolle des Sachverständigen, der durch die Empfehlung der Sicherungsverwahrung Straftäter aussondert und eine Bankrotterklärung bezüglich konstruktiver Maßnahmen abgibt. In der Diskussion kristallisierte sich heraus, daß der Sachverständige eher darum bemüht sein sollte, die Sicherungsverwahrung zu verhindern und alternative Maßnahmen aufzuzeigen.

Herr von Bülow vom Bundesjustizministerium wußte zu berichten, daß bei der Reform des Maßregelrechts der Begriff des Hanges gestrichen werden sollte.

Das Thema des Symposiums im nächsten Jahr wird voraussichtlich lauten: Die Auswahl der Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren.

Irmgard Rode

Kurze zusätzliche Anmerkung zum ZSGE

Seit dem 1. Juli 1994 ist das neue ZSGE in Kraft. In der letzten Ausgabe der Praxis für Rechtspsychologie, Heft 2, Oktober 1994, wurden die Sätze für die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgestellt. Da zum damaligen Zeitpunkt die Sätze für das Sozialgericht nicht bekannt waren, werden diese nun nachgereicht. Das ZSGE gilt auch für die Sozial- und Arbeitsgerichte, wobei die konkreten Stundensätze aufgrund einer regelmäßigen Rechtsprechung festgelegt werden. Folgende Stundensätze gelten nun nach unserer Erfahrung:

Rentengutachten für Angestellte können nun mit 82,00 DM in Rechnung gestellt werden (bisher 57 DM), erkenntlich an den Geschäftsnummern "An" oder "Ar".

Bei der *Begutachtung von Schwerbehinderten* gilt nun der Stundensatz von 72,00 DM (bisher die 50 DM), erkenntlich an der Geschäftsnummer "VS".

Für die *Begutachtung von Unfällen und Zusammenhangsfragen* können nun 90,00 DM in Rechnung gestellt werden, früher galt der Stundensatz von 63 DM, erkennbar an den Geschäftsnummern "U".

Bei *Knappschaftsgutachten* gilt für die Fragen der Erwerbsunfähigkeit der Stundensatz von 82,00 DM, erkenntlich an den Geschäftsnummern "U" oder "BvG" = Bundesversorgungsgesetz. Sollte im Rahmen eines Knappschaftsgutachtens eine Unfallursache begutachtet werden, gilt auch hier der Stundensatz von 90,00 DM. Früher konnte dafür 60 DM in Rechnung gestellt werden.

Weiter wurden von der Rechtsprechung folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

Für die *Aktenanalyse* kann eine Stunde für etwa 100 bis 200 Aktenseiten berechnet werden. Besteht die Aktenlage zumindest zu einem Viertel aus medizinischen oder psychologischen Texten, so kann für 60 Seiten bereits eine Stunde veranschlagt werden.

Auch für die *Gestaltung der Schriftseiten* gelten Rahmenbedingungen, so soll eine Seite für sozialgerichtliche Fragestellungen etwa 28 Zeilen beinhalten à 50 Schriftzeichen, wobei Gliederungspunkte und Gliederungszeilen auch als Zeichen gerechnet werden können.

Bzgl. der *Gutachtenausarbeitung* hat sich nichts geändert. Bei der "Beurteilung der Befunde" ohne "Wiedergabe von Akten und Untersuchungsberichten" kann pro Seite eine Stunde als Ausarbeitung des Gutachtens berechnet werden.

Für die *Erstellung und Korrektur des Gutachtens* gilt wie bisher: Für vier Seiten rechnet man eine Stunde, wobei die Seiten nicht aufgerundet werden können.

Unsere Erfahrung zeigt, daß es häufig schwierig ist, den Hauptberufszuschlag beim Sozialgericht einzufordern. Ebenfalls haben wir erfahren müssen, daß die Mehrwertsteuer von den Sozialgerichten nicht bezahlt wird.

Dr. Joseph Salzgeber

GWG - Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
Rablstraße 45, 81669 München

Zu Berichten des amerikanischen Autors Ceci über Suggestionsexperimente

Öfter zitiert werden in letzter Zeit Untersuchungen eines amerikanischen Autors Ceci mit Kleinkindern im Hinblick auf deren Suggestibilität. Durch ungenaues Zitieren entsteht mitunter der Eindruck, als habe sich dort eine *unerwartet hohe* Beeinflussbarkeit der Vorschulkinder ergeben.

1. *Ein großer Teil der experimentellen Befragungen, über die von Ceci berichtet wird, kann nicht mit den Befragungen verglichen werden, die im forensischen Bereich eine Rolle spielen.* Die Fragen enthielten zum Teil eine sehr *intensive* Suggestion, die in forensischer Tätigkeit strikt vermieden wird. Sie bezogen sich auch auf Beobachtungen von Geschehnissen, die nur geringen Umfang hatten. In der Realität des forensischen Bereichs geht es aber im allgemeinen um Erlebnisse von einiger zeitlicher Ausdehnung, die in den meisten Fällen den Zeugen auch unmittelbar selbst (meist körperlich) in mehreren Handlungsphasen betreffen. Ergebnisse mit relativ hoher Suggestionauswirkung zeigten sich nach Ceci besonders bei den jüngsten Zeugen (3-4jährigen) und bei *intensivsten Suggestionmethoden* (Voraussetzungsfragen: "Wie oft hat dich der Arzt geküßt?" oder "Hatte der Mann (der bartlos war) einen schwarzen oder einen grauen Bart?" und Erwartungsfragen: "Hat der Arzt nicht ..."). Bei einem Experiment wurden 3-6jährige Kinder *zehnmal* einzeln *mit Hilfe von Bildern* suggestiv zu einem Erlebnis mit einer Mausefalle befragt, das sie angeblich vor längerer Zeit selbst gehabt hätten - obwohl dies nicht der Fall war. Durch *systematische* Suggestion konnte man einem erheblichen Teil der Kinder (58%) ein solches Geschehen als selbst erlebt einreden. Bei einem anderen Experiment zeigte sich dagegen nach Cecis Bericht sehr wenig Suggestionauswirkung. Es wurden Kinder mehrfach zum Besuch eines Mannes im Kindergarten befragt, der tatsächlich stattgefunden hatte und den sie richtig wiedergaben. Später wurden sie zu zwei angeblich damit in Verbindung stehenden Vorkommnissen befragt, die sich aber real nicht ereignet hatten. Fast alle Kinder verneinten die entsprechenden Fragen bis auf 10 % der 3-4jährigen, die eines der erfundenen Ereignisse als tatsächlich bestätigten. Unter verschiedenen Bedingungen verstärkter Suggestion (der Mann wurde als ungeschickt beschrieben und sollte

ein Bilderbuch beschädigt und einen Teddybär beschmutzt haben) wuchs dieser Prozentsatz der Drei- und Vierjährigen - die bei uns auch allgemein nur als sehr bedingt zeugen-tüchtig angesehen werden - bis auf 72 %, wobei 44 % behaupteten, die Vorkommnisse selbst gesehen zu haben. 21 % beharrten auch unter Druck auf dieser Angabe. Aber nur 11 % der älteren Vorschulkinder beharrten nach Ermahnung, genau zu überlegen, auf einer solchen Behauptung.

Im forensischen Bereich beziehen sich (möglichst suggestionsfreie) Fragen dagegen auf größere Erlebniskomplexe (unterschiedliche Begegnungen, Örtlichkeiten, Zeiten, Personen, Handlungen, Gespräche, Störungen usw.), die sehr schwierig oder sogar gar nicht bewußt oder unbewußt zu suggerieren sind, wenn ein großer Teil dieser Gegebenheiten in einer Zeugenaussage erscheint *und darin zu einem Komplex verbunden wird*. Vermutet man trotzdem Suggestionseinsparwirkungen, so ist Selbsterlebtes überwiegend immer noch von Suggestiertem zu unterscheiden. In Frage kommen hierfür als Unterscheidungskriterien im allgemeinen: Flüssigkeit und Tempo des Vorbringens längerer Bekundungen, phänomenbeschränkt-unverstandene Äußerungen sowie prompte bisher nicht geäußerte Präzisierungen bei im übrigen gewahrter Konstanz. Weiter sind beispielsweise zu nennen: der Motivlage der Zeugen Zuwiderlaufendes, Wiedergabe von Gesprächen, die von verschiedenen Rollenstandpunkten aus geführt wurden, Reaktionen in Mimik und sonstigen Äußerungsweisen, mit kontrollierbaren Gegebenheiten mehrfach Verflochtenes sowie mit Aussagen anderer Kinder teilweise Verzahntes, das bei unterschiedlichen Beobachtungsmöglichkeiten wahrgenommen worden sein soll. Die Erkundung der *Aussagegeschichte* hat große Bedeutung; sie stößt aber an Grenzen, weil nicht alle Gespräche rekonstruierbar sind. *Ist die Aussagegeschichte nicht voll zu klären, so können vielfach einige der eben erwähnten Aussageeigenarten*

doch noch eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit erlauben.

2. Daß in den USA zu Experimenten herangezogene Erwachsene aus kindernahen Berufen die den Kindern experimentell "eingepflichten" Darstellungen nicht von erlebnisbegründeten unterscheiden konnten - wie Ceci berichtet - geht unseres Erachtens überwiegend auf geringe Spezialisierung auf forensische Aussagepsychologie zurück: Es waren Sozialarbeiter, Kinderärzte und Psychiater, die nicht mit den Glaubwürdigkeitsmerkmalen arbeiteten, mit denen man im deutschen Sprachraum seit über 40 Jahren arbeitet, die aber erst in den allerletzten Jahren in den USA an wenigen Universitäten bekannt geworden sind. (Im übrigen haben die Erwachsenen bei den betreffenden Experimenten die Kinderaussagen nur von Aufnahmen auf Videokassetten kennengelernt und haben nicht selbst das sehr wichtige Explorationsgespräch mit Nachfragemöglichkeiten und direkten Verhaltensbeobachtungen führen können, das sonst die Herausarbeitung einiger besonders entscheidender Glaubwürdigkeitsmerkmale erlaubt. Sie konnten keine Überprüfung der Konstanz, die hier eine besondere Rolle spielt, in größerem Zeitabstand vornehmen.)

3. Ceci selbst übersieht aber auch keineswegs die positiven Möglichkeiten, die Kindervernehmungen bieten. So schreibt er abschließend in seinem Bericht: "Im Lichte der hier gezogenen Schlußfolgerungen erscheint die im gesamten 20. Jahrhundert sehr verbreitete Einschätzung, wonach kleine Kinder gegenüber Suggestivfragen nur sehr wenig widerstandsfähig sind, unbegründet." Auch bei sehr intensiver Suggestion durch ungeschickte Befragung blieb bei ihm ein erheblicher Teil der Kinder suggestionsfest, was auch unseren jahrzehntelangen Erfahrungen entspricht. Mitarbeiter des Bochumer Institutes für Gerichtspsychologie haben seit 1951 über 2000 Kleinkinderaussagen begutachtet. Der Suggestibilität der Vorschulkinder wurde dabei stets besondere Aufmerk-

samkeit gewidmet. Nach der Statistik aus dem zuletzt erfaßten Zeitraum konnten von 83 Vierjährigen 37,4 % und von 105 Fünfjährigen 47,5 % als Zeugen bei Gericht geeignet und in ihren Aussagen als glaubwürdig und nicht durch Suggestion beeinflusst erklärt werden. (Bei 27 Dreijährigen waren es nur 12 %.) Bei Kindern, deren Bekundungen nicht als belegbar glaubwürdig zu erklären waren, lag größtenteils mangelnde Aussagetüchtigkeit vor. (Die Gutachten wurden von Sachverständigen erstellt, die auf forensische Aussagepsychologie spezialisiert waren.) Die Schwierigkeiten der genannten Zeugenaltersstufen werden allerdings vergrößert durch Umstände, die in den letzten Jahren eine besondere Rolle spielen: durch gesteigerte Diskussion des sexuellen Mißbrauchs in der Öffentlichkeit sowie durch Einbeziehung junger Kinder in Scheidungsverfahren und in größere Zeugenrollen mehrerer oder sogar zahlreicher Kinder. Dabei hat die intensive Befassung mit diesen Problemen durch besorgte Erwachsene fast unvermeidbare zusätzliche Probleme mit sich gebracht.

Zeugengruppen ermöglichen aber gleichzeitig durch differenzierte vergleichende Prüfung der inhaltlichen Entsprechungen und Widersprüche in verschiedenen Aussagen zusätzlich bedeutsame aussagepsychologische Diagnosemöglichkeiten, die andere Bekundungen nicht bieten. Differenzierte diagnostische Bemühungen dürfen darum gerade bei großen Gruppen nicht zu früh aufgegeben werden. Bemerkenswert erscheint, daß Kinderaussagen bei späterer Vernehmung durch Gerichte nur sehr selten um Nichterlebtes angereichert wurden.

Ceci, S. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of the child witness. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439.

Arntzen, F. (1989). *Vernehmungpsychologie*. München: Beck.

Michaelis, E. (1970). Besonderheiten der Zeugeneignung. In F. Arntzen F., *Psychologie der Kindervernehmung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Friedrich Arntzen

Leserbriefe

Betr.: Beiträge zur Gutachtenprüfstelle in "Praxis der Rechtspsychologie", 2/94

Hinsichtlich der Kontroversen um die Einrichtung einer Gutachtenprüfstelle scheint es mir notwendig zu sein, von einer allgemeinen Einschätzung der Gesamtsituation dahin zu kommen, daß man sich manche Auswirkungen fachpsychologischer Gutachtertätigkeit am Einzelfall vergegenwärtigt.

Folgt man der Argumentation Herrn Arntzens (*Praxis der Rechtspsychologie*, 2/94), wonach es zu Sterilität und einem Mangel an gegenseitiger Anregung führe, wollte man die erhebliche Bandbreite der Gutachtengestaltung durch starre Vorschriften begrenzen, so bin ich geneigt, ihm zuzustimmen - sofern nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Diskussion Berührungspunkte vor der Thematisierung besonders krasser Verstöße bereits eine solche Sterilität und einen Mangel an gesunder Auseinandersetzung bedingen. So möchte ich -mag sein, etwas provokativ- die Frage stellen, ob nicht manches, was die letzten beiden Jahre ange richtet worden ist, bevor die Öffentlichkeit vom Mißbrauch des Mißbrauchs zu sprechen begonnen hat, noch immer in gewissem Maße einer kollektiven Verdrängung innerhalb unserer Zunft unterliegt, sodaß grundsätzliche Gewissensfragen hinter oberflächlicheren Kunstfehlern -was die rein technischen Details von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen betrifft- verborgen bleiben.

Man wirft uns immerhin vor, Familien seien sinnlos zerrissen, unschuldige Familienväter ins Gefängnis geraten, andere ruiniert, wieder andere, deren Vergehen vielleicht nicht in jedem Einzelfall in einem Verhältnis zum sozialen Stigma steht, seien in den Selbstmord getrieben worden. Indessen, denke ich, braucht man so weit gar nicht zu gehen, um sich über manches zu wundern.

Aus meinen eigenen Beobachtungen lassen sich bspw. Gutachten, die primär auf strafrechtliche Verifikation und Verurteilung sexueller Handlungen hin "ermitteln"), solchen gegenüberstellen, die sich zuvörderst am Seelsorgerischen orientieren. Demgegenüber scheint der Anteil apologetischer "Entlastungsgutachten", die sich durch Unglauben und Ignoranz gegenüber dem Opfer und allzu schonungsvoller Behandlung des Verdächtigten auszeichnen (wie lange Zeit von Gruppen wie Zartbitter und Wildwasser suggeriert wurde) vergleichsweise gering zu sein.

So läßt sich etwa dokumentieren:

- daß in 7 von 11 mir zugänglich gewordenen Gutachten auch nicht ansatzweise der Versuch unternommen wurde, vom Gesamtbild der Symptomatik zum Zeitpunkt der Anamnese sekundäre Viktimisationsfolgen abzuziehen, bevor von Verhaltensauffälligkeiten als Hinweisen auf einen stattgehabten sexuellen Mißbrauch gesprochen wird.

- der Fall eines homosexuellen 14-jährigen Jungen, der im Anschluß an einen Prozeß suizidal geworden ist, und dessen sämtliche emotionalen Konflikte von der Gutachterin als Mißbrauchssymptome dargestellt worden waren, während in der nachfolgenden Therapie deutlich wurde, daß es sich im wesentlichen um Loyalitätskonflikte gehandelt hat; der Junge hatte, nachdem sein Vater ihn wegen eines verheimlichten Kontakts zu einem homosexuellen Bekannten zur Rede gestellt und entrüestet die Sache zur Anzeige gebracht hat, bei der polizeilichen Vernehmung die Aussagen wiederholt verweigert, beim ersten Zusammentreffen mit der Gutachterin recht oppositionell reagiert, und hat offensichtlich noch während seiner Vernehmung vor Gericht versucht, den Beschuldigten zu decken. Das Gutachten hat diese Tendenz völlig ignoriert, die Verstocktheit des Jungen wird im Gutachten lediglich als "Schamgefühle" infolge der Tat und der Einredung von Schuldgefühlen durch den Täter interpretiert. Der einzige Anhaltspunkt für diese Bewertung war ein Gespräch, in dem

der Beschuldigte den Jungen, wie der Junge es ausdrückt "darauf aufmerksam gemacht hat, daß er ins Gefängnis kommen" könne, würde etwas publik. Die Oppositionalität des Jungen, auf die die Gutachterin während ihrer Begutachtung stieß, tauchte als "typische Gegenübertragung eines sexuell mißbrauchten Kindes" auf, das seine "uneingestanden Gefühle gegenüber dem Mißbraucher" auf den Therapeuten übertrüge.

- Daß, in Entgegnung zu Dr. Salzgebers Auffassung (Praxis der Rechtspsychologie 2/94, S. 95) - wonach die Gerichte keineswegs "blauäugig jedem Gutachten folgten, sondern sich Fachkompetenz auch bzgl. psychologischer Sachverständigengutachten erworben haben" (weswegen eine Gutachtenprüfstelle verzichtbar sei), die Gerichte doch hin und wieder Präferenzen haben, die mit unseren fachwissenschaftlichen Gütekriterien nichts zu tun haben: Beispielsweise berief sich ein Gericht in Westfalen kürzlich in einer Urteilsbegründung mehrfach positiv auf die fachliche Kompetenz der Gutachterin, wohingegen es die akribische Gutachtenkritik von Prof. Dr. Helmut Kentler völlig ignorierte: Der stellte in seinem Gegengutachten fest, daß das Gutachten unter erheblichem Zeitdruck angefertigt worden sei, und daß die Gutachterin selektiv belastende Aussagen verarbeitete, entlastende Aussagen hingegen selektiv entwertete; daß Alternativhypothesen im Sinne einer Gegenprobe weitgehend unterlassen und nicht einmal Glaubwürdigkeitskriterien im üblichen Sinne darin erstellt worden sind. Sollte der Mann, um den es in jenem Prozeß ging, eventuell unschuldig gewesen sein - dieses Gutachten hätte es ganz gewiß nicht bemerkt, und so trägt die Tatsache, daß mit seiner Hilfe eine rechtskräftige Verurteilung erfolgen konnte, nichts zu seiner wissenschaftlichen Güte bei.

Ich möchte Herrn Dr. Salzgerber doch einmal gerade die Lektüre dieser beiden Gutachten empfehlen, um sich über Kritiker ein weniger mißgünstiges Bild zu machen, als er es in seinem Leserbrief kund tut. Im übrigen

scheint es, daß, wer sich so seine Gedanken über einiges macht, sich künftig nicht nur mehr, wie vordem, latenter Sympathie für Täterinteressen, sondern auch der "Renommiersucht" oder der "Beutelschneiderei" bezichtigten lassen muß. Für wen will Dr. Salzgerber denn die Kollegialität, die er einige Zeilen später beschwört, in Anspruch genommen wissen?

Daß, wie Dr. Salzgerber gleichfalls schreibt, die Nachfrage für Gutachtenprüfungen nicht allzugroß sei, erklärt sich meinen Eindrücken nach weniger aus dem effektiven Bedarf als durch drei andere gewichtige Faktoren:

Erstens sind wirklich wissenschaftliche Unseriositäten oft nur für den sachverständigen Psychologen als solche einsichtig, gerade dort, wo ein Gutachten äußerlich plausibel scheint, indessen aber akademische Zirkelschlüsse enthält und psychologische Alternativerwägungen fehlen, während sie aus psychologischer Sicht eigentlich zwingend erscheinen:

Beispielsweise was die Frage anbelangt, ob ein "typisches Mißbrauchssymptom" im Einzelfall nicht sehr viel besser als Viktimisationsfolge denn als direkte Reaktion auf ein sexuelles Ereignis nachzuvollziehen und zu verstehen ist; oder ob die kausale Erklärung für eine Verhaltensauffälligkeit vielleicht nur Sinn vor dem Hintergrund der psychoanalytischen Theorie macht, hingegen lerntheoretisch keinerlei Sinn ergibt (s.u.).

Weder vom Beschuldigten selbst, dem de facto im Gutachten Unrecht geschehen sein könnte, noch der Familie des deklarierten Opfers, noch dem Opfer selbst, wenn ihm, wie im obigen Fall des Jungen, gegen den Strich gebürstet wurde, ist es also generell möglich, zu erkennen, inwieweit wirklich berufsethisch oder wissenschaftlich unvertretbar vorgegangen wurde.

Zweitens: Es ist immer wieder die Beobachtung zu machen, daß gewisse Hemmungen bestehen, auf Unseriositäten aufmerksam zu machen, wo sie auffallen: Ebenso auto-

matisch wie der Rechtsbeistand eines Beschuldigten vor Gericht sich zeitweise dem Vorwurf einer Verharmlosung aussetzt, wenn er bestimmte Dinge in Zweifel stellt, sieht sich der Psychologe, der die Arbeit einer in Mißbrauchsdingen engagierten Kollegin kritisiert, nicht selten der Projektion ausgesetzt, er argumentiere für den Verdächtigen oder muß fürchten, als Nestbeschmutzer oder Antifeminist zu gelten.

Gegen vorgebliche Mißbrauchshinweise zu argumentieren bedeutet nachgerade bei jenen Gutachtern, die vom Vorfall einer sexuellen Handlung von vornherein überzeugt sind, natürlich die Verharmlosung desselben. Es wird dem Fachpsychologen also einiges zugemutet, seine Kritik auch laut werden zu lassen. Auch Herr Sauerberg scheint ja, wie bereits gesagt, mit entsprechenden Negativprojektionen schnell bei der Hand zu sein, was, leider immer noch, das Diskussionsklima prägt.

Drittens: In Fällen von Begutachtung, in denen sich ein Kind oder ein Jugendlicher im Verlaufe der Begutachtung verletzt und übergangen fühlt, wird der Gang einer entsprechenden Klage nicht beschränkt. Entsprechende Notlagen liegen bspw. vor, wenn es in eine Opferrolle manövriert wird, die von ihm selbst eher als fremd oder unangemessen bewertet wird; oder wo ein Mädchen oder Junge angesichts bestimmter, oftmals von nahezu allen sozialen Bezugspersonen ausgehenden Erwartungshaltungen nicht den Mut findet, eine ihm bewußte falsche Aussage zu korrigieren; oder wo, in anderen Fällen, ein deklariertes Opfer seine Aussagen und Bewertungen vor Gericht verzerrt wiedergegeben finden sollte. Der Minderjährige hat ebensowenig Einfluß auf den Gang seines eigenen Verfahrens wie auf die Durchsetzung einer etwaigen Klage, zumal häufig die Anzeige nicht von ihm selbst erstattet wird. Scham und Angst vor dem Täter sind da offenbar nur eine Erklärung. Insofern, daß etwa in der Phänomenologie "homosexueller Kontakte zu Außenstehenden" die Anzeigen

i.d.R. durch die erbosten Eltern erstattet werden, sodaß von dieser Seite in praktisch allen Fällen ein primäres Interesse an der Verurteilung des Verdächtigten vorausgesetzt werden kann, ist gerade gegen Gutachten, die in diesem Sinne erfolgreich "gewirkt" haben, keine Klage zu erwarten. Mir selbst liegen mittlerweile Äußerungen ehemaliger deklariertes Opfer vor, die sich z.T. recht bitter darüber ausließen, daß Gutachter suggestiv in sie eingedrungen seien, oder sie sich durch sie funktionalisiert gefühlt hätten.

Möglicherweise sind selbst bei Psychologen einige Verdrängungsprozesse am Werk, um etwaige Schäden ihrer eigenen Intervention nicht problematisieren zu müssen. Die gerichtsgutachterliche Diagnostik ist unabhängig von dem, was im Einzelfall Sexuelles geschehen sein mag, für das Kind praktisch immer eine Etappe auf dem Weg der Opferrollenentwicklung und einer defizitären Selbststigmatisierung: Sich in persona innerlich geschändet zu bewerten statt sich als unbeteiligtes Opfer fremden Vergehens zu betrachten; im Vergleich zu anderen nicht mehr vollwertig, oder wie eine Gebrauchsgegenstand mißbraucht worden zu sein. Sowohl der "Kinderschänder" der Mediensprache als auch der Mißbraucher der Expertensprache suggerieren solches bereits, wenn man sich auf die Augenhöhe der Kinder begibt, die diese Begriffe und ihre inimpliziten Bewertungen dann auf sich anwenden müssen - selbst das Kind, das von seinem Vater auf die perfideste Weise vergewaltigt wurde. Wer das nicht beachtet - und eine aktivistische Vorgehensweise beachtet es offensichtlich am allerwenigsten - der wird in der Versuchung sein, am Kinde nur jene Dinge zu beobachten, die vordergründig sowohl mit der eigenen, von mehr oder weniger latenten Rachegefühlen inspirierten Zielsetzung *als auch mit dem Kindeswohl* vereinbar scheinen. Die Lösung des dahinterliegenden Zielkonfliktes kann auf verschiedene Weise geschehen: Etwa auf dem Wege, daß Verhaltensreaktionen, die erst im Zuge einer für

das Kind fühlbaren Projektionsneigung durch den Psychologen oder einer zu zudringlichen Begutachtung auftreten, oder die in Reaktion auf die Entäußerung von Dingen auftauchen, die das eigene Intimleben bloßstellen, vom Psychologen kausal als Mißbrauchssymptome gedeutet werden - i.S. also einer Abwehr.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine andere Phänomenologie der Dinge eingehen und an ältere Kollegen die Frage richten, ob dem Psychologen hier nicht inzwischen ein Bereich verbotenen Denkens, gleichsam vor seiner Nase, abgezurkelt worden ist; eine Phänomenologie, die seit zwei Jahrzehnten die Viktimologie beschäftigt und mittlerweile, wo sie nicht in Vergessenheit geraten ist, jeden suspekt macht, der auf sie hinweist. Rätselhafterweise vermißt man seit wenigen Jahren in der forensischen Fachliteratur jeden Hinweis auf den von großangelegten retrospektiven BKA-Studien über Langzeitschädigungen durch strafbare Sexualdelikte und Viktimisationsfolgen so nachdrücklich herausgearbeiteten Typ des "deklarierten Opfers": Das ungewollt zu seiner juristischen Funktion als Opfer kommt.

Das stimmt nachdenklich; nachdenklich stimmt auch, daß im selben Zeitraum die Medien suggerierten, daß hinter jedem Verdacht auch etwas stecken müsse; daß hinter jeder Verhaltensauffälligkeit ein Mißbrauch zu wittern sei; daß es sogar soetwas wie einen unbewußten sexuellen Mißbrauch gäbe, wenn sich ein Kind an nichts erinnert, oder ein unbewußtes Mißbrauchstrauma immer dann zu vermuten sei, wenn etwas sexuelles stattgefunden hat, ein Heranwachsender dem aber nicht die Bedeutung zuzumessen scheint, von der wir ausgehen, daß es sie haben müßte.

Deshalb stimmt es erst recht nachdenklich, daß im selben Zeitraum Gutachter und Medienexpertentum mit Erkenntnismethoden zu arbeiten begonnen haben, die einen Mißbrauch in jedem Falle auch bei zweideutiger

Datenlage grundsätzlich zu verifizieren imstande sind, sodaß es beinahe ebenso sicher geworden ist, ein wirkliches Vergehen zu identifizieren, wie daß mit diesen Methoden auch Unschuldige des Mißbrauchs hinreichend verdächtig erscheinen können.

Aus diesen Gründen, weil hier meiner Ansicht nach etwas nicht mehr stimmt, erachte ich eine Gutachtenprüfstelle als überaus notwendig, ja zur Klärung zwischen fact und fiction des Mißbrauchs mit dem Mißbrauch für unabdingbar und notwendig.

Es ist nun sicherlich richtig, wenn Herr Arntzen es für eine Unmöglichkeit hält, im Rahmen eines solchen Gutachtenprüfungsprojektes Gütekriterien aufzustellen, die innerhalb des Berufsstandes allgemein akzeptiert werden könnten.

Man könnte sich bereits zwischen Psychoanalytikern einerseits und Lerntheoretikern andererseits über die Beweiskraft von bestimmten Verhaltensänderungen für einen stattgehabten Mißbrauch streiten.

Die Bandbreite des gutachterlichen Konstruktes "Mißbrauch" selbst bliebe notwendigerweise nicht nur zwischen Feministinnen, konservativen oder liberalen Ethikern ein ewiger Zankapfel; die Definition dieses Begriffes ließe sich, wie Schorsch zu Lebzeiten vertrat, weder pauschal noch i.S. eines teils moralisch rechtfertigen, sondern sei nur unter strengster Orientierung an den Gegebenheiten des Einzelfalles zu treffen.

Indessen braucht es ein solches Kriterienregister nicht. Stattdessen sei hier ein Raster zur Gutachtenprüfung vorgestellt, das sich an den Minimalkonsens hält dessen, was man von einer möglichst objektiven, von moralischen Implikationen freien wissenschaftlichen Bearbeitung eines reinen Erkenntnisproblems i.S. des Gutachtauftrages gemeinhin erwarten dürfte.

1. Indizierung A

Das Gutachten wird passagenweise zerlegt. Textstellen, die Interpretationen oder Schlußfolgerungen beinhalten, werden hinsichtlich des dichten Merkmals

"Belastend" / "Entlastend" bezüglich ihrer zu vermutenden psychologischen Wirkung im Hinblick auf die Geschehnisse des Beschuldigten mit "B" oder "E" indiziert. Alternativ dazu kann ME für "mißbrauchserhärtend", MNE für "nicht erhärtend/hinsichtl. der Fragestellung irrelevant" indiziert werden. Alle angestellten Überlegungen zur Glaubwürdigkeit sind automatisch entweder "Belastend" oder "Entlastend". ME oder MNE für den Verdächtigten. Dies ist wichtig, da bspw. ein vorrational bereits vom fraglichen sexuellen Tatbestand überzeugter Gutachter einem von ihm begutachteten Kind schon aus wahrnehmungspsychologischen Gründen (z.B. Stereotypenbildungen) wenig Raum lassen dürfte, eine unter dem Druck bestimmter Einflüsse oder Situationen getane unwahre, ungerechtfertigte oder nothaft fabulierte Aussage zu revidieren, sodaß das Kind unter Gesichtsverlustängsten evtl. weiter gezwungen ist, die Unwahrheit zu sagen oder sie gar panisch weiter auszugestalten.

Am Ende der Sichtung werden B (bzw. ME) und E (bzw. MNE) jeweils zusammengezählt. Ein näher festzulegendes Zahlenverhältnis zwischen der Summe der B-Indizierungen und der E-Indizierungen ergibt einen ersten, wenn auch unzulänglichen Eindruck der Belastungs-Entlastungstendenz. Bei einem Index von 3:1 (B:E) ist von einer Belastungstendenz, im Falle E:B = 3:1 von einer Entlastungstendenz zu sprechen. Ist ein Gutachten hingegen nicht durch einen derart starken Überhang in eine Richtung gekennzeichnet, so ist in diesem ersten Prüfungsvorgang keine motivationale Absicht zur Verzerrung der gemachten Beobachtungen und erhobenen Daten auszumachen. Der Gutachter war hinsichtlich der von ihm gemachten logischen Ableitungen objektiv und sachorientiert.

2. Indizierung

Jede indizierte Schlußfolgerung bzw. Interpretation ist nun hinsichtlich folgender Fragen zu beurteilen:

a) Liegt eine erhobene Datenlage oder Beobachtung dazu vor, oder handelt es sich um eine Ableitung aus allgemeinen Vorstellungen?

b) Ist die getroffene Interpretation die einzig mögliche? Es ist von Nutzen, hier den advocatus diaboli zu spielen, der auch unorthodoxe Alternativhypothesen entwickelt. Wurde von der gutachtenden Person der Versuch unternommen, Alternativhypothesen gegen die favorisierte abzutesten? Können diese bereits vorrational ausgeschlossen worden sein?

c) Könnte die Kausalität -falls es sich um eine Kausalaussage handelt- umgekehrt werden; wurde also aus einem durch die Forschung empirisch gesicherten Zusammenhang ein Kausalzusammenhang gemacht?

Im Falle eines positiven Befundes kann die jeweilige Indizierung (-maximal alle 3: a, b, c) eingetragen werden. Am Ende werden zum Einen die unter den mit B bewerteten Passagen eingetragen, und maximal je drei Indizierungen zusammengezählt; desgleichen geschieht mit den Indizierungen in der Sparte E.

Ein Muster, das für die Beurteilung der wissenschaftlichen Integrität relevant ist, besteht, wenn entweder in der Rubrik E oder aber in der Rubrik B eine deutliche Überzahl an Zeichen der 2. Indizierung besteht.

3. Indizierung

Sind im Gutachten belastende oder apologetische subjectiva (Index E-sub, bzw. B-sub) enthalten, d.h. statements, die sich nicht anders als durch vorrationale Beweisabsichten oder Voreingenommenheiten verstehen lassen? Ein solches subjectivum wäre beispielsweise im oben genannten Gutachten eine Passage zur Glaubwürdigkeit, in der die Gutachterin ihre eigenen Explorationsdaten mit dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll des begutachteten Jungen vergleicht; es findet sich darin folgender Satz: "Er verschweigt in der Exploration den Umstand, von Herrn X manuell zur Erektion gebracht worden zu sein." Diese Aussage ist kaum

anders als dadurch zu erklären, daß die Gutachterin die Glaubwürdigkeitsfrage positiv zu befinden gedenkt, auch wo sich die Daten widersprechen, weil sie

1. von einem objektiven Standpunkt der Glaubwürdigkeitsfrage aus eigentlich nicht wissen kann, ob er bei der Polizei die Wahrheit gesagt hat, denn eben das soll sie ja herausfinden.

2. ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, daß die Polizei während der Vernehmung mit suggestiven Mitteln gearbeitet hat: "Wir wissen all die Sachen, die der X. mit dir gemacht hat." (Zitat aus der polizeil. Vernehmung); "Wenn die das schon sagen, dann muß das ja schon so sein und ich hab' Ja gesagt." (wörtl. Äußerung des Jungen).

Ergibt sich bei der 1. Indizierung (B, E) eine Tendenz, bei der 2. Indizierung (a, b, c) ein über die indizierten Folgerungen und Interpretationen sich wiederholendes Muster (a, b, oder c), das mit der Tendenz (Belastungsgutachten, Entlastungsgutachten) kongruent ist, und finden sich bei der dritten Indizierung positive Zeichen (B-subj. /E-subj.) so muß die Frage der wissenschaftlichen Seriosität negativ beschieden werden, das Gutachten ist dann entweder als Belastungs- oder aber als Entlastungsgutachten zu bewerten.

Die erste Indizierung hat dabei lediglich Bedeutung für eine Untermauerung des Gesamteindrucks. Gegenüber einem übereinstimmenden Befund zwischen der 2. und der 3. Indizierung ist ein anderweitiger Befund der Tendenz bedeutungslos für das Gesamturteil.

Indizierung 3 gibt einem uneindeutigen Befund bei 1 und 2 ein ausschlaggebendes Gewicht.

Es ist hier hervorzuheben, daß der Zeiger der Inobjektivität sowohl in Richtung belastender Zielsetzung als auch in Richtung Verharmlosung des Delikts/Übervorteilung des Verdächtigten durch das Gutachten weisen kann. Desweiteren kann die hier skizzierte Vorgehensweise dazu dienen, eine ge-

nerelle Tendenz in der gegenwärtigen Gutachtenspraxis in eine der beiden Richtungen zu erhärten oder zu verwerfen.

Im Falle eines positiven Befundes sollte der betreffende Psychologe konstruktiv angemahnt werden. Sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften sollten meines Dafürhaltens die Möglichkeit haben, sich vor der Bestallung eines Gutachters darüber zu informieren, ob Gutachtenprüfungen über ihn vorliegen, und mit welchem Befund.

Im Wiederholungsfalle einer positiven Befundung (Inobjektivität in eine der beiden Richtungen) sollte die Möglichkeit erwogen werden, Qualifikationen zur Ausübung der Gutachtertätigkeit, soweit beim BDP erworben, abzuerkennen und die Wiederausstellung von einer Fortbildung abhängig zu machen.

Mit dem vorgestellten Raster ist eine höhere Beurteilerübereinstimmung zu erwarten als bei komplexeren Qualitätsstandards: Zirkelschlüsse, subjectiva, Verwechslungen von Korrelation und Kausalität etwa lassen sich unabhängig von theoretischen oder ideologischen Vorlieben als Mängel begreifen. Für Gutachtenprüfungen nach diesem Raster hielte ich daher eine Interrater-Übereinstimmung von mindestens 3 Fachwissenschaftlern für ausreichend. Die Prüfung sollte nach der Methode der Blinddiagnostik erfolgen, sodaß

1. die Gutachten den Prüfern nach Geschlecht und Name und Alter anonymisiert vorgelegt werden

2. Ein Stamm von Prüfern zur Verfügung steht, aus denen beim Prüfungsbegehren 3 Personen durch das Los bestimmt werden.

Idealtypisch sollte sichergestellt sein, daß der in Frage kommende Personenkreis paritätisch nach dem Geschlecht rekrutiert ist, daß die Gutachter neben ihrer forensischen Erfahrung in Mißbrauchsbegutachtung eine ausreichende Beschäftigung mit den Problemfeldern Viktimologie, Sexualwissenschaft (Theorie der sexuellen Orientierung, auch devianter sexueller Entwicklung, der

psychosexuellen Entwicklung), Sexual- und Allgemeine Pädagogik und der Kinder- und Jugendsexualität zu verbuchen haben.

Möglicherweise wäre die profunde Kenntnis der strafrechtlichen Kontroversen über die Schaden-Nutzen-Relation von Interventionen und die Phänomenologie sog. deliktuntypischer Einzelfälle begrüßenswert, auch im Hinblick auf das bereits angesprochene Konfundierungsproblem bei der Bewertung und Ursachenerklärung von Verhaltenszeichen in Gutachten.

Ich persönlich sähe nur in diesem Fall eine der Aufgabe angemessene Unvoreingenommenheit und eine für die volle Bandbreite der Phänomene und Deutungsmöglichkeiten notwendige intellektuelle Differenzierung gewährleistet.

Desweiteren - und dies wird möglicherweise auf völlig neue Wege in der Deutung von Beobachtungen auf diesem Gebiet führen, sollten die Betreffenden aus meiner Perspektive über ein breites Spektrum sexualwissenschaftlicher Deutungsmöglichkeiten "klassischer Mißbrauchssymptome und Reaktionsmodi, insbesondere bei deklarierten Opfern verfügen, die sich auch anders denn als kausale Folgen eines punktuellen, isoliert betrachteten sexuellen Ablaufes deuten lassen - sodaß teufliskreisartige Auswirkungen einer entsprechenden Stigmatisierung und Verhaltenschronifizierung /-fixierung unter sozialen Verstärkungsbedingungen (Erwartungshaltungen, "sekundärer Krankheitsgewinn") in Rechnung gestellt werden können.

Beispielsweise ist denkbar, daß erst infolge der psychologischen Intervention -sei es in einer Therapie oder sei es während der Begutachtung bei Mißbrauchsverdacht- an sich unspezifische, vor dem datierten Mißbrauch schon bestehende oder eher zufällige Verhaltensänderungen ins Bewußtsein rücken, die vor diesem besonderen Hintergrund ins Auge fallen, und erst hier dann als Auffälligkeiten definiert, und dann weiter durch operante verbale oder nonverbale Konditionierung und positive soziale Verstärkung in

Frequenz und Intensität erhöht werden. Mit anderen Worten: Wir sollten es bereits vor dem Hintergrund unseres allgemeinspsychologischen Grundlagenwissens für möglich halten, daß Mißbrauchssymptome gleichsam so lange herbeigeredet werden können, bis die Vorstellung vom traumatisierten Opfer sexuellen Mißbrauchs sowohl in der Vorstellung des Psychologen als auch im Selbstkonzept des Opfers real geworden ist und positiv befundet werden kann. Der Fall Gary Ramona in den USA zeigt nachdrücklich, daß es solche Prozesse gibt, und es scheint mir sogar um ein vielfaches leichter, einem Kind eine spezifische Bewertung eines sexuellen Geschehnisses einzusuggerieren, als, wie in diesem Falle, ein sexuelles Ereignis, das niemals stattgefunden hat, wie in diesem spektakulären Präzedenzfall, der die Regreßpflicht für Psychologen zur Folge hatte. Was immer geschehen sein mag - mit einer "finalen Traumatologie", wie ich es einmal nennen möchte, die für das Opfer ein Leben lang eine Fixierung an Kindheitserlebnisse bereitstellt, sobald auch nur irgendetwas sexuelles geschehen ist, wo es Auswege aus eventuellen späteren Problemen sucht, ist ihm sehr schlecht geholfen.

Was die angesprochenen typischen Mißbrauchsfolgeerscheinungen angeht, so seien hier beispielsweise sexualisierte Verhaltensweisen, Schamgefühle bei der Zursprachebringung der sexuellen Abläufe und soziale Oppositionalität aufgegriffen:

Soziale Oppositionalität, wo sie dem Gutachter begegnet, wird zuweilen als Gegenübertragung der mehr oder weniger uneingestandenem Haßgefühle gegen den Mißbraucher auf den Psychologen interpretiert, können jedoch schlicht Reaktionen sein, die sich einzig und allein gegen seine, und zwar des Psychologen Person richten.

Ebenso macht es nur vor dem Hintergrund des psychoanalytischen Triebkonfliktmodells Sinn, sexualisierte Verhaltensweisen als "Abreaktionen einer unbewußten Konfliktspannung" aufzufassen, wie sich das zuwei-

len liest. Bevor man nicht ausgeschlossen hat, daß ein Kind nicht etwa am Fernsehen einschlägiges gesehen, in der Schule gehört oder in der Bravo gelesen hat, läßt sich nicht einmal sagen, daß solche Verhaltensweisen einen Kausalschluß auf ein sexuelles Delikt erlauben, geschweige denn auf ein irreparables sexuelles Trauma. Lerntheoretisch hingegen bereitet es eher Schwierigkeiten zu erklären, wieso ein Verhaltensüberschuß ausgerechnet in einem Bereich auftritt, der bei Richtigkeit der Mißbrauchsvermutung eigentlich aversiv besetzt sein müßte - es sei denn durch irgendeine Form der positiven Verstärkung aus dem sozialen Netz oder wie das Kind, das, was da geschehen ist, höchst subjektiv bewertet - oder eben gar nicht.

Verstocktes Aussageverhalten, gemeinhin als Schamgefühl der sexuellen Begebenheiten wegen interpretiert, können ebensogut auf ein sexuelles Trauma zurückzuführen sein wie auf Ambivalenz- oder sogar tiefgreifende Loyalitätskonflikte: Schuldhaft erlebtes Beteiligtsein an, wie man jäh erfahren hat, Verbotenem. Menschliche Verlustängste, in einer Situation, wo man gegen jemanden aussagen soll, den man etwa menschlich nicht verlieren möchte und daher nicht mit eigenen Worten ins Gefängnis reden will, können das verstockte Verhalten bedingen und hätten dann nichts mehr mit Schamgefühlen zu tun.

Authentische Äußerungen ehemaliger Opfer sexuellen Mißbrauchs sprechen Bände, daß sich nicht jedes Kind, daß sexuelles erlebt hat, hierdurch auch automatisch und zwangsläufig schon hierdurch mißbraucht fühlt. Dies geht namentlich bei älteren Heranwachsenden wortwörtlich auch aus polizeilichen Vernehmungprotokollen hervor, die mir vorliegen, und es scheint, als ob für manche von ihnen das sexuelle Geschehen eher wie eine "logische" Konsequenz einer menschlich-zugewandten Beziehung aussah, die allenfalls seltsam und unerwartet stattfand, in keinerlei Weise aber subjektiv für sie mit Gewalt oder Abscheu einherging -

und dies sind, wie ich finde, nach den kindlichen Opfern brutalster Vergewaltigung die nächsttragischen Fälle, in die ich Einblick nahm: Denn auch hier erleben Kinder eine massive Hilflosigkeit gegenüber Machtgefallen, und es ist von bemerkenswert geringerem Interesse, wie in solchen Fällen Kinder im Anschluß an ein Verfahren eigentlich mit der Verurteilung eines Menschen fertig werden, der, ohne daß sie dies wollten, durch ihren Mund ins Gefängnis kam, einer Sache wegen, der sie selber nicht die Bedeutung beimessen, um dies so recht zu verstehen. Der eingangs beschriebene Fall des homosexuellen Jungen ist vielleicht nicht ein gar zu großes Kuriosum, der einen Brief entsprechenden Inhalts an den Inhaftierten an die Haftanstalt adressierte.

So wie die Dinge liegen, dürfte die Wahrscheinlichkeit, mit der die Auswirkungen einer solchen innerpsychischen Zerreißprobe, irgendwo zwischen Sympathie und Klägerrolle (bei älteren Heranwachsenden vielleicht auch bereits zwischen schuldhaft erlebter differenzierter erotischer Neugier und dem Urteilsspruch, den sie nach sich zieht) als Mißbrauchssymptome verkannt werden, gerade umso höher sein, je mehr der Gutachter -(oder die Gutachterin) den Beziehungsaspekt, den das Ganze für das Kind hat, für vernachlässigbar gegenüber der fraglichen sexuellen Angelegenheit hält. Fatalerweise wird das umso mehr der Fall sein, je mehr der Gutachter gegen den Verdächtigen vorgeingenommen ist und sich bereits vorrationale auf die Stattgehabtheit eines sexuellen Deliktes festgelegt hat, was dann die Beobachtungen und ihre Einordnung leitet.

Der Leser mag angesichts meiner hier skizzierten Beobachtungen vielleicht meinen Standpunkt nachvollziehen können, demzufolge eine so ausschließlich sexuell zentrierte Betrachtung eines entsprechenden Geschehens, wie sie in den letzten drei Jahren offenbar eingerissen ist, in der Kinderpsychologie nichts zu suchen hat.

Es gibt auch für den objektivsten Gutachter keinen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Jugendschutz und Strafverfolgungsinteresse und den damit verbundenen Zielkonflikten. Dem Psychologen kommt aus meiner Sicht aber eine höchst eigene Verantwortung im laufenden Verfahren zu (zumindest die Möglichkeit!), an den zeitweise destruktiven Gefährdungen durch rein juristische Interessen etwas abzufangen, was menschlichen Schaden implizieren könnte. Gerade daher gebe ich Herrn Dr. Sponsel recht, der es für vernünftig hält, "schwarze Schafe" mit dem Mittel der Gutachtenprüfung "auszufiltern" (Heft 2/94, S. 98).

Wenn es diese schwarzen Schafe gibt, so braucht es nicht ihre moralistische Programmatik, um die Dilemmata zwischen Opferschutz und Strafverfolgung unter mutwilliger Zerschlagung von möglichst viel Porzellan zu Fallgruben menschlicher Existenz zu machen.

Michael Griesemer

Bettinaplatz 3
60325 Frankfurt am Main

* * *

Betr.: Qualität psychologischer Gutachten

In der Juniausgabe der "Praxis der Rechtspsychologie" beschäftigen sich mehrere Beiträge mit der Frage, wie die Qualität psychologischer Gutachten geprüft und Mindeststandards gewährleistet werden können. Anhand einer umfangreichen Stichprobe untersuchen wir mit einem mehrstufigen inhaltsanalytischen Vorgehen die Darstellungsform und Argumentationsweise psychologischer Gutachten für Familiengerichte. Dank der Unterstützung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen stehen uns 245 anonymisierte Gutachten aus den Jahren

1990 bis 1992 für die Auswertung zur Verfügung. Dies ermöglicht uns, ein repräsentatives Bild über die Stärken und Schwächen psychologischer Gutachten für Familiengerichte in Nordrhein-Westfalen zu erstellen. Die Auswertung der Gutachten orientiert sich zum einen an den Gutachtenrichtlinien der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (1988) sowie der Gesamtkonzeption für den Prozeß der Begutachtung und die Formulierung von psychologischen Gutachten nach Westhoff und Kluck (1994).

Bei der Darstellungsform prüfen wir, in wieweit die Gutachten den Ansprüchen der Psychologie und Rechtsprechung entsprechen und dabei Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit gewährleisten. Wir bilden zunächst den jeweiligen Gutachtenfall ab, indem wir Angaben in den Gutachten zum Verfahrensgegenstand, Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder festhalten. Um die Dauer einer Begutachtung einschätzen zu können, haben wir als diagnostisch relevante Information auch die Zeitspannen einzelner Begutachtungsschritte ermittelt, sofern sie angegeben waren. In einem weiteren Komplex von Kategorien werden die Empfehlungen der Gutachter und die abschließenden Entscheidungen der Richter gegenübergestellt. Sehr ausführlich sind wir auf Gliederungsaspekte der Gutachten und verwendete Informationsquellen der Gutachter eingegangen. Außerdem haben wir sprachliche Aspekte in die Auswertung aufgenommen.

Nach diesem ersten Auswertungsschritt haben wir uns der Argumentationsweise zugewendet und beschreiben die Urteilsbildung der Sachverständigen. Welche psychologisch relevanten Variablen ziehen sie für eine kindeswohlorientierte Entscheidung heran, welche Informationen erheben sie und wie diskutieren sie sie? Und in welchen Bezug setzen sie psychologische Variablen zu juristischen Kriterien des Kindeswohls? Ergebnis dieses Auswertungsschrittes ist eine Sammlung von Variablen, die psychologische Sachverständige für bedeutsam erachten,

wenn sie zu Fragen der elterlichen Sorge und dem persönlichen Umgang Stellung nehmen. Systematisch aufbereitet stellt sie eine Art Expertenwissen dar, auf das psychologische Sachverständige beim Familiengericht bei ihren zukünftigen diagnostischen Vorgehen zurückgreifen können. Juristen kann sie eine Orientierungshilfe für die Arbeit mit psychologischen Gutachten liefern.

Die umfangreichen Ergebnisse unserer Untersuchung sollen im Sinne einer empirischen Bestandsaufnahme einen Beitrag leisten zu der oben genannten Diskussion über die Beurteilung psychologischer Gutachten und die Formulierung von Mindeststandards. Leider können wir an dieser Stelle noch keine Ergebnisse unserer Untersuchung vorstellen, werden aber in absehbarer Zeit in der Fachliteratur darüber berichten und sind offen für Kommentare und Rückmeldungen.

Antje Klüber & Patricia Terlinden-Arzt
Ather Straße 21a
52146 Würselen

* * *

Persönlicher Kommentar zu den Geschäftsordnungsalternativen

Neben formalen Notwendigkeiten enthält der Vorschlag auf den Seiten 22 bis 28 in diesem Heft Alternativen für Struktur und Entscheidungsprozesse in der Sektion Rechtspsychologie.

Aus der Tatsache heraus, daß wir eine Sektion mit mittlerer Mitgliederstärke und ausgesprochen geringer Basismitarbeitsbereitschaft sind, hat die Sektionsleitung vor Jahren Landesbeauftragte kreiert, die als Ohr und Arm der Sektionsleitung zur jeweiligen Basis fungieren sollten. Dieses Modell sollte den Erfahrungen angepaßt und in seiner Funktion verbessert werden. Dies ist vordergründig eine der Ursachen für den Berliner Vorschlag, Landesmitgliedschaften in der Sektion einzuführen.

Die DK hat 1994 hierzu die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen, der Wille des Präsidiums zielte darauf, dies nur für mitgliederstarke Sektionen (> 2000 Mitglieder) einzuführen.

In unserer Sektion (aber nicht nur da) ist wiederholt das Phänomen schwach besetzter Mitgliederversammlungen mit zufälligen oder organisierten Minderheiten aufgetreten, das die Gefahr willkürlicher und den Gesamtzusammenhang der Sektionsinteressen blockierender Einzelentscheidungen in sich birgt.

Das in dem GO-Vorschlag enthaltene (und anderenorts erfolgreich praktizierte) Modell der Repräsentativdemokratie anstelle der Basisdemokratie durch die Gründung von Landesfachverbänden und der Bundesvertreterversammlung ist die Alternative, die zeitgemäß ist und die genannten Probleme beseitigt.

Ich selbst habe bisher dieses Modell nicht favorisiert, da es verbunden ist mit der Einführung von Sektionsbeiträgen (ich rechne mit 70 - 100 DM/Jahr). Jedoch:

Das Auftreten des Berliner Ensembles in Halle war beeindruckend: Die Rollen waren studiert, der Dirigent forderte den Einsatz der einzelnen Solisten ab ("Jetzt müßtest Du mal was sagen") und behielt sich die Schlußakkorde und die spontane Repertoireänderung vor. Vielleicht war seine Art, die Einsatzlautstärken einzelner Solisten durch abrupte Unterbrechungen zu korrigieren ("Eginhardt sprich lauter") etwas störend, aber hier hilft sicher nur die alte Schauspielerregel weiter: "Üben, Üben, Üben!"

Mich hat der Auftritt in einem überzeugt: Es ist höchste Zeit, stabile Strukturen und repräsentativ funktionierende Entscheidungsprozesse zu installieren!

Ich plädiere deshalb für die Bundesvertreterversammlung.

Frank Baumgärtel

Aufsätze

Familienpsychologische Begutachtung im Auftrag der Familiengerichte zur Frage der Rückführung eines Kindes im Rahmen des Haager Übereinkommens über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen

Joseph Salzgeber

Am 01.12.1990 ist das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung in Kraft getreten¹. Bislang wurde dieses Übereinkommen von 19 Staaten ratifiziert. Italien ist dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten, was bei bi-nationalen Familien, in denen ein Elternteil italienischer Staatsbürger ist, immer wieder Probleme, besonders für Umgangsregelungen, mit sich birgt, da ein Rückbehalt eines Kindes in Italien mit juristischen Mitteln kaum rückgängig gemacht werden kann.

Der Sinn des Haager Übereinkommens ist, Kindesentführungen bei bi-nationalen Familien möglichst zu verhindern oder zumindestens auf einen rechtlich sicheren Boden zu stellen. Das Übereinkommen sieht vor, daß die Gerichte, die aufgrund des ständigen Aufenthalts der Familie verfahrensrechtlich zuständig sind, die Rückgabe des oder der Kinder in den Staat anordnen können, in welchem das Verfahren anhängig ist. Dies gilt nur dann, wenn ein Elternteil das Kind oder die Kinder unter Verletzung des Sorgerechts in einen anderen Staat verbracht hat - hier in einem Staat, der dem Haager Abkommen beigetreten ist. Die Rückkehr kann auch dann angeordnet werden, wenn das oder die Kinder bei einem rechtmäßigen Besuch des Elternteils in einem Vertragsstaat zurückgehalten werden. Steht die Widerrechtlichkeit der einseitigen Entführung fest, ist die Anordnung der Rückgabe des Kindes verpflichtend, das heißt ein Familiengericht des Landes, in das Kind oder die Kinder verbracht wurden, hat dem Auslieferungsbegehren des Heimatlandes nachzukommen. Es sei denn,

1. daß die Person, die die Rückgabe des Kindes begehrt, das Sorgerecht z.Zt. des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat oder
2. daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf eine andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt oder

¹ FamRZ 1991, S. 407. Der Text ist abgedruckt in Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 6. Auflage 1992, Nr. 109.

3. daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts derer es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen oder
4. daß der Antrag auf Rückgabe erst nach Ablauf eines Jahres nach dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten bei der Behörde des Vertragsstaates eingeht und das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat oder
5. daß die Rückgabe nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte in Grundfreiheiten unzulässig ist².

Für die gutachtliche Fragestellung sind im wesentlichen die Punkte 2 und 3 maßgeblich. Bisher wurden solche Aufträge nur in wenigen Fällen in Auftrag gegeben, wobei eine Zunahme im letzten Jahr im Rahmen unseres Institutes bemerkbar wurde.

Die Praxis der Gerichte geht nach unserer Erfahrung dahin, daß dem Haager Abkommen streng gefolgt wird, und die Kinder, auch wenn sie sehr klein sind, zurückgesandt werden³.

Der psychologische Sachverständige, der überprüfen sollte, ob aus psychologischer Sicht die oben angeführten Kriterien in Abschnitt 2 oder 3 erfüllt sind, sieht sich vor eine weniger fachlich als ethisch und menschlich belastende Situation gestellt. Bei Gutachtensfragen wird es in der Regel bei bi-nationalen Familien die Kindesmutter sein, die sich möglicherweise aus nachvollziehbaren Gründen nach Deutschland begeben hat, um hier mit den Kindern auf Dauer zu bleiben. Gelegentlich hat der Anspruch auf eine in Deutschland bessere Sozialhilfe und die Möglichkeit Kindergeld und die Unterstützung der Primärfamilie zu erhalten für die Entscheidung eine wesentliche Rolle gespielt. Verkompliziert wird die Familiensache zusätzlich durch mehrere Faktoren, die bei einer sich in Deutschland trennenden Familie nicht auftreten. So unterscheidet sich die Rechtsprechung im Ausland oftmals erheblich von der in Deutschland und ist somit auch gelegentlich für den Sachverständigen persönlich schwer nachvollziehbar. Im Iran z.B. ist eine Sorgerechtsentscheidung von der religiösen Erziehung abhängig; in den U.S.A. kann der Familienrichter es zur Auflage machen, daß ein Elternteil den Landkreis ohne die Erlaubnis des anderen Elternteils mit dem Kind nicht verlassen darf.

Eine weitere familiäre Belastung wird durch das in der Regel eingeleitete Strafverfahren verursacht. Am Ort der Familie, - von Deutschland aus im Ausland -, hat der dort lebende Elternteil eine Anzeige bei der Polizei wegen Kindesentführung gestellt. Meist liegt nun in diesem Lande ein Haftbefehl vor, der sich möglicherweise bereits über Interpol auf Deutschland ausgedehnt hat. Dieses Strafvergehen wird dann in Deutschland, mit der möglichen Konsequenzen der Inhaftierung des Elternteils, verfolgt. Dies erschwert jedoch die familiären Beziehungen dahingehend, daß der Elternteil, der sich ins Ausland

² zitiert nach Bruch, C. FamRZ 1993, S. 745-754.

³ siehe Amtsgericht Marburg, Geschäftsnummer 20 F 409/93 bzw. OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 20, S. 1339 ff. Das Kind ist in diesem Falle zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Jahr alt.

abgesetzt hat, nun wenig motiviert ist, in das Land des gemeinsamen Wohnsitzes zurückzukehren, da er befürchten muß, am Flughafen verhaftet zu werden, während die Kinder dem anderen Elternteil zugeführt werden. Hier gibt es - je nach Staat - eine unterschiedliche Rechtsprechung, und es bliebe zu klären, inwieweit eine Inhaftierung tatsächlich möglich ist.

Den psychologischen Sachverständigen, der von den Gerichten in diesen Verfahren eingesetzt wird, haben aber all diese Erschwernisse nur am Rande zu interessieren. Er hat auch nicht davon auszugehen, was dem Kindeswohl im konkreten Fall vorrangig dient, sondern er hat sich den strengen Kriterien des Haager Abkommens zu unterwerfen, wie sie sicherlich auch im Beweisbeschuß formuliert worden sind. Hier wird ausdrücklich von einer "schwerwiegenden Gefahr" gesprochen, d.h. eine Kindeswohlgrenze wird vorgegeben, die wesentlich höher anzusetzen ist, als dies für Sorgerechtsentscheidungen anläßlich einer Trennung gilt, auch höher als bei einer Sorgerechtsabänderung nach bereits vollzogener Scheidung oder bei Umgangsregelungen mit nichtehelichen Vätern (bisher, doch eine Gesetzesnovelle steht kurz bevor).

Der psychologische Sachverständige ist folglich gehalten, zu überprüfen, ob eine "schwerwiegende Gefahr bei einer Rückführung" besteht. Eine Klärung einer Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidung ist damit noch nicht gefragt. Es kann der Fall eintreten, daß das Gericht in dem Land, in dem der ständige Aufenthalt der Familie ist, die elterliche Sorge dennoch dem Elternteil zuspricht, der das Kind ursprünglich widerrechtlich in das andere Land verbracht hat. Das Haager Abkommen hat den Sinn, Rechtssicherheit herzustellen und es einem Elternteil zu erschweren, sich beliebig der Gerichtsbarkeit entziehen zu können, regelt aber nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

In der konkreten Begutachtungspraxis wird der Sachverständige wohl aus fach-psychologischer Sicht nur in wenigen Fällen eine Rückgabe nicht empfehlen können. Gründe für die Empfehlung, eine Rückgabe zu verweigern, könnten z.B. sein, daß der im Ursprungsland verbliebene Elternteil tatsächlich aufgrund seiner Persönlichkeit eine erhebliche Gefahr für das Kind darstellt oder er eine Betreuung und Versorgung des Kindes nicht gewährleisten könnte, sollte der andere entziehende Elternteil nicht in der Lage sein, in das Ursprungsland zurückzukehren.

Unter Berücksichtigung der Bindungstheorie ist das erste bis dritte Lebensjahr eine sehr sensible Phase, in der es aus psychologischer Sicht kaum begründbar sein dürfte, das Kind von der Hauptbindungsperson zu trennen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, ob nicht auch der andere Elternteil bisher eine sichere Bindungsperson war, der dem Kind Stabilität vermitteln kann und konnte. Bei Kindern von unter einem Jahr (natürlich unter Berücksichtigung des Stillens und der Pflege des Säuglings) und bei Kindern über drei Jahren hätte der sachverständige Psychologe zu berücksichtigen, wie lange eine Trennung des Elternteils vom Kind andauern wird. Dies wäre z.B. gegeben, wenn der Elternteil auf-

grund der Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörde eine Rückreise - auch zum Zwecke der Gerichtsverhandlung - ablehnen müßte. In diesem Fall ist es angeraten, dem Sachverständigen vom Gericht eine Zeitdauer zu nennen, wie lange die Trennung des Kindes vom Elternteil dauern wird. Es macht einen Unterschied aus, ob ein dreijähriges Kind 14 Tage zum Zwecke der Gerichtsverhandlung in ein Land gebracht wird, oder ob sich das Rechtsverfahren im anderen Land über ein Jahr hinziehen und somit die Trennung ein Jahr andauern wird.

Selbst wenn der Elternteil nicht bereit ist, in das Heimatland zurückzukehren, muß dies für die Gerichte nicht bedeuten, eine Rückgabe zu verhindern, da der Elternteil durch die Kindesentziehung selbst die Anzeige bei der Strafbehörde verursacht hat. Die Rechtsprechung geht meist davon aus, daß der Elternteil die Folgen seiner unrechtmäßigen Tat selbst zu tragen hat.

In einem Verfahren am Oberlandesgericht München⁴ war zu prüfen, ob eine Geschwistertrennung zu einer übermäßigen Belastung eines oder beider Kinder führt, was eine Rückgabe verunmöglichen würde. In diesem Falle war für ein einjähriges Kind eine Rückgabe abgelehnt, für ein dreijähriges Kind war die Rückgabe aufgrund des Haager Abkommens befürwortet worden. Es war aufgrund der gerichtlichen Fragestellung zu klären, ob eine Geschwistertrennung zu einem nachhaltigen Schaden bei beiden oder einem Geschwister führt, wenn davon ausgegangen wird, daß die Trennung sechs Monate andauert.

Die wenigen Ausführungen sollen aufzeigen, daß sich der psychologische Sachverständige bei Fragestellungen zum Haager Abkommen in einem sehr engen Rahmen bewegt, und sich zudem die familiäre Situation sehr tragisch gestaltet. Für den Sachverständige darf es nicht von Bedeutung sein, selbst wenn es sich für ihn sehr deutlich darstellt, daß das Kind oder die Kinder sich beim entziehenden Elternteil wohlfühlen und bei ihm verbleiben sollten. Dies ist nicht die Fragestellung. Er hat nur zu prüfen, ob eine Rückführung zum Zwecke möglicherweise einer endgültigen Sorgerechtsentscheidung zum zuständigen Gericht das Kindeswohl erheblich gefährdet.

Dabei wird dem Sachverständigen manchmal deutlich werden, daß eine erneute Rückkehr des Kindes zum entziehenden Elternteil eher theoretischer Natur sein wird. In vielen Fällen wird durch das Rückbringen des Kindes, gemäß Haager Abkommen, dieses in diesem Land verbleiben, möglicherweise auch mit einer schädlichen Trennung von dem zurückgebliebenen Elternteil.

Jeder, der sich mit Rechtsprechung und gerichtlichen Verfahren befaßt, weiß, daß Verfahren in die Länge gezogen werden, und daß auch die vom Gericht angegebene Trennungsdauer nicht unbedingt den Tatsachen entsprechen muß. Nicht zuletzt besteht

auch die Möglichkeit, daß der Elternteil, der im Heimatland verblieben ist, seinerseits versuchen wird, nun am anderen Elternteil "Rache zu nehmen". Zudem ist nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte (wie auch die deutschen Gerichte) die Tendenz haben, das Kind im eigenen Land zu belassen.

Es sei davor gewarnt, daß der Sachverständige im Rahmen eines Gutachtensauftrages seiner persönlichen Hilflosigkeit dadurch Raum schafft, daß er sich aus psychologischer Sicht über das Haager Übereinkommen im konkreten Fall kritisch äußert⁵, da die Richter dies unter Umständen als Einmischung in ein internationales Vertragswerk ansehen, was dem Sachverständigen nicht zusteht⁶.

Häufig ist die Begutachtung für den Sachverständigen sehr belastend, vor allem, was die Begutachtung unter Punkt 2 anbelangt, da Punkt 3 relativ leicht zu diagnostizieren ist. Möglicherweise kann ein Standortwechsel die Arbeit des psychologischen Sachverständigen erleichtern. Sachverständige, die seit langem Gutachten erstellen, haben sicher schon die Erfahrung gemacht, daß bei bi-nationalen Familien noch während der Begutachtung ein ausländischer Elternteil sein Kind in sein Heimatland verbracht hat. Er wurde somit Zeuge von dramatischen Familienschicksalen, bis hin zur völligen Ausschaltung des zurückverbliebenen Elternteils vom Kontakt zum gemeinsamen Kind.

In diesem Falle wird sich wohl jeder Sachverständige gewünscht haben, daß in Deutschland am Familiengericht das Verfahren ordnungsgemäß fortgesetzt wird, und eine angemessene Kindeswohlregelung gefunden wird, insbesondere dann, wenn bereits Jugendamt, Sachverständige/r oder auch Berater/in großes Engagement zur Konfliktregelung eingebracht haben. In der gleichen Situation befindet sich auch der Elternteil, der von uns aus im Ausland wohnt und von dem sich der andere Elternteil mit dem Kind nach Deutschland abgesetzt hat, aus welchen Gründen auch immer.

Trotz der sehr heftig und juristisch sehr aufwendig geführten Auseinandersetzungen im Rahmen des Haager Übereinkommens hat der psychologische Sachverständige dennoch die Möglichkeit, intervenierend zu begutachten. Er kann sich im Laufe der Begutachtung mit beiden Eltern an einen Tisch setzen, um eine Regelung für die Zukunft zu versuchen zu finden oder zumindest wieder einen Kontakt des verlassenen Elternteils mit seinem Kind in Deutschland zu ermöglichen. Er kann in neutralen Räumen seiner Praxis eine Situation schaffen, die es dem entziehenden Elternteil ohne Angst ermöglicht, dem verlassenen Elternteil mit seinem Kind, dessen Aufenthalt ihm oftmals nicht bekannt war, Umgang zu gestatten, ohne zugleich wieder eine Rückentführung befürchten zu müssen.

5 siehe Verfahren Amtsgericht Marburg, Geschäftsnummer 20 F 409/93

6 Die bedeutet nicht, daß sich Sachverständige nicht mit den psychologischen Implikationen des Haager Abkommens befassen sollen. Nur der konkrete Begutachtungsauftrag ist dazu der falsche Anlaß.

4 Geschäftsnummer 2 UF 1173/94

Im Rahmen des Verfahrens am Oberlandesgericht (Familiensenat) München⁷ wurde aus diesem Grunde der Auftrag an den Sachverständigen erweitert. Wörtlich hieß es in dem Beschluß: "Im Rahmen der Begutachtung ist der Sachverständige auch berechtigt, mit den Eltern über gemeinsame tragfähige Konzepte für die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den Familienmitgliedern zu sprechen, und zwar unabhängig von dem möglichen Ausgang des vorliegenden Verfahrens".

Die psychologische Sachverständigentätigkeit und Beratung kann aber in Absprache mit dem Gericht nur dann sinnvoll sein, wenn das sachverständige Engagement weitergeht, als dies z.B. bei einer Mediation geleistet werden kann, denn häufig müssen ganz lebenspraktische Informationen wie Rückreise, Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitsgenehmigung und dergleichen eruiert werden.

Hilfreich ist in jedem Falle die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit binationalen Familien beschäftigen, und die die Besonderheiten des jeweiligen Landes kennen. Es gibt auch Fachanwälte, die von speziellen rechtlichen Gegebenheiten einzelner Staaten z.B. islamischen, Kenntnisse haben. Weiter sind im Einzelfall Anfragen an die Konsulate hilfreich, um Informationen über unterschiedliche Rechtsprechung, wie z.B. in den U.S.A., die Bedeutung von joint custody und physical custody u.a., zu erhalten.

Es gilt also, im Rahmen der Begutachtung zu Fragen des Haager Abkommens, neben einer korrekten fachpsychologischen Begutachtung, gewohnte Wege zu verlassen und den oftmals im juristischen international verwobenen Verfahren (mit mehreren Anwälten in verschiedenen Ländern, mehreren gleichzeitigen gerichtlichen Auseinandersetzungen) oftmals orientierungs- und hilflosen Eltern bei der Beschaffung von lebenspraktischen Informationen behilflich zu sein. Hier ist der Sachverständige gefordert, auch über das psychologische Fachwissen hinaus, im Einzelfalle Informationen beizuholen. Daneben erscheint es unverzichtbar, sich in eine Supervision zu begeben, da auch der Sachverständige geneigt sein kann, sich alltagspsychologischen Meinungen hinzugeben, z.B. daß das Kind unbedingt in Deutschland verbleiben sollte, oder aber der Sachverständige wertet einseitig, da der im Ausland lebende Elternteil oftmals keine Möglichkeit hat, persönlich an der Begutachtung mitzuwirken.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Joseph Salzgeber
GWG-Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
Rablstraße 45
81669 München

⁷ Geschäftsnummer 2 UF 1173/94

Die Scheidung von Max und Frieda

Psychologische Vorschläge zur Reform des Kindschaftsrechts und zur Scheidungsbegleitung

Friedhelm Hermanns

Es ist der 1. 1. 1997. Wir befinden uns im kleinen Reihenhaus von Max und Frieda. Max (37 Jahre) ist heute als erster aufgestanden und bereitet den Kindern das Frühstück. Er liebt es, auch an Wochenenden und Feiertagen und selbst nach der langen Silvesternacht früh aufzustehen, während seine Frau Frieda (34 Jahre), die Kinder Heiner (14 Jahre) und Maria (10 Jahre) noch schlafen. Während er auf seine Frau und die Kinder wartet, schlägt er die Tageszeitung auf. Darin sind die in Kraft getretenen Gesetze verzeichnet, unter anderem die im Juni 96 von der großen Mehrheit des Bundestages beschlossene Kindschaftsreform. Als Hauptziele dieser Kindschaftsreform waren bereits zu Anfang der Legislaturperiode die rechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern und der größtmögliche Schutz des Kindes vor schädigenden Beziehungsabbrüchen auch bei Trennung und Scheidung genannt worden. Max ist froh, daß er mit dieser Kindschaftsreform im Moment nichts zu tun hat. In der 12jährigen Ehe gab es bisher nur einen größeren Konflikt, als Frieda zum Zeitpunkt des Schuleintritts von Maria nicht mehr damit zufrieden war, den Haushalt zu versorgen und für sich selbst eine Halbtagsbeschäftigung und von Max eine gleichberechtigte Mitarbeit in Haushalt und Kindererziehung forderte. Max hatte dem nur schweren Herzens zugestimmt, er hatte dann selbst seine Arbeit in einer Bank reduziert und arbeitet seitdem nur noch 30 Stunden in der Woche. Dafür hat er eine Beförderungschance verpaßt und hat auch einige Hänseleien der Kollegen hinnehmen müssen. Weiterhin übernimmt Frieda wohl den größeren Teil der Arbeit im Hause, aber sie ist doch seitdem viel zufriedener, seitdem sie auch außerhalb der Familie Kontakt und Bestätigung findet. Max ist allerdings etwas unzufrieden darüber, daß Frieda in der letzten Zeit nur wenig Interesse an Sexualität zeigt.

1. Exkurs: Die Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um die Entwicklungschancen aller Kinder unabhängig von ihrer Lebenssituation zu verbessern

Die von der Bundesjustizministerin Frau Leuthäusser-Schnarrenberger vorgeschlagene Kindschaftsreform soll die Rechtsstellung des Kindes in jeder Beziehung verbessern und mehr Regelungen zu seinem Schutze treffen. Neben einer Veränderung des Abstammungsrechts und einem Verbot von körperlicher und seelischer Gewalt gegenüber Kindern soll gleichzeitig die Gleichwertigkeit jedes Kindes innerhalb der Gesellschaft

unabhängig von der Lebenssituation seiner Eltern dokumentiert werden. Angesichts der sich verändernden Familienverhältnisse mit vielen unehelichen Geburten, angesichts der vielen Scheidungen und der Aufnahme der Kinder in neue Stieffamilien sowie in Pflegefamilien soll den psychologischen Erfordernissen des Kindes auf Kontinuität seiner Beziehung, wie es auch die UN-Kinderrechtskonvention erfordert, Rechnung getragen werden. Dazu soll es, gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1982, ermöglicht werden, daß auch nichteheliche Kinder im gemeinsamen Sorgerecht von Vater und Mutter betreut werden; es soll der Zwangsverbund bei der Ehescheidung gelöst werden, der bisher von staats wegen eine Regelung der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren vorsah, und es soll dabei die elterliche Sorge nur noch auf Antrag der Eltern überhaupt vom Gericht verhandelt werden. Für ledige Mütter soll darüberhinaus die Amtspflegschaft abgeschafft werden.

Die obrigkeitstaatliche Tradition, die jegliches Kind, das nicht in einer Ehe geboren wurde, als gefährdet und damit dem besonderen Schutz des Staates bedürftig ansah, ist jedoch noch nicht ganz überwunden. Auch ist die Vorstellung, daß ein Kind von Anfang an Vater und Mutter hat und ein Recht auf die Beziehung zu beiden unabhängig von der Lebensform der Eltern, noch nicht durchgängiges Prinzip der Reformbemühungen. Es muß noch ein gesellschaftliches Bewußtsein dafür wachsen, daß jeder Mann und jede Frau mit der Zeugung bzw. Empfängnis eines Kindes nicht nur eine finanzielle Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes in der Zukunft, sondern auch eine seelische Verantwortung für die Entwicklung des Kindes übernimmt. Juristisch sollte diese Verantwortung als Verpflichtung beider Eltern festgelegt werden und nur auf Grund besonderer Umstände oder eines besonderen Antrags eines Sorgeberechtigten verändert werden. Dies würde grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht bei ledigen Kindern, bei innerhalb einer Ehe und Familie aufwachsenden Kindern sowie bei Kindern nach Trennung und Scheidung bedeuten.

Sicherlich kann die Gesellschaft und der Staat niemanden letztlich zur Übernahme der Verantwortung und zur Pflege seiner Beziehung zum Kind zwingen; jedoch sollen rechtliche Regelungen keinen Vorwand bieten, sich dieser seelischen Verantwortung zu entziehen.

Bei den bisher diskutierten Reformvorschlägen in Bezug auf das nichteheliche Kind und in Bezug auf das Kind nach Trennung und Scheidung der Eltern ist der Perspektivenwechsel vom Elternrecht auf das Recht des Kindes auf seelische Betreuung und Beziehung zu beiden Eltern noch nicht vollkommen gelungen: bei der nichtehelichen Elternschaft bedarf es weiterhin eines Antrags der Eltern, wenn sie das Sorgerecht gemeinsam wahrnehmen wollen, unabhängig davon, ob sie zusammen leben oder nicht. Die - 12 Jahre nach den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts - nunmehr diskutierte Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für beide Eltern ist zwar ein deutlicher Fortschritt, greift aber in seiner Perspektive noch nicht weit genug. Der Staat sollte sich nur

insoweit in die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern einmischen, als das Kindeswohl gefährdet wird (§ 1666 BGB), eine uneheliche Geburt ist jedoch per se keine Kindeswohlgefährdung. Mit der Feststellung der Vaterschaft und der Mutterschaft sollten finanzielle und seelische Verpflichtungen dem Kind gegenüber begründet sein, sodaß beiden Eltern die Verantwortung für die Entwicklung des Kindes zugeschrieben wird. Falls aus besonderen Gründen ein bisher Sorgeberechtigter diese Sorge entzogen bekommen soll (etwa nach der Trennung der Eltern, wenn der Vater das weitere Aufwachsen des Kindes bei der Mutter durch seine Interventionen belastet), soll dies durch Antrag eines Sorgeberechtigten geregelt werden.

Genauso ist der Perspektivenwechsel bei der Regelung der elterlichen Sorge nach der Scheidung noch nicht völlig gelungen: Es soll zwar die Regelung der elterlichen Sorge aus dem Zwangsverbund mit der Scheidung herausgenommen werden und eine Sorgerechtsregelung nur noch auf Antrag erfolgen. Damit wird der psychologischen Realität und der wünschenswerten weiterbestehenden Beziehung des Kindes zu beiden Eltern Rechnung getragen; die gemeinsame Sorge für das Kind kann so zum Regelfall werden, von denen nur durch begründeten Antrag eines Sorgeberechtigten abgewichen werden kann. Auch hier werden insbesondere die Väter verstärkt zur Verantwortung genommen.

Jedoch wird weiterhin trennungs- und scheidungswilligen Paaren nicht vertraut: Das Bundesjustizministerium möchte unterhalb dieser gemeinsamen elterlichen Sorge eine Alleinvertretung in alltäglichen Dingen als neues Rechtsinstitut einführen, um den Bedenken von Frauenverbänden Rechnung zu tragen, der oft nicht beim Kind lebende Vater würde sich zu sehr in ihr Leben einmischen. Aus Juristenkreisen wird der Vorschlag laut, trotz Aufhebung des Zwangsverbundes von den Eltern mit dem Scheidungsantrag auch einen gemeinsam abgestimmten Sorgerechtsplan zu verlangen.

Beide Vorschläge zeugen vom Mißtrauen gegenüber der Autonomie und der Verantwortungsbereitschaft der Eltern. Es wird weiterhin unterstellt, daß die Scheidung per se schon eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt. Dabei hat die systemische Familienforschung gezeigt, daß es sich um eine sensible Übergangsphase des Familiensystems handelt, aus einer Labilisierung des Systems Familie muß eine neue Stabilisierung erreicht werden; dies trifft aber für viele andere Lebensereignisse ebenfalls zu; nach dieser Logik müßte der Staat z.B. auch immer dann eingreifen, wenn die Familie durch eine Dauerarbeitslosigkeit des Vaters belastet wird. Der Schutz des Kindes kann wirksamer durch Beratungsangebote an die Eltern gewährleistet werden als durch justitielle Auflagen. Die Eingriffsmöglichkeiten des Staates nach § 1666 BGB sind sowieso immer gegeben, und dies unabhängig von der Lebenssituation des Kindes.

Es ist der 1. 1. 1998. Frieda sitzt mit den Kindern alleine beim Frühstückstisch. Die Kinder wissen genau, warum die Mutter heute so traurig ist und verweinte Augen hat: Der

Vater hat eine Freundin und hat es trotz intensivem Bittens der Mutter vorgezogen, Silvester und Neujahr bei der Freundin (Yvonne) zu verbringen. Frieda ist zutiefst gekränkt. Bis zum Herbst letzten Jahres hat sie ihre Ehe mit Max immer für glücklich gehalten. Im Oktober jedoch hat er ihr eröffnet, daß er bei einer anderen Frau mehr sexuelle Erfüllung findet. Auf ihren Vorschlag, gemeinsam eine Eheberatungsstelle zu besuchen, ist Max bisher nicht eingegangen und Frieda zweifelt jetzt zunehmend, ob sie unter diesen Umständen an der Ehe festhalten soll.

Beim Besuch beim Rechtsanwalt am 3. 1. 98 zeigt dieser "Fachanwalt für Familienrecht" ihr ihre rechtlichen Möglichkeiten auf und gibt ihr eine Liste von Beratungsmöglichkeiten in die Hand. Sie bittet den Rechtsanwalt, ihrem Mann einen Brief zu schreiben, in dem er ihren Wunsch ausdrückt, gemeinsam eine der bestehenden Möglichkeiten zur Trennungs- und Scheidungsberatung wahrzunehmen, um - unabhängig davon, ob die Ehe letztlich geschieden wird oder nicht - die Kinder in dieser Krisensituation möglichst wenig zu belasten. Der Anwalt ist bereit, sie außergerichtlich und, falls notwendig, auch gerichtlich zu vertreten. Er erläutert Frieda, daß es zu seinem Arbeitsstil besonders in Familiensachen gehöre, den Brief an den Ehepartner ihr vorher zuzusenden, damit er nicht konfliktverschärfend wirkt, wo dies letztlich den Kindern und auch ihr nicht helfen würde.

In der Broschüre, die sie erhält und die der Anwalt auch ihrem Mann zuschickt, sind für die Stadt mit 500.000 Einwohnern, in der Max und Frieda leben, zehn Anlaufstellen für Trennungs- und Scheidungsberatung verzeichnet, die der örtliche psychosoziale Arbeitskreis anhand einheitlicher Qualitätskriterien zusammengestellt hat: eine kleine Beratungsstelle des Familiengerichts selbst, eine spezielle Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle eines freien Trägers, eine darauf spezialisierte Beraterin des Jugendamtes, zwei Erziehungsberatungsstellen, drei freiberufliche Psychologen, zwei Angebote von Mediation in Kooperation einer Anwältin und eines Psychologen.

2. Exkurs: Beratung soll Vorrang haben vor Entscheidung und Entscheidungshilfe, sie muß dann aber auch den Kriterien der Beratung entsprechen

Nach § 17 KJHG haben scheidungswillige Eltern Anspruch auf die Beratung zu einer Absprache im Interesse des Kindeswohls, diese Beratung kann vom Jugendamt selbst angeboten werden, aber nach dem Subsidiaritätsprinzip auch auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden. In Einzelfällen sind auch schon Modellberatungsstellen bei Justizbehörden eingerichtet worden. Mehr als auf den institutionellen Rahmen kommt es auf die spezielle Qualifikation der Berater an, die vor allem fundierte Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und Familienpsychologie aufweisen müssen. Diese qualifizierte Beratung sollte in verschiedenen institutionellen Kontexten angeboten werden, so daß der Bürger/die Bürgerin selbst eine Auswahl treffen kann. In den institutionellen Kontexten, die gleichzeitig später Entscheidungen zu treffen haben oder bei solchen Entscheidungen mit-

wirken sollen (Gericht, Jugendamt), muß sichergestellt werden, daß die Unabhängigkeit und die Vertraulichkeit der Beratung gewährleistet bleibt. Bei gleichen Finanzierungsmodalitäten werden die Eltern eher Institutionen bevorzugen, die vom später evtl. notwendigen Entscheidungsprozeß abgekoppelt sind, also Beratungsstellen oder freiberuflich tätige Psychologen. Wegen der Kriterien von Beratungsarbeit (Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit) muß dann, wenn das Jugendamt selbst eine Beratung nach § 17 KJHG anbietet, gewährleistet sein, daß die Berater dabei unabhängig sind von der anderen Aufgabe des Jugendamtes, der Mitwirkung beim Familiengericht (nach § 50 KJHG).

Auf jeden Fall sollte ein plurales Beratungsangebot mit einheitlichen Qualitätskriterien zur Verfügung stehen. Die Liste dieser Beratungsangebote sollte den Anwälten bekannt sein; auch die Geschäftsstelle des Familiengerichtes sollte den Betroffenen, sobald sie mit dem Gericht Kontakt haben, eine Information über den Sinn und Zweck der Beratung und über die Beratungsmöglichkeiten zukommen lassen.

Es ist der 1. 1. 99: Max sitzt in seiner neuen Wohnung, die Kinder sind seit Weihnachten bei ihm zu Besuch. Die Kinder genießen es, bei ihm zu sein; sie haben auch inzwischen seine neue Partnerin kennengelernt. Durch die Beratung ist es gelungen, daß Max und Frieda die Kinder nicht in einen Loyalitätskonflikt gestürzt haben und ihnen die Beziehung zum anderen Elternteil erhalten haben. Trotz ihrer Kränkung hat auch Frieda es geschafft, die Paar- von der Elternebene zu trennen und genießt es inzwischen sogar, wenn die Kinder sie an den Wochenenden oder in den Ferien nicht beanspruchen. Sie möchte allerdings nicht, daß die Kinder zuviel mit der neuen Partnerin des Vaters zusammen kommen.

Inzwischen ist die Scheidung ausgesprochen, sie ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Max hat Frieda mitgeteilt, daß er sich mit Yvonne im März eine gemeinsame Wohnung nimmt, in der auch jeweils ein Kinderzimmer für jedes Kind bereitsteht. Frieda hat Angst, daß die Kinder es dann attraktiver in der neuen Familie des Vaters finden und fühlt sich durch ein gemeinsames Sorgerecht nicht genügend sicher davor. Im Gespräch mit ihrem Anwalt gesteht sie zu, daß es im täglichen Ablauf und auch in der gemeinsamen Verantwortung für den weiteren Lebenslauf der Kinder keinerlei Probleme gibt und Max immer den Verbleib der Kinder bei ihr sowie ihre alltäglichen Entscheidungen über die Kinder akzeptiert hat; dennoch beauftragt sie den Anwalt jetzt, das alleinige Sorgerecht für sich zu beantragen. Sie kann trotz ihrer relativ guten Erfahrungen mit dem gemeinsamen Sorgerecht ihre Angst, die Kinder zu verlieren, nicht anders bewältigen. Das vom Familiengericht angefragte Jugendamt sieht keine Veranlassung für die Veränderung des Sorgerechts, kann Frieda jedoch auch nicht zur Zurücknahme des Antrages bewegen. Max möchte es weiterhin beim gemeinsamen Sorgerecht belassen. Schließlich beauftragt das Gericht einen psychologischen Sachverständigen, der im Rahmen seines Gutachtens eine gemeinsame Lösung der Eltern anstreben soll und, wenn dies nicht gelingt, eine Empfeh-

lung geben soll. Im Gutachten stellt sich heraus, daß die Kinder weiterhin nicht unter Loyalitätskonflikten leiden und passagere Symptome während der Trennungsphase inzwischen überwunden haben. Sie wollen wie bisher bei der Mutter wohnen und den Vater regelmäßig besuchen. Trotz gemeinsamer Gespräche des Sachverständigen mit beiden Eltern besteht Frieda auf ihrem Antrag, sie möchte mehr Sicherheit in ihrer Position. Weil eine solche Sicherheit für Frieda letztlich den Kindern den Kontakt zu beiden Eltern am besten ermöglichen wird, empfiehlt der Sachverständige die Übertragung des Sorgerechts auf sie. Nach dem entsprechenden Beschluß des Gerichtes wird in der Praxis dennoch die Verantwortung der Eltern weiter gemeinsam wahrgenommen.

3. Exkurs: Das psychologische Gutachten soll den Eltern bei der Überwindung des Scheidungskonfliktes helfen und dem Gericht als Entscheidungshilfe dienen, wo eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist

In ca. 2 bis 3 % der Scheidungen (also in ca. 3.000 Fällen jährlich) werden psychologische Gutachten angefertigt, wobei der Rechtsrahmen des Gutachtens als Entscheidungshilfe für das Gericht den Eltern gegenüber eindeutig klargelegt werden muß. Innerhalb dieses Rahmens können die Gespräche mit den Eltern dienen, eine emotionale Entlastung und kognitive Umstrukturierung ermöglichen, sie also zu neuen Einsichten und anderen Verhaltensweisen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eltern vorher keine Beratungsmöglichkeiten in Anspruch genommen haben. Während die Beratung nur freiwillig sein kann, geschieht die gutachterliche Stellungnahme auf sanften Druck des Gerichtes hin; die Eltern können diese gutachterliche Stellungnahme zwar ablehnen, dies tun sie jedoch im Hinblick auf ihre eigene Interessenlage, die sie vor Gericht durchsetzen wollen, selten. Innerhalb dieses Rahmens kann der psychologische Sachverständige versuchen, zunächst mit den Eltern Konfliktgespräche zu führen, um doch noch zu einer gemeinsamen Lösung zu finden.

Die psychologische Diagnostik der Kinder steht dabei an zweiter Stelle, wobei diese Diagnostik auch an den Entwicklungsprozessen des Kindes und an den Entwicklungsprozessen der Familie orientiert sein muß. Am Ende dieses Begutachtungsprozesses soll aber auf jeden Fall eine eindeutige Empfehlung des Gutachters stehen, die möglichst von den Eltern mitgetragen wird. Dies ist aber nicht in jedem Fall zu erwarten, jedoch sind durch die Gespräche mit den Eltern und auch durch die schriftliche Abfassung des Gutachtens, das die Eltern ja bei sich behalten und später noch nachlesen können, oft noch Veränderungen der Einstellungen der Eltern oder zumindest eine Konfliktverminderung zu erreichen. Bei allem Vorrang für die Beratung und die autonome Entscheidung der Eltern sind in strittigen Fällen eindeutige Entscheidungen des Gerichts und Entscheidungshilfen durch Gutachter notwendig, um die Belastung der Kinder in einer ungeklärten Spannungssituation zu beenden.

Es ist der 1. 1. 2000: Heiner und seine feste Freundin sind als erste in der mütterlichen Wohnung aufgestanden und haben den Frühstückstisch gedeckt. Die Mutter freut sich über das Liebesglück ihres Sohnes. Weil er in der Scheidungsfamilie weder den Kontakt zur Mutter noch zum Vater verloren hat, konnte er sich ausreichend mit dem Vater identifizieren und gleichzeitig ein partnerschaftliches Verhältnis zur Mutter im Zusammenleben mit ihr aufbauen. Frieda ist überzeugt, daß er in seiner Beziehungsfähigkeit durch die Scheidung der Eltern nicht beeinträchtigt ist. Im Fernsehen betont der Bundeskanzler in seiner Neujahrsansprache den weiteren Einsatz des Staates für alle Kinder, seien sie unehelich, in einer Ehe lebend oder von einem Elternteil getrennt lebend. Er weist mit Stolz darauf hin, daß die Kindschaftsreform mit dem parallelen Ausbau der Beratungsangebote zu einer deutlichen Befriedung der Scheidungskonflikte geführt hat: Von den 150.000 Scheidungen im Jahr 1999 waren in ca. 100.000 Fällen ca. 120.000 minderjährige Kinder betroffen. Durch die Beratungsangebote ist es inzwischen gelungen, die Verantwortungsbereitschaft insbesondere der Väter für ihre Kinder zu erhöhen. In 60.000 der 100.000 Ehescheidungen mit Kindern (60 %) brauchte das Familiengericht keine Sorgerechtsregelung zu treffen, in weiteren 35 % waren beide Eltern mit der Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil einverstanden; nur noch in 5 % der Fälle war das Sorgerecht strittig. Der Bundeskanzler appelliert nochmals an alle Eltern, in welcher Situation sie sich auch befinden mögen, selbst Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und die wichtige Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil zu unterstützen. Um mehr Gleichberechtigung unter den Geschlechtern zu schaffen und den Kindern auch mehr Beziehung zu beiden Eltern zu ermöglichen, sowie die Arbeitslosigkeit zu reduzieren, kündigt er die Einführung einer 30-Stunden-Woche für Eltern an.

Exkurs: Psychologische Beratung und psychologische Begutachtung ist nur in den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen fachgerecht möglich, die Politik muß diese Rahmenbedingungen schaffen, um psychologische Hilfe für Kinder und Eltern wirksam werden zu lassen. Darüber hinaus sind weitergehende politische Veränderungen zu einer kind- und elterngerechten Gesellschaft notwendig

Die allgemeinen politischen Rahmenbedingungen (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Wohnungsnot usw.) können wir als Psychologen ebensowenig wie die Richter und die Mitarbeiter des Jugendamtes verändern, wir können aber die Politiker immer wieder auf die seelischen Notwendigkeiten für Kinder in dieser Gesellschaft hinweisen. Dabei ist uns im familienpsychologischen Zusammenhang klar: Den Kindern in dieser Gesellschaft kann es nur gutgehen, wenn ihre Eltern unabhängig von ihrer Lebenslage in ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt werden.

Anschrift des Verfassers: Friedhelm Hermanns, Südpromenade 11, 41812 Erkelenz

Aspekte psychologischer Sachverständigentätigkeit im Kontext des neuen Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG)

Horst Lazarus

1. Vorbemerkung

Nach jahrelangen Diskussionen um eine Neuordnung des Namensrechts ist nun seit dem 1.4.1994 das "Gesetz zur Neuregelung des Familienrechts" (FamNamRG) in Kraft. Es ordnet das Namensrecht der Ehegatten neu sowie das ihrer ehelichen -, nicht ehelichen - und legitimierten Kinder. Bereits in 1988 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den normierten Zwang zu einem gemeinsamen Namen in der Ehe für verfassungsrechtlich bedenklich erklärt. In 1991 eröffnete das BVerfG. einigungsunwilligen und einigungsunfähigen Partnern/Verlobten im Falle der Heirat die Möglichkeit, auch den bereits geführten Namen in der Ehe beizubehalten. Bei der Geburt eines Kindes sollten die Eltern entweder den Mutter- oder den Vater-Namen als Kindesnamen bestimmen, oder sie sollten dem Kind auch einen Doppel-Namen erteilen können. Einen Doppel-Namen sollte das Kind stets dann erhalten, wenn sich die Eltern in der Namensgebung nicht einigen konnten; dabei sollte das Los über die Reihenfolge der Namensteile entscheiden.

2. Explizite und implizite Zielsetzungen im neuen FamNamRG.

Hinter den zahlreichen und nuancenreichen Bestimmungen des neuen FamNamRG lassen sich eine Reihe von Zielen, Zwecken und Werten erlesen: Es soll einem gewachsenen Bedürfnis nach Individualität der Ehegatten Rechnung getragen werden. Ihrem mehr oder weniger eng erlebten/erwünschten Partner und Familienbezug soll ein größerer Spielraum/Entscheidungsraum eingeräumt werden. Die Namenswahl und Namensbestimmung soll auch die tatsächlich vorhandene Pluralität gelebter Partner- und Familienkonstellationen stärker berücksichtigen, und es soll auch den wechselnden Lebensformen in Partnerschaft und Familie entlang individueller Partner- und Familienbiografien eine rechtlich gesicherte Fassung gegeben werden. Gleichzeitig soll aber auch dem Anspruch auf Gleichberechtigung der Partner bei der Namenswahl und Namensentscheidung Rechnung getragen werden. Und es wird offensichtlich auch das Ziel verfolgt, daß sich die Ehepartner und ihre Kinder in der Familiennamens-Bestimmung mit einem identischen Familiennamen als psycho-soziale Einheit erleben und von anderen psycho-sozialen Beziehungsgefügen abgrenzen können (sollen).

Indem der Gesetzgeber Wahlmöglichkeiten und Wahlfreiheiten bei der Namensbestimmung gewährt, demonstriert er Liberalität und Erlaubnishaltung. Indem er aber ande-

rerseits gleichzeitig eine stark formalisierte Regelungspraxis in den Formen einer präzisen Fristbestimmung und Lebensalter-Begrenzungen in einigen Bestimmungen vorschreibt, erweist er sich als restriktiv und streng! Hinzu kommt, daß sich verschiedene Behörden und Gerichtsinstanzen mit der Namensregelung zu befassen haben.

Mit dem FamNamRG sollen mithin Persönlichkeitsinteressen geklärt und miteinander vereinbart werden, es sollen vor allem auch Kindeswohlinteressen erwogen und mitbedacht und berücksichtigt werden, es soll ein justiziabler Umgang mit partnerschaftlichen, elterlichen und familiären Problem- und Konfliktlagen ermöglicht werden. Die weitreichenden Geltungsbereiche und Ansprüche dieses Gesetzes machen deutlich, daß seine "Pflege" nicht nur einen Beschäftigungszuwachs für Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Richter mit sich bringen wird, sondern daß sich auch der Bedarf an und die Nachfrage nach psychologisch -gutachterlicher Klärungs- und Entscheidungshilfe erhöhen wird.

3. Spannungs- und Konfliktfelder im FamNamRG und Klärungs- und Entscheidungshilfe durch psychologischen Sachverstand

Das Gesetz bestimmt, daß der Ehepartner der Eltern zum Geburtsnamen des Kindes wird; Bezugspunkt für den Kindesnamen ist mithin der Ehepartner der Eltern. Der so entstandene Geburts-/Familiennamen des Kindes bezeichnet seinen Träger nicht nur als Individuum, sondern auch als Mitglied eines bestimmten psychosozialen Beziehungsgefüges, dem dann auch ein Interesse an einer gewissen Exklusivität seines Namens zugestanden wird. Daraus folgt, daß der Kindesname relativ festgelegt ist, wohingegen das Gesetz eine Änderung des individuellen Namens eines Elternteils - etwa nach Scheidung - leicht ermöglicht. Und genau an diesem Punkt kommt es zu Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern und/oder zwischen den Eltern und dem Kind/den Kindern, die in der Folge dann kaum noch justiziabel sind, die aber eine Reihe allgemeiner und spezifischer Fragen aufwerfen:

1. Wessen Interesse wird eigentlich gewahrt, wenn beispielsweise der Kindesname aufgrund der Restriktion des Gesetzes dem geänderten Namen des alleinsorgeberechtigten Elternteils nicht folgen kann?
2. Ist es wirklich das Interesse des Kindes an Namenskontinuität oder sind es die Interessen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils, die durch die Restriktion bezüglich einer Namensänderung des Kindes geschützt und gestärkt werden?
3. Muß ein Kind zwingend auf den "alten" Ehenamen seiner Eltern und damit beispielsweise auf den Geburtsnamen seines nicht-sorgeberechtigten Elternteils - i.d.R. des Vaters - sitzenbleiben?
4. Welche Rolle spielt überhaupt der Wunsch des Kindes nach einer Namensgemeinschaft mit seinem alleinsorgeberechtigten Elternteil bzw. wie stark muß sich ein

derartiger Wunsch und Wille eines Kindes herausgebildet habe, damit ein evtl. Antrag auf Namensänderung auch für das Kind Erfolg hat?

5. Inwieweit und wie stark hat sich das Kind mit seinem bisherigen Namen überhaupt identifiziert?
6. Wie sieht die Entstehungs- und Motiv-Geschichte einer in Gang gesetzten Namensänderungsprozedur für ein Kind überhaupt aus und wie sehen aber auch die Motive desjenigen Elternteils aus, der sich einem Antrag auf Namensänderung des Kindes widersetzt?
7. Welchen Einfluß hat u.U. eine Namensungleichheit des Kindes mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil auf die Eltern-Kind-Beziehung, die Erziehungseignung bzw. Erziehungsfähigkeit?
8. Inwieweit könnte evtl. eine Empfehlung zur Benutzung eines sogenannten Begleit- oder Gebrauch-Namens im gesellschaftlichen Alltag - neben dem stets gleichbleibenden personenstandsrechtlichen Namen - den wandelnden elterlich-partnerschaftlichen-familiären Wechselfällen eher und besser Rechnung tragen?
9. Welche Kriterien müssen für eine gutachterliche Empfehlung für eine Namensänderung des Kindes herangezogen werden? Muß etwa "nachgewiesen" werden, daß eine beantragte Namensänderung für das Wohl des Kindes förderlich ist? Oder notwendig ist? Oder das Kindeswohl im Falle einer Nicht-Änderung des Namens ernstlich und konkret gefährdet ist?
10. Inwieweit ist es in dem fraglichen Begutachtungskontext erforderlich, auch das Verhalten des namens-gleichen und nicht-sorgeberechtigten Elternteils zu qualifizieren und zwar bezüglich des Kindes und dessen sorgeberechtigter Mutter im aktuellen Konflikt sowie auch in der Vergangenheit?

4. Gutachtenfall - Vorgeschichte, rechtlich-administrative Problemlösungsversuche und gutachterliche Fragestellung

Das Kind Anna ist 9 1/2 Jahre alt. Ihre Eltern haben sich getrennt, als Anna 3/4 Jahr alt war, und sie wurden geschieden als Anna 6 Jahre alt war. Die elterliche Sorge wurde einvernehmlich auf die Mutter übertragen. Annas Vater hat erneut geheiratet und eine neue Familie gegründet. Anna besucht den Vater i.d.R. alle zwei Wochen an einem Wochentag. Drei Wochen nach der Scheidung hat Annas Mutter ihren Ehenamen (Geburtsnamen des Mannes) abgelegt und ihren Geburtsnamen wieder angenommen. Als Anna 8 Jahre alt ist, beantragt ihre alleinsorgeberechtigte Mutter über eine Rechtsanwältin auch eine Namensänderung für ihre Tochter; Anna soll den Geburtsnamen ihrer Mutter erhalten. Dieser Namensantrag wird folgendermaßen begründet:

1. Anna habe sich von Geburt an bzw. von frühester Kindheit an als Familie mit ihrer Mutter zusammen gefühlt.

2. Seit dem Namenswechsel ihrer Mutter benutzte Anna den Geburtsnamen ihrer Mutter auch als eigenen Namen, in der Schule, am Telefon, im Umgang mit Bekannten und Fremden.
3. Ein offizieller und förmlicher Namenswechsel für Anna sei notwendig, um so die Verbindung des Kindes mit der Mutter klarer herauszustellen.
4. Anna sei in die erweiterte Familie ihrer Mutter besser integriert als in der Herkunftsfamilie ihres Vaters, zu der Anna kaum Kontakte pflege.
5. Anna's Kontakte zu ihrem Vater beschränkten sich auf Besuche im üblichen Umgangsrahmen.
6. Anna's Vater sei inzwischen wiederverheiratet, habe in der zweiten Ehe ein Kind von 6 Monaten; Anna sei in die neue Familie ihres Vaters nicht integriert.

Anna's Vater widerspricht dem Namensänderungsantrag der Kindesmutter folgendermaßen:

1. Die seitens der Kindesmutter für die ehgemeinschaftliche Tochter Anna beantragte Namensänderung sei die Konsequenz der Namensänderung der Kindesmutter: diese hätte den Sachverhalt dadurch entschärfen können, indem sie für sich einen Doppelnamen (Ehename - eigener Geburtsname) hätte wählen können.
2. Er habe bezüglich einer Beibehaltung des Namens mit seiner Tochter gesprochen und habe kein Problem bei Anna bezüglich einer Beibehaltung des Namens erkennen können.

Das zuständige Jugendamt nimmt im Auftrag der antragsbearbeitenden Behörde, dem Einwohner- und Meldeamt, zu dem Antrag auf Namensänderung für Anna wie folgt Stellung:

1. Anna habe im üblichen Umgangsrechtsrahmen Kontakte mit ihrem Vater; diese Kontakte seien für Anna "sicherlich wichtig".
2. Die notwendige Identifikationsbasis für die weitere Entwicklung von Anna stelle aber die Familie ms. dar; die Namensverschiedenheit des Kindes mit der Mutter erschwere aber diesen Prozeß der Identifikation.
3. Anna selbst wünsche sehr stark eine Änderung ihres Namens, sie nenne sich in Alltagssituationen jetzt schon mit dem Namen ihrer Mutter und ignoriere und protestiere, wenn sie mit ihrem Geburtsnamen angesprochen werde, sie reagiere dann emotional heftig bis hin zu tiefer Niedergeschlagenheit.
4. Anna's Klassenlehrerin befürworte im Hinblick auf die schulische Entwicklung die Namensänderung.

Das Jugendamt befürwortet die Namensänderung für Anna; diese sei für die weitere Entwicklung des Kindes erforderlich. Das Einwohner- und Meldeamt lehnt nach einem ≤ Jahr den Antrag auf Namensänderung der Kindesmutter für ihre Tochter Anna ab und zwar mit folgender Begründung:

1. Der Kindesmutter hätte zum Zeitpunkt ihres Namenswechsels bewußt sein müssen, daß eine plötzliche Namensdifferenz zu ihrer damals immerhin schon 6-jährigen Tochter zu Schwierigkeiten bei dieser hätte führen können.
2. Es sei Aufgabe der Mutter gewesen, dahingehend entgegenzusteuern, daß sich Anna in der Folge auch auf den Geburtsnamen der Mutter versteife.
3. Kinder aus gescheiterten Ehen müßten in gewissem Umfang lernen, mit Problemen umzugehen, die aus einer Namensverschiedenheit zu den Eltern resultierten.
4. Eine Namensänderung dürfe nicht dazu führen, daß die Angabe eines nicht tatsächlich geführten Familiennamens nun im nachhinein legitimiert werde, was nämlich dann auch zur Nachahmung führen könnte.
5. Durch eine Namensänderung könnte auch der Eindruck entstehen, daß das Kind nicht-ehelich sei, was aber zu vermeiden sei.
6. Gegenüber dem Interesse des Kindes an einer Namensidentität mit der Großfamilie überwiege das Interesse des Kindesvaters und dies sei entscheidungserheblicher.
7. Der leibliche Vater bemühe sich im Rahmen der Besuchsregelung um eine gute Beziehung zu Anna. Diese Verbundenheit habe zudem auch die Funktion, daß der Vater seiner Tochter auch als "Reserve-Sorgeberechtigter" erhalten bleibe.

Gegen diesen Bescheid legt die Kindesmutter über ihre Rechtsvertreterin Widerspruch ein, den das Einwohner- und Meldeamt dem Stadtrechtsausschuß zur Entscheidung vorlegt. In einem Aufklärungsbeschluß beauftragt der Stadtrechtsausschuß mit folgender Fragestellung die Erstellung eines psychologischen Sachverständigen-Gutachtens: Es soll geklärt werden, "ob die Änderung des Familiennamens des Kindes Anna von X in Z ... nur dazu dienen soll, dem Kind die mit der Namensverschiedenheit zum sorgeberechtigten Elternteil verbundenen Unannehmlichkeiten zu ersparen, die als solche nur altersbedingt und damit vorüber gehender Natur sind, oder für das Wohl des Kindes förderlich und damit geboten erscheint".

5. Zusammenfassung der psychologischen Untersuchungsbefunde und gutachterliche Stellungnahme

Die psychologische Beurteilung und gutachtliche Stellungnahme gründet auf

- dem Studium der Akte,
- einem Hausbesuch bei der Kindesmutter mit einer Verhaltens- und Interaktions-Beobachtung von Anna in der häuslichen Umgebung bei der Mutter,
- dem "Columbus-Test" zur Ermittlung des Maßes an Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei Anna, der Identifikation des Kindes mit seinen sogenannten "Sicherheitsgaranten", der Haltung des Kindes zu seiner Lebensbasis "Eltern/Familie" sowie zur "Zukunft" usw.,

- dem Madeleine-Thomas-Test als "Geschichten-Ergänzungs-Test" zur Erfassung der erlebten Beziehungen des Kindes zu den Eltern, zu sich selbst, zur Schule, zu anderen Kindern usw. sowie
- getrennten explorativen Gesprächen mit der Kindesmutter und mit Anna.

Hiernach ergaben sich folgende psychologische Befunde:

1. Das zwischen den Kindeseltern kontrovers geführte Namensänderungsverfahren für Anna ist in einen Kontext der Auseinandersetzung des Ehegatten- und Kindesunterhalts hineingeraten; der Kindesvater beehrte eine Reduzierung der bisherigen monatlichen Unterhaltszahlungen von DM 3.100,- plus der Zahlungen für die Hypotheken für das ehemals ehgemeinschaftliche Wohnhaus, das bis jetzt von der Kindesmutter und Anna bewohnt wird. Beide Eltern sehen in dem Antrag auf Namensänderung bzw. in der Verweigerung der Zustimmung zu dieser Namensänderung eine "Retourkutsche" des jeweils anderen Elternteils auf den zugrundeliegenden Unterhaltszahlungsstreit.
2. Für die Kindesmutter ist die faktische Trennung des Kindesvaters bereits während der Schwangerschaft erfolgt und nicht erst zu dem (offiziellen) Zeitpunkt, als Anna ca 3/4 Jahre alt war. Die seinerzeitige Abwendung ihres Mannes hat sie sehr gekränkt; sie selbst hat sich seinerzeit wegen eines "Nervenzusammenbruchs" längere Zeit in nervenärztliche Behandlung begeben. Von Anfang an habe ihr Mann die Ehe- und Familienprobleme nach der Devise gelöst: "Entweder Du ziehst mit (wie ich es haben will), oder es ist Dein Problem!"...
3. Schon lange Zeit vor der offiziellen Namensänderung (Ablegung des Ehenamens und Übernahme des eigenen Geburtsnamens unmittelbar nach der Scheidung) hat die Kindesmutter ihren Mädchennamen geführt. Die eigene Namensänderung wird zum einen als ein "Akt der Distanzierung" gegenüber dem trennungs-aktiven Ehemann und Kindesvaters verständlich, zum anderen aber auch als ein Akt der Kindesmutter, der sie sozusagen aus einem Zustand von "Nichtkontrolle" und aus einer "regressiven Phase" in eine sogenannte "progressive Phase" der Auseinandersetzung mit dem Kindesvater herausführt.
4. Die Haltung der Kindesmutter zu dem Namensänderungsbegehren auch für ihre Tochter Anna läßt sich durch die folgenden Aussagen charakterisieren: "Irgendwann hab' ich bemerkt, daß sich Anna auch mit meinem Mädchennamen nennt"... - Ich hab' das nicht forciert und hab' dem nicht widersprochen"... - "Wir gehören zusammen, wir zwei, und wir möchten das auch nach außen dokumentieren"... - "Bewußt hab' ich Anna nicht beeinflusst, unbewußt ja!"... - "Er (der KV) spielt keine Rolle in unserem Leben." - Es gibt ihn - und mehr nicht!"...

5. In den projektiven Bilder- und Erzähl-Ergänzungs-Tests offenbart Anna die folgenden Einstellungen und Haltungen, die als relevant zu dem fraglichen Erkundungsbe-
reich angesehen werden:
- Die in den einzelnen Test-Szenen vorkommenden Kinder ordnen sich "gehorsam" sowohl den Regeln der Gemeinschaft wie vor allem auch den elterlichen Bitten und Vorgaben ein und unter.
 - Familienleben wird von Anna als ein geordnetes und harmonisch aufeinander-bezo-
genes Zusammenleben von Vater-Mutter-Kind erlebt/erwünscht.
 - Verhaltensweisen und Haltungen der Kinder dienen primär dazu, den Eltern Freude zu bereiten und Sorgen und Kummer zu ersparen.
 - "Mütter" übernehmen Aufgaben im Haus/Haushalt und übernehmen Geborgen-
heits- und Sicherheitsfunktionen für die Kinder; "Väter" werden sozusagen als "stille
Teilhaber" komplettierend in die familienbezogenen Geschichten mitaufgenommen;
ihnen wird eine partiell losgelöste ernährungs-sichernde Funktion zugeordnet.
 - Im Satzergänzungs-Test zeigt sich deutlich, wie sehr Anna unter dem Konflikt und
Streit ihrer Eltern leidet, und wie sehr sie ein harmonisches Verhältnis der Eltern
untereinander wünscht, und wie sehr sie sich wünscht, von beiden Eltern gleicher-
maßen geliebt zu werden.
 - Bezüglich des "Vaters" beschreibt Anna im Satzergänzungstest ein ambivalentes
Beziehungsverhältnis; sie benennt Ängste vor dem Vater bzw. Trennungsängste be-
züglich des Vaters. Gleichzeitig äußert sie auf ihn bezogen auch Ärger- und Trauer-
gefühle, bei gleichzeitig enger Anlehnung/ Bindung an die Mutter. Beispielsweise
ergänzt Anna den folgenden Satz: "Manchmal ärgert sich das Mädchen über seine
Eltern. Über was ärgert es sich da wohl?".... folgendermaßen: "Weil der Vater jetzt
einfach abgehauen ist, weil die Eltern sich gestritten haben!".... "Eines Tages ist
das Mädchen sehr fröhlich und freut sich.- Worüber freut es sich wohl so sehr?"...
Anna: "Weil der Vater wiedergekommen ist!"... "Manchmal kommt es vor, daß es
aber auch ganz traurig ist, weint und Kummer und Sorgen hat. - Warum weint es
wohl? Was bereitet ihm Kummer?"...Anna: "Daß der Vater wieder weggehen
will!"... "Manchmal wünscht sich das Mädchen, seine Eltern sollten zu ihm anders
sein. - Wie sollten sie wohl sein, was sollten sie tun?"... Anna: "Sie lieb haben!"...
"Das Mädchen erzählt manchmal Sachen, die gar nicht wahr sind. - Was erzählt es
wohl seinen Freundinnen für Sachen, die nicht wahr sind?"... Anna: "Daß ihre Eltern
noch nie Streit hatten!"... "Einmal liegt das Mädchen abends noch wach im Bett und
ist ganz traurig und weint. - Warum wohl?"... Anna: "Weil ihre Eltern sich scheiden
lassen wollen!"... Später schläft es dann ein und träumt- Wovon träumt es wohl?"...
Anna: "Daß ihre Eltern wieder heiraten!"... "Manchmal hat das Mädchen ein
schlechtes Gewissen. - Warum wohl?"... Anna: "Weil sie dann nur noch eine Mutter
hat!"...

6. Im explorativen Gespräch äußert Anna sich einerseits enttäuscht darüber, was der
Papa an den Besuchstagen mit ihr gemeinsam so unternehme, wobei sie vieles davon
als zu "langweilig" empfindet; andererseits unterbreitet sie auf eine entsprechende
Frage eine ganze Reihe konkreter Vorschläge, was sie so alles mit ihrem Papa am
liebsten machen/unternehmen möchte, wie z.B. "Computer-Spiele...Mau-Mau-Spie-
len...Mühle- Monopoli-, Spitz-paß-auf ... und Malefiz..., ins Kino gehen, ... Reiten
gehen".... Auf die Frage, ob sie denn auch schon einmal mit dem Papa in Ferien
gewesen sei?, antwortet Anna: "Die (KV u. seine jetzige Familie) wollen ja nicht,
daß ich mitfahre!"... "Selten fragen die mich und ich frag' ja auch nicht, ob ich
mitfahren kann, weil ich nicht weiß, ob die Mama was vor hat!"... Auf die weitere
Frage, wie das denn wohl für sie sei, wenn der Papa sie mal fragen würde, ob sie
mit ihm in die Ferien fahren wolle?", sagt Anna: "Wenn er fragen würde, würd' ich
nicht mitfahren, weil meine Mutter dann so alleine ist. Die sieht mich ja oft nur
morgens und abends."... Anna: "Die Mama findet nicht so gut, wenn ich zum Papa
gehe; die sagt dann, wenn ich nicht hingeh: "Ist gut so, wenn Du nicht zu ihm
gehst!"... .."Die Mama will auch nicht, daß ich mit dem Papa in die Ferien fahre,
oder dort übernachte,...die sagt: "Du fährst nicht mit Deinem Vater in den Ur-
laub!"... "Die Mama ist manchmal sauer, wenn ich zu meinem Vater gehe!"... Auf
die Frage, woher sie denn wisse, daß die Mama dann "sauer" sei?, antwortet Anna :
"Das sieht man doch!... Die sagt dann auch: "Mach doch, was Du willst!"....
7. Auf die Frage, welche Meinung wohl ihre Mama und ihr Papa zu ihrem
Namensänderungswunsch hätten?, sagt Anna: "Der Papa hat mal zu mir gesagt:
Weil Du so heißt (ihr Geburtsname), brauchst Du das nicht zu ändern!"... "Aber die
Mama will, daß ich so wie sie heiße. Die sagt: "Du kannst Dir das selbst aussu-
chen!"... "Weil ich ja eigentlich ihr Kind bin, will ich das auch... Ich bin ja von ihr
geboren... Der Papa hat die Geburt ja nur fotografiert... Und das sieht ekelig aus
(die Fotos)... Meistens halten die Väter den Frauen bei der Geburt Händ'chen...,
aber der hat nur fotografiert!"... "Die Mama hat mal gesagt: "Wenn du so heißen
willst wie der Papa, dann zieh' doch gleich zu ihm!"... "Ich will eigentlich so heißen
wie die Mama, weil, ich wohn' ja bei der Mama"..."Eigentlich heißen fast alle Kin-
der wie ihre Mütter!"...
8. Mithin und insgesamt erlebt Anna Unzulänglichkeiten im Umgang mit ihrem Vater;
gleichzeitig wünscht sie sich einen aktiveren-interessanteren-attraktiveren Umgang
mit ihrem Vater. Die Wünsche und Intentionen der Mutter, auch nach einer Na-
mensänderung für ihre Tochter, bleiben Anna nicht verborgen. Anna übernimmt
partiell und vordergründig gewisse ablehnende und distanzierende Haltungen und
Einstellungen ihrer Mutter dem Vater gegenüber. Gewisse "Anspielungen", verbal-
non-verbale Ausdrucksweisen der Mutter "dämpfen" auch bei Anna einen spontanen
und freien Wunsch bezüglich eines Umgangs und Zusammenseins mit dem Vater;

gewisse Rücksichtnahmen und ein Modus einer Loyalitäts-Verpflichtungs-Bindung der Mutter gegenüber wirken auf den Wunsch- und Verhaltensausdrucks des Mädchens stark einengend. Anna ist bestrebt, ihre "Schuldgefühle" der Mutter gegenüber durch eine "identifikatorische Anlehnung" an diese zu reduzieren; gleichzeitig erhöhen sich dadurch bei ihr aber "Unsicherheits- und Trennungs-Angst-Gefühle" bezüglich ihres Vaters, was zwangsläufig dann auch zu kontakt-vermeidenden und kontakt-ausweichenden Verhaltenstendenzen führt.

9. Anna befindet sich zwischen Eltern, die ihr seit längerer Zeit im schwelenden Streit um die Namensänderung nur diffus-unklare-, stark tabubehaftete und /oder stark gegensätzliche und widersprüchliche Anregungen und Bewertungen auf die Fragen nach der eigenen Identität und bio-, psycho-sozialen Zugehörigkeit geben können. Eigene starke Wunschprojektionen der Mutter verhindern bei Anna eine wirkliche Klärung ihrer eigenen Wünsche, und vor allem verhindern sie einen spontanen und freien Ausdruck eigener Wünsche und Strebungen. Die enge Bindung des Kindes an die Mutter und die sichere Zugehörigkeit zu dieser wird seitens des Kindesvaters nicht in Frage gestellt; hingegen gibt es eine Reihe Anhaltspunkte dafür, daß Anna in ihrem Verbundenheitserleben mit dem Vater seitens der Mutter erheblich irritiert wird. Insgesamt liegen auch keine Gründe und Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kindesvater für Anna als eine "vermeidenswerte"- oder "hassenswerte"- oder "verachtenswerte" oder sonstwie "gefährdende" Elternperson in Erscheinung tritt, die die Integrität des Mädchens bedrohen könnte, so daß ernsthaft zu erwägen sei, ob nicht über den Weg einer administrativen Hilfe/Abhilfe das Wohl des Kindes ggf. auch mit einer Namensänderung gesichert werden sollte.

Für das Wohl des Kindes förderlich ist, daß die alleinsorgeberechtigte Mutter die Chance nutzt, sich in psychologisch-klärenden Gesprächen mit den eigenen Belangen, Motiven und Bestrebungen näher auseinanderzusetzen, und diese klarer und besser von den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Tochter unterscheiden und trennen zu lernen, und daß Anna - mit beraterischer Unterstützung - eine sach- und kindgerechte Aufklärung über Namensgleichheit und Namensverschiedenheiten im Kontext unterschiedlicher Familienkonstellationen usw. erhält.

Entwicklungspsychologisch betrachtet befindet sich die 9 1/2-jährige Anna derzeit in der sogenannten "Latenzphase" der psycho-sexuellen Entwicklung, also im Vergleich zu der vorhergehenden und der nachfolgenden Entwicklungsabschnitt, der den Kindern allgemein eine gute psycho-soziale Anpassung an die schulische und weitere Lernumwelt und vor allem auch an die elterlichen Bezugspersonen erlaubt. Anna bedarf in dieser Entwicklungsphase zum weiteren Aufbau und zur Stärkung eines wünschenswerten realitäts-gerechten Selbstvertrauens und einer sicheren Ich-Findung am besten und ehesten eines freien-tabufreien-ungehinderten und liebevoll-verständnisvollen Kontakt und Umgang mit

beiden Eltern, und sie bedarf nicht notwendigerweise daneben und /oder gar anstatt einer Änderung ihres Familiennamens mit der Folge, daß ihr originärer Familienname zugunsten ihres derzeit bevorzugt benutzten Alltags- oder Gebrauchsnamens gelöscht wird.

Literatur

- Coester, M. (1994). Das neue Familiennamensrechtsgesetz. *Familie und Recht* (1).
Moritz, H.P. (1994). Die Neuregelung des Namensrechts - Darstellung und Kritik *Zentralblatt für Jugendrecht*, (6).
Wagenitz, T. (1994). Grundlinien des neuen Familiennamensrechts. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, (7).

Anschrift des Verfassers:
Horst Lazarus
Wallastraße 39
55118 Mainz

* * *

Das Gefängnis als Stützkorsett des Ich

- "Weil ich meine Knastzeit so liebe und eine der Lebenslänglichen bin,
die so schwer zu entlassen sind" -

Heidi Möller

1. Einleitung

Ausgehend von der Darstellung der Lebensgeschichte Monalissas soll an dieser Stelle die Frage beantwortet werden, in welcher Weise die "totale Institution Gefängnis" die jeweiligen Schwächen der Ich-Struktur der Gefangenen kompensiert und welche intrapsychischen, interpersonellen und institutionellen Abwehrarrangements vorliegen.

Die dissoziale Persönlichkeitsstruktur ist - Rauchfleisch (1981) folgend - eine Variation der Borderline-Problematik. "Es handelt sich um einen depressiv-narzißtischen Kernkonflikt auf der Grundlage einer Borderline-Organisation (mit Strukturpathologie in Ich und Über-Ich), verbunden mit starken Externalisierungstendenzen" (Rauchfleisch, 1981, S. 19). Die Hauptabwehrmechanismen dieser Klientel sind Spaltungsprozesse, Verleugnung oder Verzerrung der Realität, Projektion und projektive Identifikation, Idealisierung, Externalisierung und Agieren. Aufgrund defizitärer Entwicklungsprozesse (u.a. vorzeitiger Ödipalisierung und/oder mißlungener Triangulierung) hat sich nur ein schwaches Ich und kein hoch organisiertes Über-Ich ausgebildet. Mahler (1989) spricht in diesem Zusammenhang von Erhaltungsmechanismen; Mentzos (1991) nennt die Abwehrformationen Überlebensmodi, die die Persönlichkeit vor der Dekompensation schützen.

Im Gefängnis lassen sich nach Möller (1994) folgende Verarbeitungsmodi unterscheiden:

1) Allianzen:

Die Gefangenen durchleben Inhaftierungsprozesse, die als förderlich beschrieben werden können. Die institutionellen Bedingungen und die psychische Struktur der Inhaftierten gehen Allianzen ein, die Persönlichkeitswachstum, Aufarbeitung biographischer Konfliktpunkte und zum Teil sogar Heilung ermöglichen.

2) der schizoide Modus:

Die Inhaftierten zeigen sich nahezu unbeeindruckt von der Haft. Weder rebellieren sie gegen die Freiheitsbeschränkung noch können sie die institutionellen Bedingungen für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen. Sie sind der Vergangenheit verhaftet. Die Inhaftierung scheint spurlos an ihnen vorüberzugehen.

3) Mesallianzen:

Bei Monalisa kann man von einer Mesalliance intrapsychischer, interpersonaler und institutioneller Abwehr sprechen. Die Konstellationen sind deshalb als Mesallianzen zu bezeichnen, weil sie auf ungünstige Weise wie 'ein Schlüssel ins Schloß' zueinander passen und damit Entwicklung und Wachstum der Insassen verhindern. Fehlende Ich-Strukturen werden nahezu perfekt durch die Institution ausgeglichen, so daß Lernschritte - wie Autonomieentwicklung, Verantwortungsübernahme, Integration 'böser' und 'guter' Objektrepräsentanten - nicht möglich sind.

2. Monalisas Lebensweg

Monalisa, den Namen verlieh sie sich selbst, wurde 1946 geboren. Sie wuchs als Einzelkind bei ihren leiblichen Eltern auf. Die Beziehung der Eheleute stand von Anfang an unter maligner Spannung. Monalisa sieht die übereilte Ehe der Mutter als Flucht aus dem Elternhaus und einen Versuch, sich von ihrem despotischen Vater zu lösen.

Monalisas Vater war 22 Jahre älter als die Mutter. Für ihn war es die zweite Ehe. Aus seiner ersten Verbindung existiert ein Sohn, zu dem er jedoch keinen Kontakt aufrechterhalten haben muß. Als er 1946 aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrte, fand er zunächst keine Arbeit. Die Mutter war für die Ernährung der Familie zuständig. Sie arbeitete bei den städtischen Verkehrsbetrieben. Die Betreuung des Kindes übernahm die im selben Haushalt lebende Großmutter. Monalisa haßte die Mutter ihrer Mutter zeitlebens, wie sie sagt.

10 Jahre später, im Alter von 56 Jahren, fand der Vater in einem metallverarbeitenden Betrieb einen Arbeitsplatz. Die wiedererlangte berufliche Identität verlieh ihm neue Stabilität. Monalisa schildert ihn als psychisch schwach, jedoch gewissenhaft und arbeitsam. Auch von der körperlichen Statur her war er der Mutter unterlegen.

Zwischen den Eltern kam es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen die Mutter als Angreifende in Erscheinung trat. Die Schlägereien fanden stets in von Alkohol umwobener Atmosphäre statt. Monalisa fühlte sich innerlich zerrissen und versuchte sich vergeblich als Vermittlerin. Sie liebte ihren Vater, den sie als der Mutter in allen Punkten unterlegen beschreibt. Durch die hohe Identifikation mit der Mutter aber, sie spricht von ihrem "Mutterkomplex", befand sie sich in einer konflikthaften Konstellation, an der sie, wie sie sagt "psychisch krank" geworden sei. Monalisa spricht von Klaustrophobie im Kindesalter. In der Schule fand sie keinen Zugang zu den anderen Kindern. Sie galt als verschlossenes Mädchen. Sie war eine schlechte Schülerin. Zahlreiche durchwachte Nächte, in denen sie Zeugin der Tätlichkeiten der Eltern war, verbrachte sie in Angst und Schrecken. Kontakte mit anderen Kindern wurden von der Mutter systematisch unterbunden.

Nach dem Hauptschulabschluß arbeitete sie in einer Drogeriegroßhandlung, bis sie das 21. Lebensjahr erreichte. Dann erst war es ihr möglich, ihren Traum, den gleichen Beruf wie ihre Mutter zu ergreifen - nämlich Straßenbahnschaffnerin zu werden -, zu realisieren. Zu der Zeit war der öffentliche Nahverkehr noch eine Männerdomäne, und Monalisa hatte Schwierigkeiten, sich zu behaupten. Alle Versuche, das andere Geschlecht kennenzulernen, waren von der Mutter unterbunden worden. Am Arbeitsplatz wurde sie begehrt, jedoch waren ihr die Avancen der Kollegen zu massiv. Ein älterer Kollege, den sie als "anständig" beschreibt, gewann ihr Vertrauen. Sie begann mit ihm eine Liaison und wurde schwanger. Er offenbarte ihr erst später, daß er verheiratet war und nicht bereit, sich zu trennen. Selbstmord- und Abtreibungsversuche blieben erfolglos. Die Mutter sicherte ihr Unterstützung bei der Erziehung des Kindes zu. Für kurze Zeit lebte sie mit dem Kollegen in einer Dienstwohnung. Sie blieb für ihn aber eine Affäre und fühlte sich ausgenutzt, wie eine Nutte behandelt. Sie war nicht in der Lage, sich von ihm zu distanzieren. Die Mutter suchte bei einem Eheinstitut um einen Partner für ihre Tochter nach, die sich durch Heirat versuchte, aus der ungünstigen Bindung zu lösen. Der Ehemann war Alkoholiker. Bald kam es zwischen Monalisa und ihm zu Gewalttätigkeiten. Wieder war es die Mutter, die sie vor den Übergriffen des Ehemannes rettete und sie zur Scheidung ermunterte. Die Ehe verfehlte ihren Zweck, sich vom Vater ihres Kindes zu distanzieren. Dieser suchte hartnäckig immer wieder den Kontakt zu ihr, und sie ließ sich darauf ein. Monalisa versuchte es mit einer neuen Bindung, diesmal vermittelt über Kontaktanzeigen. Ein 32jähriger Mann, Albert, der keinerlei Erfahrungen mit Frauen hatte, wurde ihr neuer Partner. Er hatte eine gute Beziehung zum Kind gefunden und war auch dem Vater des Kindes gewachsen. Dennoch kam es auch zwischen den Ehepartnern schnell zu heftigen Auseinandersetzungen. Gegenseitig warfen sie sich Untreue vor, steigerten sich in einen Eifersuchtswahn, der 7 Monate nach dem Kennenlernen mit dem Mord an Albert endete. Monalisa erschlug ihn mit einer Axt. Nachdem sie die Leiche im Keller deponierte, rief sie die Polizei.

1973, mit 25 Jahren wurde Monalisa verhaftet. Sie kam in die Untersuchungshaft in ein Zuchthaus für Frauen, das es damals noch gab. Sie verweigerte die Kooperation mit dem Gutachter, den sie unter ihr Männerstereotyp faßte und deshalb innerlich ablehnte. Sie stellte sich, wie sie sagt, "extra doof an", erreichte z.B. in der Intelligenztestung einen IQ von 75. Im Rahmen einer Gruppentherapie, die während der Untersuchungshaft angeboten wurde, fand sie Kontakt zu einer Psychoanalytikerin, die sie zur Retterin stilisierte. Mit deren Hilfe unternahm sie erste Schritte, sich ihrer Biographie tiefenpsychologisch zu nähern. Als diese Frau sich in das Verfahren einmischte und Kontakt mit Anwalt und Gericht aufnahm, um eine milde Strafe für Monalisa zu erwirken, bekam sie Hausverbot. Der erste tragfähige Kontakt wurde jäh unterbrochen. Monalisa wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Während der Haft nutzte sie alle sich ihr bietenden Angebote zur Weiterbildung. Sie absolvierte zwei Ausbildungen, eine zur Textilfachfrau und eine zur Telefonistin. Sie war eine Gefangene, die sich leicht in den Haftalltag integrieren ließ. Sie arbeitete gewissenhaft, nutzte alle sich ihr bietenden Möglichkeiten der Psychotherapie und anderer Resozialisierungshilfen. Das Gefängnis wurde zu ihrer Ersatzfamilie. Monalisa bewunderte die Beamten und fühlte sich rund herum wohl.

Die vollzugliche Planung sah vor, daß Monalisa nach 18 Jahren Haft entlassen werden sollte. Sie ist inzwischen im 21. Jahr in Haft, arbeitet in einem freien Beschäftigungsverhältnis als Textilreinigerin. Der offene Vollzug sollte ihr helfen, sich von ihrer Ersatzfamilie 'Knast' abzunabeln. Sie vermißt jedoch massiv die haltenden Strukturen des geschlossenen Vollzugs. Als Bedingung für ihre Entlassung gelten einmal die Loslösung aus der Verliebtheit in eine Bedienstete, die bereits pensioniert ist, und zum zweiten ein angemessenes Verhältnis zu Männern, mit denen sie nicht bereit ist, sich auseinanderzusetzen. Monalisa ist in der Haft lesbisch geworden und will es auch bleiben, selbst wenn sie z.Z. keine Liebesbeziehung unterhält. Männern will sie aus dem Weg gehen. Ihre trotzige Haltung verhindert die Entlassung. Monalisa hat kaum positive Zukunftsvisionen, da sie bis auf ihren Sohn über keinerlei tragfähige Kontakte verfügt. Die lange Haftzeit haben selbst Verbindungen zu externen Vollzugshelferinnen nicht überlebt.

3. Interpretation

3.1 Der "Gewaltaspekt"

Der Gewaltaspekt ist ein ständig während des Interviews wiederkehrender Begriff. Mit ihm umschreibt sie das Verhältnis ihrer Eltern zueinander, ihre Ehe und schließlich ihre Tat. "Der Gewaltaspekt kommt herein", so lautet ihre typische Redewendung. Der Begriff depersonalisiert und neutralisiert das Geschehen, Gewalt kommt unberechenbar und

plötzlich über sie und ihre Bindungen. Die Tragödie ihres Lebens versteckt sich in diesem Wort des "Gewaltaspektes", den sie anscheinend affektverflachend vortragen kann.

Monalisas Mutter stammt aus einer Großfamilie. Um dem eigenen Vater, einem Despoten, wie sie sagt, zu entfliehen, geht sie die Ehe mit Monalisas Vater ein. Der Großvater muß Angst und Schrecken in der Familie verbreitet haben. Mehrfach drohte er, die Großmutter zu töten. Obwohl Monalisa ihren Großvater nie kennengelernt hat, ist sie mit ihm groß geworden:

M.: "Und meine Mutter hat also so viel darüber erzählt, daß ich heute das Gefühl habe, noch dabei gewesen zu sein, weil ich hab mir das so unheimlich zu Herzen genommen, weil ich meine Eltern so liebte."

Das Foto des Großvaters mit den "dämonischen Augen" hängt im Wohnzimmer. Der der Mutter widerfahrene "Terror" durchdringt die Atmosphäre in Monalisas Elternhaus. Die Mutter, ständig in den Auseinandersetzungen mit ihrem Vater unterlegen, entwickelt in ihrer Ehe einen "ungeheuren Männerhaß":

M.: "Und diesen Männerhaß hat sie auch auf andere Männer, also auch auf meinen Vater, auf ihren Mann, gerichtet und eben auch auf viele andere Männer. Also sie hat also naja mit fremden Männern, sie sie brüstete sich immer so damit, daß sie also Männer kurz und klein schlagen konnte."

Es sieht so aus, als ob ihre Mutter nach dem Tod ihres Vaters einen Rachefeldzug startet. Die Schmerzen ihrer Kinderzeit werden an ihren Mann weitergegeben, der sehr viel älter, gebrochen durch die Erlebnisse des Krieges, arbeitslos und labil, ihr keinen Widerstand entgegenbringen kann. Die Tatsache, daß sie sich einen Ehemann wählt, der im Alter ihres Vaters ist, mag unbewußt intentional erfolgt sein. Der Übertragungsweg ist vorgezeichnet. So wird der Mann Opfer ihrer Attacken:

M.: "Er war geistig, körperlich, einfach in allen Punkten meiner Mutter total unterlegen, und er liebte meine Mutter derart."

Die kleine Monalisa, deren Ichgrenzen noch keine Stabilität haben können, wächst in einem durch Gewalt gekennzeichneten Klima auf und ist Zeugin der brutalen Übergriffe der Mutter dem Vater gegenüber, den sie als "idealen Vater mit Herzensgüte" beschreibt. Die Erzählungen über den terrorisierenden Großvater passieren ihre Abwehr nahezu ungefiltert. Sie hat das Gefühl, selbst Opfer dieses Mannes geworden zu sein. Die Mutter Monalisas bindet ihre Tochter schonungslos in ihre Biographie ein. Monalisa liebt zwar ihren schwachen Vater, der ihrer kindlichen Seele sicherlich viel verwandter ist, sie identifiziert sich jedoch mit der Stärke ihrer Mutter, bewundert sie, betet sie an. Auf diese Weise gerät das böse Introjekt des Großvaters über zwei Generationen hinweg durch die Mutter in die kleine Monalisa. Die Mutter benutzt die Tochter zur Verarbeitung ihres Vaterkonflikts, Monalisa wird u.U. als Austragungsorgan ihrer Mutter zur Mörderin. Auch Mona-

lisa selbst sieht sich in dieser Generationenreihe - wenngleich sie den Begriff der "Vererbung" als Metapher benutzt -, um sich der tragischen Tradition anzuschließen.

Die innere Zerrissenheit des Kindes ist kaum vorstellbar. Der Vater droht mit Selbstmord für den Fall, daß die Mutter von ihm geht. Die beiden Eheleute bleiben hoffnungslos verstrickt in ihre toxische Beziehung. Auch die Mutter läßt keine Bemühungen sichtbar werden, sich aus dem sadomasochistischen Muster dieser Ehe zu lösen.

Monalisa steht ihrer Mutter bis heute völlig unkritisch gegenüber. Sie "schwärmt sie an". Die Mutter "konnte alles", ist attraktiv, klug, kann in Gesellschaft "gut auftreten". Das Kind hingegen hat "Angst zu leben und Angst zu sterben". Sie kann sich nicht artikulieren, scheut den Kontakt zu anderen Menschen außerhalb des familiären settings. Monalisa kann weder die Konkurrenz zur Mutter sehen, noch den emotionalen Mißbrauch, dem sie ausgeliefert war.

Auch wenn ihre psychische Krankheit als Kind etwas im Unklaren bleibt, erinnert sie sich an die Diagnose "Klaustrophobie", die ich an dieser Stelle nicht diskutieren will, sondern eher als Symbol unvorstellbarer Angst verstehen kann. Sie drückt sich durch Magenschmerzen, Mamaschreien und Angstanfälle aus. Seit ihrer Kinderzeit wird Monalisa mit Psychopharmaka behandelt.

In dem nächtlichen Streiten der Eltern ist viel Alkohol im Spiel:

M.: "Das erste, was ich eigentlich bewußt wahrgenommen habe, ein Tisch mit Flaschen."

Monalisa wird mit heftigen Impulsdurchbrüchen der Eltern konfrontiert:

M.: "Also bei uns zu Hause hatte keiner Gefühle im Griff. Gefühle wurden als erstes rausgespielt und nicht der Verstand. Obwohl meine Mutter geistig wirklich aktiv war, war der Punkt, auszurasen, bössartig zu werden, bei meiner Mutter also ziemlich krass und das kannte ich auch nicht anders, als wenn es schlimm wurde, auszurasen, rumzubrüllen."

Die Mutter wacht herrschsüchtig über die Kontaktnahme der Tochter, als ob sie verhindern wolle, daß Monalisa sie Vergleichsprozessen unterzieht, entfremdet sie ihren Altersgenossen und isoliert sie systematisch. Sie sieht ihre Grandiosität gefährdet, wenn die Tochter mit alternativen Frauenbildern, den Müttern ihrer Freundinnen, in Berührung käme. Es scheint, als brauche sie die Tochter als Bündnispartnerin, was als Hinweis auf Verlassensängste der Mutter gesehen werden mag, die sie ebenfalls an die Tochter weitergibt. Die Mutter verhindert den Emanzipationsprozeß des Kindes, alle Schwierigkeiten und Hürden werden ihr aus dem Weg geräumt. Monalisa kennt keine Probleme:

M.: "Meine Mutter hat immer so die Erziehung geleitet, als wenn sie tausend Jahre leben würde."

Trotzdem bleibt die Mutter in Monalisas Augen eine exzellente Frau. Als jemand, der sie nie im Stich gelassen hat. Auch die körperlichen Züchtigungen Monalisas in Folge der mütterlichen Durchbrüche bleiben vergessen.

Stattdessen wird die Großmutter Ziel ihrer kindlichen Aggression. Sie sieht in ihr eine Bedrohung für die Mutter. Die Oma ist dem Vater altersadäquater. Monalisa wacht darüber, daß sie der Mutter nicht den Mann ausspannt. Wiederum ist sie ein willfähiges Handwerkszeug der Mutter, denn es ist kaum anzunehmen, daß sie eigenständig solche Phantasien entwickeln konnte. Sie fühlt sich von der Großmutter abgelehnt und erlebt sie als Feindin. Wenn die Mutter arbeitet, "terrorisiert" Monalisa die Oma, "bis sie flattert":

M.: "Bloß sie kam halt flatternd an und hat dann zu mein Mutter gesacht, ne, ich mach dat nich mehr ne, denn Monalisa is en Teufel oder so ne. (Kichern) Ja und ich wollte natürlich auch en Teufel sein. Ich hatte es schließlich von meiner Mutter gelernt."

Auch hier setzt sich u.a. der Haß des Großvaters auf seine Frau fort. Zudem erreicht Monalisa auf diese Weise, daß die Mutter die Arbeit aufgibt und Heimarbeit annimmt. Jetzt hat sie sie für sich allein und hat ihr symbiotisches Paradies hergestellt. Sie bezeichnet diese gemeinsame Zeit als "entzückend":

M.: "Weil man möchte Harmonie haben, is auch etwas, was ich heute noch nich mag, in Disharmonie leben oder in Disharmonie arbeiten. Ja und deswegen hab ich eigentlich schon als Kleinkind immer diese Harmonie, eh, eh zwischen meinen Eltern, ts, ach, versucht zu bekommen, zu intensivieren und, und, und. Ich hab tausend Dinge getan, um meine Mutter harmonisch zu gestalten, mit Geschenke und und ach mir sind über tausend Dinge eingefallen."

Um der Harmonie mit der Mutter willen werden der Vater und die Großmutter, werden später alle männlichen Wesen gehaßt.

Die Identifikationsbereitschaft Monalisas geht so weit, daß sie nahezu besessen ist von dem Gedanken, den gleichen Beruf wie die Mutter zu ergreifen. Sie muß Straßenbahnschaffnerin werden, obwohl sie sehr viel weniger durchsetzungsfähig und souverän ist als die Mutter. So ist sie bald durch den Beruf überfordert. Sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch das Leben mit den Kollegen bereiten ihr große Mühen. Als Zeichen ihrer Überforderung mag ein Unfall interpretiert werden, den Monalisa durch Unachtsamkeit verursachte. Da sie die Haltestelle nicht im Blick hatte, wird eine alte Frau von der Straßenbahn überfahren und getötet. Das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen sie wird jedoch eingestellt. Als Hintergrund des Zwischenfalls kann auch die Tatsache gelten, daß Monalisa ständig unter Psychopharmaka stand.

3.2 Hart, was ich erlebt hab mit Männern auch

Die Übermacht der Männer im Betrieb erlebt Monalisa als bedrohlich:

M.: "Ich konnte mir ja überhaupt nich helfen, schon gar nich gegen Männer zur Wehr setzen."

Die Dimension der Bedrohlichkeit bleibt auch auf Nachfrage hin unklar. Mehr als Flirts und Avancen, die an Arbeitsplätzen, die männerdominiert sind, üblich sind, konnte

ich nicht erkennen. Sicherlich sind körperliche Berührungen, "Hintern klopfen und Busen tatschen" ärgerlich, lästig und unangenehm, insbesondere wenn eine Frau mit so wenig Ichstärke wie Monalisa den Übergriffen nicht Einhalt gebieten kann. Monalisa jedoch scheint eine Hölle zu durchleben:

M.: "Das perverste an Männern, was ich je in meinem Leben kennengelernt habe. Und ich kann Ihnen versichern, dieser Job hat meinen Haß auf Männer ziemlich geschürt."

Eine mögliche Interpretation ist die Introjektion der Eifersucht des Vaters, die die Wahrnehmungsverzerrung Monalisas verursacht haben könnte. Ihm ist es sehr recht, daß seine Tochter im Betrieb seiner Frau arbeitet. Sie soll für ihn die Treue seiner Frau überwachen und nach zurückliegenden Seitensprüngen spionieren. Aus seiner Perspektive müssen die Männer der Verkehrsbetriebe aus einem 'Rudel hungriger Wölfe' bestehen, die nur eins im Sinn haben: seine Frau zu beschmutzen und sie ihm zu entreißen. Wieder einmal könnten existentielle Ängste einer Elternfigur die Ichgrenzen des Kindes unzensiert passiert haben.

Da kommt ein Helfer in der Not ganz recht. Der spätere Vater ihres Kindes hilft ihr, die Abrechnungen korrekt abzuwickeln, steht für Fragen zur Verfügung und unterstützt sie, wo er kann. Er ist 35 Jahre älter als sie, und der Kontakt wird von der Mutter gebilligt:

M.: "Aber mein Mutter dachte, der will dir nicht an die Wäsche, also davon is se schon ma ausgegangen."

Der Mann wirkt auf sie "diszipliniert und anständig". Er bringt Monalisa nach der Arbeit heim, gibt ihr Fahrstunden, und sie "fällt auf ihn herein". Sie wiederholt in dieser Konstellation die Zweigenerationenbindung der Mutter. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Monalisa keine sexuellen Erfahrungen mit Männern. Die Mutter wacht über ihre Jungfernschaft. Sie schickt sie noch mit 20 Jahren zum Arzt, um ihre Unversehrtheit überprüfen zu lassen. Eine Verbindung im Alter von 15 Jahren mit einem 17jährigen Jungen:

M.: "Der sah nich nur gut aus, hatte auch natürlich auch en dementsprechend schlechten Charakter."

scheitert an Monalisas Angst vor der Reaktion der Mutter:

M.: "Ne, also ich hätte gar nicht erst den Mut aufgebracht, damit anzufangen. Meine Mutter hätte mich totgeschlagen. Und das zwar wörtlich. Sie hat mit dat nich nur angedroht, also wenn se mich geschlagen hat, dann gings zur Sache, ne. Da mußte auch schon mal mein Vater dazwischen springen. Weil meine Mutter rastete aus, die vergaß sich und die schlug so lange bis ich dann liegenblieb."

Mit Gewalt versucht die Mutter ihre Tochter in ihr eigenes Konstrukt zu zwingen, das etwa so lauten könnte: 'Wenn du dich mit Männern einläßt, verlierst du so wie ich deine Würde.' Monalisa lehnt sich nicht auf. Beim Arzt bekennt sie:

M.: "Herr Doktor, wenn se dat will, ne, so so pflegeleicht war ich auch, ich tat alles für meine Mutter, wenn se dat will."

Monalisa lernt Männer hassen, wie sie sagt. Männer sind für sie Dreck. Ihr erster Partner läßt sie über seine privaten Verhältnisse - verheiratet und Vater zweier Kinder zu sein - im Unklaren. Sie erfährt erst, als sie schwanger ist, daß er verheiratet ist. Absichtlich habe er ihr das Kind angedreht, damit sie sich niemand anderem zuwendet. Sie ist tief enttäuscht, als er sich als "normaler animalischer Mann" entpuppt:

M.: "Wissen Se warum, weil er ja genau derselbe Dreck war, wie all die anderen, die ich da kennenlernt hatte, genau derselbe Dreck."

In Monalisas subjektiver Tatrekonstruktion spielt dieses Erlebnis eine zentrale Rolle:

M.: "Njaa, und da war die Enttäuschung eigentlich so knallhart, daß ich absolut nich damit umgehen konnte. Dat war für mich, ehm, der Schlimmste von alle. Und ich denke, das hab ich auch nie so verwinden können. Es war en Großteil, der mich auch, eh, zur Tat gebracht hat. Also der Hass gegen diesen Mann, den hab ich nie abweisen können."

Die Mutter unterstützt sie, das Kind zu bekommen, und bietet ihr an, sie zu unterstützen, es mit aufzuziehen.

M.: "Kind, wir kriegen das Kind auch groß!"

Die Reaktion ihrer Mutter bewertet Monalisa als "übermenschlich". Obwohl diese mit auf den Partner der Tochter "hereinfällt", der verspricht, das Verhältnis zu legalisieren und sich scheiden zu lassen, was er nie tat, redet sie ihr zu. Monalisa jedoch trennt sich von ihm und entscheidet erstmalig etwas allein und gegen ihre Mutter. Sie bekommt Unterstützung vom Vater, der ihr "ein paar Tips gibt, wie man eine Fehlgeburt einleitet". Die typischen Rollenscripts sind auch bei der Frage der Schwangerschaft der Tochter verkehrt.

Monalisa verlebt aufgrund der "Unverträglichkeit der Elter" eine "schlechte Schwangerschaft" und bringt ein "riesiges Kind" zur Welt. Die Mutter ist bei der Geburt dabei. Monalisa gilt beim Kreißsaalpersonal als renitent:

M.: "Ich konnte natürlich keine Schmerzen aushalten, ich hab den ganzen Kreißaal terrorisiert."

Ihre Ambivalenz vor der Geburt legt sich, als sie einen Jungen im Arm hält. Sie hatte "gefürchtet", ein Mädchen zu bekommen. Sie bekommt eine Dienstwohnung für sich und das Kind zugeteilt, und der Kindesvater zieht zu ihr. In der Retrospektive des Interviews wertet sie ihn ab, beschimpft ihn als Langweiler und macht deutlich, daß sie ihn eigentlich gar nicht wollte und ihn sogar haßte. Damals jedoch muß sie sich zumindest 'eingebildet haben', ihn zu lieben und leidet unter seinem Unwillen, sich scheiden zu lassen. Sie fühlt sich in den Geliebtenstatus gedrängt, sich reduziert auf Sexualität und damit behandelt wie eine Nutte. Der Partner zieht ein, er zieht aus, beide scheinen sich weder trennen zu können noch sind sie in der Lage, zusammen zu leben. Monalisa sucht die Lö-

sung ihres toxischen Beziehungsmusters durch eine überstürzte Heirat zu finden. Die Mutter, an die sie in dieser Zeit über Telefonkontakte als Symbol der nicht gekappten Nabelschnur verbunden bleibt, geht zu einem Eheinstitut, um einen Partner für die Tochter zu finden. Monalisa hat den Autonomie-Abhängigkeitskonflikt weder in ihrer Partnerschaft, noch in der Beziehung zur Mutter gelöst und versucht das Problem mit der Etablierung einer neuen Abhängigkeit zu lösen:

M.: "Et ging nich um Liebe oder sonstige Sachen, ich wollte en Vater für meinen Sohn und ich wollte von diesem Mann weg. Ich wollte dem beweisen, eh, paß mal auf, du bist kein Thema mehr, begreif das endlich mal...Ich wollte verheiratet sein, mit wem auch immer, ich hätte en Dracula, eh, akzeptiert, nur um verheiratet sein zu können (Lachen)."

Der zukünftige Ehemann wird plötzlich zur Bundeswehr eingezogen. Um der finanziellen Vorteile willen wird schnell geheiratet. Sie beschreibt ihren Mann als labil, instabil, dumm und mit noch einem größeren Mutterkomplex ausgestattet als sie selbst. Eine recht ähnliche Beschreibung hätte Monalisa zu diesem Zeitpunkt auch von sich selbst abgeben können. Es scheint, als hätte sie ihr alter ego geheiratet. Sie ist tief enttäuscht, denn der Ehemann bietet dem Kindsvater nicht paroli. Dieser lachte nur über den "Heini", den sie da geheiratet hat. Heinz, ihr Mann, scheitert in ihren Augen. Es gelingt ihm nicht, sie aus all ihren toxischen Bindungen zu befreien. An den Wochenenden, die er zu Hause verbringt, kommt es regelmäßig unter Alkoholeinfluß zu gewaltsamen Übergriffen. Vermutlich ist auch sie nicht die Frau, die er sich ersehnt hatte. Die Schlägereien wirken wie gemeinsam agierte Enttäuschungsaggressionen. Kurz nachdem Heinz von der Bundeswehr zurückkehrt, reicht Monalisa die Scheidung ein. Er geht seinem Beruf als Anstreicher nicht nach und schlägt sie weiterhin. Mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung und der "tatkräftigen" Hilfe der Mutter, "die ja immer präsent war", wird er der Wohnung und auch ihres Lebens verwiesen:

M.: "Da hätt ich auch fast erlebt, daß meine Mutter meinen Mann umgebracht hätte."

"Schneeweiß vor Wut" rächt die Mutter die Tochter. Da Monalisa nach dem Ende der Ehe "sowieso wieder en Stück mehr enttäuscht und geschädigt" ist, hat der Vater ihres Sohnes wieder freie Bahn. In Wiederholung des gescheiterten Rettungsversuchs sucht Monalisa über Kontaktanzeigen einen neuen Ehemann. Ihr Bemühen wirkt auf mich wie der Schrei eines sehnsüchtigen Kindes nach dem allmächtigen Vater, der die Angelegenheiten ihres Lebens doch endlich richten möge. Sie wählt einen korrekten, sauberen, fleisigen Mann, der wiederum psychisch instabil ist. Albert hat zwar guten Kontakt zu ihrem Kind, ist jedoch mit Frauen völlig unerfahren. Er hat durch ein Augenleiden und die daraus resultierenden Komplexe kaum Chancen beim anderen Geschlecht. Monalisa leugnet weiter ihre immense Bedürftigkeit und reagiert in Form einer altruistischen Abtretung auf sein Beziehungsangebot:

M.: "Er himmelte mich an, aber ich brauchte en Menschen, den ich anbeten konnte."

Er bietet ihr keine Stärke, wie sie sagt, "versagt" in der Kompensation ihrer Defizite. Obwohl er den "Test besteht" und sich nicht vom Vater des Kindes einwickeln läßt, schafft er es nicht, ihr Erlösungsbegehren zu befriedigen. Dafür haßt sie ihn und sucht nach Möglichkeiten, mit Macht doch noch ihr Ziel zu erreichen:

M.: "Ich hab glaub ich mehr immer erwartet, da kam nie genug. Aber ich hab immer mehr erwartet und wollte das intensivieren, habe geglaubt, man kann ihm das doch beibringen. Hab ich eigentlich immer gemacht bei den Männern also, die erziehen können, War so oder auch Dinge, Charaktereigenschaften beibringen kann, die nicht da sind."

Auch sexuell "lernt sie ihn an". Sie sucht sich ein wenig Angst einflößendes Neutrum von Mann und verliert gleichzeitig die Achtung vor ihm. Als er auf den Geschmack kommt und gern und viel sexuell mit ihr verkehren will, ekelt er sie an. Sie spricht davon, er habe einem "Sexfimmel" gehabt:

M.: "Wenn Männer mich anmachen, dann werd ich sauer, dann werd ich wütend..."

Die Partner ersticken an ihrer jeweiligen Sprachlosigkeit:

M.: "Und mein Verlobter war ja nich so clever und so kess, er konnte nie sagen, ich will mit dir schlafen, er hat sich einfach ausgezogen, hat dann einfach auch erwartet, daß ich dann zur Stelle war."

Sie rächt sich durch Gefühlskälte und mit Vernichtungswünschen schon vor der physischen Tötung:

M.: "Ich hab dat einfach über mich ergehen lassen. Für mich war der Mann Abfall, für mich war der Mann Dreck, für mich war der überhaupt nicht mehr existent."

Nach der Verlobung, die großartig gefeiert wird, kommt es zur Eskalation einer pathologischen Eifersucht:

M.: "Er hat mir einfach nicht geglaubt, so wie ich ihm nicht geglaubt habe. Es war überhaupt kein Vertrauen zwischen uns."

Er unterstellt ihr, weiterhin ein Verhältnis mit dem Vater des Kindes aufrechtzuerhalten. Der Verdacht erhärtet sich dadurch, daß dieser weiterhin unvermittelt auftaucht und sich in der Nähe der Wohnung postiert, so daß Albert Anhaltspunkte und Argumentationshilfe bekommt. Unter dem Label Eifersucht scheint er die sprachlos machende Enttäuschung, die enorme pathologische Spannung der Beziehung, all die fehlende Zuwendung und Sicherheit zusammengefaßt zu haben. Im Gegenzug, auch um gleichzuziehen und Unlustgefühle ausdrücken zu können, unterstellt sie ihm ein Verhältnis mit einer Hausbewohnerin, mit der er im Grunde "keine zwei Worte gewechselt hatte":

M.: "Ich hab ihm wahrscheinlich irgendwat zugetraut, weil et grade ma so präsent war. Er traute mir ja auch wat zu, da muß ich ihm ja auch wat zutrauen."

Die Mutter Alberts wird erstmalig zur ernstzunehmenden Konkurrenz für ihre eigene:

M.: "Irgendwo hab ich an seiner Mutter bemerkt, daß die kultivierter (ist) als meine eigene, ja, und irgendwo auch netter und anständiger und korrekter. Da hab ich dann die Mutterfigur gesucht, die besser war als meine eigene."

Die emotionale Besetzung zeigt, wie willkürlich Monalisa Objektbeziehungen emotional hoch auflädt und dadurch innerlich zerrissen wird. Mutter und Schwester Alberts sind ihre Gesprächspartnerinnen und Vertrauten. Sie beide raten Monalisa, eine Psychotherapie zu beginnen.

3.3 Die Tat: "Also dieser Mann, der da gestorben is, war eigentlich, puch, der Mildeste von allen. Er hatte eigentlich gar nichts getan."

Monalisa beschreibt ihren Entwicklungszustand zum Tatzeitpunkt als präpubertär:

M.: "Viele Leute haben gemerkt, daß irgendwas, ich war nicht weiter gewachsen, ich war infantil, ich war mit mit 25 Jahren, als die Tat passierte, eh, eh, innerlich 12 Jahre alt."

Auf der Suche nach Liebe bekommt sie Sex. Auf der Suche nach Unterstützung gerät sie an instabile Partner. Drei Tage vor der Tat schreibt sie bereits ein Geständnis in ihr Tagebuch. Sie erzählt ihrem einzigen Zeugen des "Leids meines Lebens", ihrem einzigen Freund, von ihren Tötungswünschen. Die Axt, mit der der Vater des Kindes das Holz für ihren Ofen zerteilte, steht "zufällig" in der Wohnung und wird später zur Tatwaffe. Indirekt ist der Mann wieder beteiligt.

Die Eifersuchtskonstruktion läßt Albert und Monalisa ein "sagenhaftes Theater" inszenieren:

M.: "Und immer wieder ging's um dieselbe Frage, hab ich ihn betrogen oder er mich. Und dat wurde dann ausgearbeitet. Ich hab abgestritten, er hat dat abgestritten und so war der Streit, eigentlich dumm ne, eigentlich ganz idiotisch, wir haben uns nur beide hochgeschaukelt."

Die Spannungen werden durch Sexualität kurzfristig abgebaut. In der Tatnacht besuchen beide zunächst die Maikirmes. Es gibt wieder Streit, und er trinkt viel. Schließlich gibt er das Verhältnis mit der Nachbarin zu, ob er nur seine Ruhe haben wollte, wie der Richter annahm, oder wirklich in Kontakt zu der Frau stand, bleibt offen. Es werden in dieser Nacht alle denkbaren Klischees bemüht. Sie spricht davon, die Pille vergessen zu haben, er wirft ihr eine Scheinschwangerschaft vor, mit Hilfe derer sie eine Heirat erzwingen wolle, u.v.m. Untypischerweise wehrt er sich erstmals, wenn auch unbeholfen. In dem Moment:

M.: "Aber wie der sich da wieder entblättert und wie der sich da wieder auszieht ..."

greift sie zur Axt und tötet ihn:

M.: "Am Ende, so daß ich mich eigentlich selber gar nicht mehr so richtig erinnern konnte, dat war so schnell is das gegangen, das ich mich gar nich selber mehr zurückhalten konnte,

Licht anmachen, Axt hochnehmen, an die Couch, er liegt also schon, Decke bis hier oben hin und einfach nur zugeschlagen."

Monaliss Sohn, der über weite Strecken bei ihrer Mutter lebt, da sie selbst den Erziehungsaufgaben kaum gewachsen ist, befindet sich an diesem Tag bei Alberts Mutter. Er soll nicht Zeuge des Delikts werden. So beseitigt Monalisa alle Spuren, wickelt den Toten, nachdem sie zärtlich von ihm Abschied genommen hat, in eine Wolldecke und bringt ihn in den Keller. Als sie zu ihren Eltern fliehen will, um sich Rat zu holen, verursacht sie einen Verkehrsunfall. Sie gesteht nicht sofort, aber einige Minuten später betätigt sie die Notrufsäule. Die Eltern werden informiert:

M.: "So schlimm einer Mutter zu sagen morgens um 5 Uhr, was man getan hatte, ne."

Der Vater reagiert mit Suizidgedanken auf die Tat der Tochter. Die Mutter steht "wie eine eins" zu ihr. Monalisa schildert die Umstände der Tötung und ihrer Verhaftung ungewöhnlich ausführlich. Es liegt ein Appell in ihren Ausführungen, ich möge den Charakter einer Affekttat bestätigen und das lebenslängliche Urteil als unberechtigt hoch verurteilen.

3.4 Die Zelle geschlossen war besser für mich

Nach der Inhaftierung flieht sie gleich in die Arme einer neuen Mutter. Eine Psychoanalytikerin bietet in der Untersuchungshaft eine Therapiegruppe für die Inhaftierten an. Sie schildert sie als weich, warm, lieb und mit all dem versehen, was sie braucht. Monalisa gibt sich als einzige, wie sie sagt, Mühe in der Gruppe, in der sonst Schweigen herrscht. Sie springt der neuen Mutter zur Seite:

M.: "Ich dachte mein Gott, da muß man ihr helfen und da hab ich von mir erzählt."

Der Kontakt zur Therapeutin wird schnell sehr dicht, Monalisa sieht in ihr die Retterin. Die anderen Gefangenen verlassen die Gruppe schnell, und wieder ist die Mutter-Kind-Dyade hergestellt. Neben der tiefenpsychologischen Aufarbeitung der Tat, greift die Therapeutin in die gerichtliche Gutachtenpraxis ein. Sie will für Monalisa die Erstellung eines stationären Gutachtens in der Hoffnung auf mildere Strafe durchsetzen. Die damals noch eindeutige Männerdomäne der Justiz verwahrt sich gegen die Einmischung in ihre Kompetenzbereiche und erteilt der Therapeutin Hausverbot. Die tiefe Bindung, die Monalisa zu ihr eingegangen ist, wird jäh unterbrochen.

Zur damaligen Zeit fanden psychoanalytische Ansätze zur Erklärung von Delinquenz vor Gericht noch wenig Gehör. Der vorsitzende Richter verlangt von der Therapeutin das Beiden ihrer Theorie der frühkindlichen Traumatisierung Monaliss. Bei Meineid wird ihr mit dem Entzug der Approbation gedroht. Die Psychoanalytikerin verweigert den Eid und Monalisa wird aufgrund des zuerst erstellten Gutachtens zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Für Monalisa gibt das Zurückweichen ihrer Therapeutin vor der richterlichen

Macht keinerlei Anlaß, ihre Idealisierungen aufzugeben. Bis heute spricht sie schwärmerisch von der Frau, deren Worte noch immer in ihren Ohren klingen. "Affekttunnel" ist das prägnanteste Wort, das Monalisa erinnert. Sie hört sie noch heute sagen:

M.: " 'Sie haben sich in einem Affekttunnel befunden, wo am Ende nur die Tat stand.' "

Es läge nahe, daß Monalisa heftig enttäuscht und verletzt reagiert hätte und die Frau, die ihr so viel unberechtigte Hoffnung gespendet hat, verdammt. Für Monalisa jedoch bleibt sie bis zum heutigen Tag die Königin der Psychologie, unerreicht und großartig. Aus der pathologischen Mutterbindung Monalisas und der Haßbindung an Männer heraus ist die Zuordnung eines männlichen Gutachters sicherlich problematisch gewesen, da dem negativen Übertragungsgeschehen Tür und Tor geöffnet war.

3.5 Das Gefängnis als Paradies

M.: "Weil dort waren, eh, Menschen, die haben mir geholfen, die standen zur Seite. Ich bin also die ganzen Jahre über geleitet, geführt, getragen worden und dann ist das so, wenn man selbständig werden muß, nicht mehr so das Wahre, wie Sie sich vorstellen können."

Man sagt ihr nun weiterhin wie sie es von daheim gewohnt ist, wohin sie gehen soll. Dem Realitätsprinzip entflohen bietet ihr die Haft Erlösung:

M.: "... muß ich dabei sagen, ist mein Leben so voller Tragödien gewesen, so voller Dramen vor der Haft, daß ich, daß mir eigentlich nichts Besseres passieren konnte, als in den Knast zu kommen, nur eben fallen dort solche Tragödien weg. Also angenommen, beispielsweise ich wäre für ne Lappalie in den Knast gekommen, also nicht wegen soner schlimmen Sache, wär besser gewesen. Sicherlich, aber ich hätte endlich auch das Leben kennengelernt, wie es sein muß. Deswegen schwärm ich auch heute so für den Knast, ja etwas ganz untypisches ... Und die Leute, die für mich das Sagen hatten, die haben mich ja immer motiviert."

Sie kann keine Solidargemeinschaft mit anderen Frauen ihrer Rolle und mit ähnlichem Schicksal bilden:

M.: "Mitgefangene waren eigentlich wunderbar dazu geeignet, mir klarzumachen, daß es also schlimmere Menschen gibt."

Die Bediensteten sind es, denen ihre ganze Liebe und Beziehungskompetenz gehören:

M.: "Die Leute, die ich liebte und mochte in Haft, eh, Bedienstete natürlich, die Psychologen, die hatten alle immer so 'ne wunderbare Ausstrahlung."

In der Haft werden in Monalisas Erleben ihre familiären Defizite kompensiert. So wird selbst der Tag ihrer Verhaftung zu einem "wunderschönen Maisonntag".

M.: "Die Leute, die haben mir das geboten, was ich zuhause nie bekommen habe. Einmal Stabilität in der Beziehung, die sie hatten, oder Stabilität in diesem Bereich, einfach alles, einfach positive Dinge von A bis Z. Jetzt hab ich mich natürlich wunderbar verändert, verbessert, das hab ich ja alles nur dem Knast zu verdanken."

3.6 Gewaltsame Abnabelung

Im offenen Vollzug wird von ihr gefordert, auf die mütterliche Holdingfunktion der totalen Institution zu verzichten. Monalisa soll sich mit Männern am Arbeitsplatz auseinandersetzen. Sie kann den krassen Gegensatz weder verstehen und noch verkraften. Lesbische Beziehungen werden während ihrer Haft toleriert und therapeutisch genutzt:

M.: "Im Gegenteil, denn grade diese Beziehungen ließen sich ja wunderbar zu therapeutischen Zwecken nutzen. Ja, ist ganz klar. Abhängigkeit, wenn der Partner (sich) nicht lösen kann. Eh, zuviel Liebe, eh, ja, und da diese Beziehungen ja sowieso extrem war, war das ja ein guter Therapeut für mich ... Es war zu extrem, was da abließ. Ja und dann haben die Bediensteten Pseudopartner gespielt, weil ich mußte therapeutisch noch verbessert werden."

Monalisa fühlt sich wie erlöst von der 'Bestie Mann', denn das Gefängnis bietet ihr ein reines Frauenmilieu:

M.: "Frauen ... ist das Optimale. Ich hatte die Veranlagung, starker Mutterbezug. Die Zärtlichkeit, die ich bei Männern nie gefunden habe, die gab's da. Die Entwicklung, die, wenn man mit einer Frau ins Bett geht, sagen wir jetzt mal ganz krass, da erlebt man ganz andere Dinge."

Wen wundert es, daß Monalisa sich in eine der Beamtinnen verliebt:

M.: "Überhaupt auch die letzte Betreuungsperson, die ich heute noch verehere, hatte 60% Mutterähnlichkeit, hatte also ne wunderbare Mutterähnlichkeit und 40% ungeheuer erotisch."

Obleich die Frau in der Zwischenzeit pensioniert ist, sucht sie auf Ausgängen Gelegenheit, sie zu treffen. Sie sagt, sie sei ihr verfallen:

M.: "Wir hatten eine wunderbare Zusammenarbeit gehabt, wir brauchten uns nur anzugucken. Ich hab die Frau nur angeguckt, und ich stand stramm."

Für diese Frau hat sie "durchgehalten und geackert", und heute verehrt sie sie wie einst die Mutter. Ihr einziger Wunsch ist es, mit ihr Kontakt auf Lebenszeit zu haben, mit ihr "entfernt zusammen" zu bleiben. Doch es wird von ihr verlangt, sich zu lösen, dazu aber ist Monalisa auch um den Preis weiterer Inhaftierung nicht bereit:

M.: "Und wenn die das nicht genehmigen wollen, daß ich diese Dame verehere, schalt ich auf stur."

Sie fühlt sich unverstanden, zu Unrecht als Bedrohung für diese Frau gesehen und will die Harmlosigkeit ihrer Schwärmerei auch von mir immer wieder bestätigt sehen. Für sie stellt die Forderung der Anstalt, diese Beziehung aufzugeben, einen Mangel an Vertrauen dar. Sie unterstellt den Bediensteten des offenen Vollzuges, daß sie annehmen, der Frau drohe Todesgefahr durch ihre Liebe zu ihr. Sie hat aus ihrer Sicht alles getan, um sich zu ändern, sich sogar freiwillig entsexualisiert:

M.: "Ich hab meinen Körper heute so, naja, geschult, daß ich das nicht mehr brauche. Daß ich gut ohne Beziehung leben kann, ohne Sex leben kann."

Fast paranoid muten ihre Verdachtsmomente an, die Vollzugsanstalt hetze Männer auf sie, um sie zur Heterosexualität zu bekehren. Sie deutet die Kampagnen als erzwungene Wiedergutmachungsleistungen, die sie für das Gesamt der Männer zu erbringen hat. Auch ich gerate in den Verdacht, geschickt worden zu sein. Wie eine Ertrinkende klammert sie sich immer fester an die verehrte Beamtin und ist nicht bereit, ihre "Gefühle herzugeben". Sie baut aus lauter Trotz "eine Verehrerecke: eine Kultstätte" mit dem Tierkreiszeichen der Beamtin, Fotos, mit deren Horoskop und deren Auto als Modell. Sie schickt ihr Blumen und lauert ihr bei Ausgängen auf, denn:

M: "Die kennt sich aus mit Menschen, die konnte wunderbar umgehen. Wenn ich so zurückblicke, könnt ich glatt eh, eh, en Fanclub von ihr gründen."

Die Verehrung wird zum Machtkampf mit der Institution:

M.: "Mal sehen, wer stärker ist."

Nach einer solch langen Haftstrafe sind viele Betreuerinnen müde geworden oder pensioniert. Sie hat keine Urlaubsadresse, verbleibt also auch am Wochenende in der Anstalt. In einem Altenpflegeheim, das ihr als Möglichkeit der Übernachtung zur Verfügung gestellt wird, will sie aus verständlichen Gründen nicht sein. Es bleibt ihr Sohn, mit dem sie den Kontakt in letzter Zeit intensiviert, und ihr Trotz, der ihre Entlassung verhindert. Der Sohn ist homosexuell. Seitdem sie davon weiß, kann sie "hervorragend mit ihm umgehen". In seiner Partnerschaft spielt zunehmend Gewalt eine Rolle. Monalisa wertet diesen Umstand als ein weiteres Indiz ihrer Vererbungstheorie.

Durch die Aufgabe ihrer inneren Beziehung zu der geliebten Frau droht sie ins Nichts zu fallen. Ihre Entlassungssituation gleicht somit einer Strafe:

M.: "Jetzt ist das eigentlich für mich die Strafe, für mich war das im Knast keine Strafe, sondern rauszukommen ist die Strafe, sich mit Männern auseinanderzusetzen, die Dreck sind."

3.7 Das Gefängnis als unbewußte Antwort auf Defizite der Persönlichkeit der Inhaftierten

Folgende unbewußte Phantasien von Monalisa werden durch die Institution Gefängnis befriedigt:

a) die unbewußte Suche nach der Mutter:

Nachdem Monalisa gewaltsam durch ihre Tat aus dem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Mutter gerissen wurde, setzt sie in Haft ihren Anklammerungsmodus fort. Sie begibt sich bereitwillig von der Abhängigkeitsbeziehung zu ihrer Mutter in die Abhängigkeit zu den weiblichen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Der mütterliche Übertragungsprozeß setzt sich über die Therapeutin, die ihr während der Untersuchungshaft zur Seite stand, zur Gesamtheit der "wunderbaren" Bediensteten bis hin zu ihrer romantischen Liebe zu ihrer Betreuerin fort. Bislang hat Monalisa keine Ambiguitätstoleranz ausprägen können. Weibliche Bedienstete sind in der Gesamtheit idealisiert, es fehlt jede Form leiser Kritik,

eines Hinweises auf kleinere Mängel oder Schattenseiten der Institution oder des Personals.

b) Unterwerfung unter das mütterliche Prinzip:

Sie unterwirft sich der Mutter Gefängnis, wie sie es daheim bei ihrer Mutter tat. Sie beteiligt sich aktiv an dem Erreichen ihres Vollzugsziels. Monalisa ist eine 'Mustergefangene'. Sie läßt sich problemlos leiten und führen. Das Dilemma ihres Lebens stellt die Verschränkung intrapsychischer, interpersonaler und institutioneller Gegebenheiten dar. Das Gefängnis kann ihr aufgrund seiner Organisationsstruktur keine Möglichkeiten der Autonomieentwicklung bereitstellen. Das Personal freut sich sicherlich, es einmal 'so leicht' zu haben, eine dankbare, angepaßte und kooperative Gefangene unter der Vielzahl der Rebellinnen zu finden. Monalisa kann auf diese Weise verhindern, mit Verlassenheitsgefühlen und Depression in Kontakt zu kommen. Die Verfestigung ihrer Persönlichkeitsstörung ist zum Teil auch ein Artefakt, das durch die Verhängung langer Freiheitsstrafen entsteht.

c) Vermeidung von Aggression:

Durch den Unterwerfungs- und Anklammerungsmodus, den Monalisa in der Haft wählt, kann sie vermeiden, sich ihrem aggressiven bzw. destruktiven Potential zuzuwenden. Die Traumatisierungen ihrer Kindheit durch Alkohol- und Gewaltextesse ihrer Eltern bleiben als Introjekte unangetastet. Damals wurde eine Integration aggressiver Regungen durch die Familienkonstellation unmöglich. Heute sind es die Haftbedingungen. Böte die Inhaftierung ihrer dependenten Abwehrformation nicht so reichhaltige Möglichkeiten zu agieren, so müßte sie sich zwangsläufig der introjizierten Zerstörungswut stellen.

d) Omnipotenzphantasien:

Die Justizvollzugsanstalt bietet ihr das regressive Milieu an, das sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsdefizite braucht. Sie wird als kleines krankes Kind behandelt, das viel Anleitung und Unterstützung braucht. Die Bediensteten ermöglichen ihr, weiterhin das Einzelkind zu bleiben, die kleine Prinzessin, indem sie sie aus der Masse der Inhaftierten hervorheben. Ihr werden Botschaften wie: "Das haben Sie doch nicht nötig. Sie sind anders als all die anderen" vermittelt. Die Zuneigung des Personals erwirbt Monalisa durch Anpassungsleistungen.

e) Fortsetzung der mütterlichen Linie:

Das Leben im Gefängnis ist ihr vertraut, da der Bruder der Mutter Strafvollzugsbediensteter war und viel aus seinem beruflichen Alltag erzählte. So stellt der Aufenthalt im Gefängnis eine Wiedervereinigung mit der mütterlichen Tradition dar. Wieder werden objektive Machtkonstellationen von ihr nicht wahrgenommen. Monalisa verleugnet die Unterschiedlichkeit der Rollen und die Tatsache der Gewaltsamkeit des erzwungenen Aufenthaltes. Kultiviertes Verhalten, Charakterstärke und Stabilität der weiblichen Bedien-

steten sind die Faktoren, die für Monalisa den Gefängnisarrest zu einem 'Kururlaub' werden lassen.

f) unbewusste Suche nach homosexuellen Kontakten:

Monalisa ist froh, lesbisch und den Männern entronnen zu sein. Sie setzt den mütterlichen Haß auf Männer auch hinter den Gefängnismauern weiter fort. Sie zürnt der Abteilung des offenen Vollzuges, da diese sie aus ihrer Perspektive zwingen will, Kontakt zum männlichen Geschlecht aufzunehmen. Der geschlossene Vollzug, der ihr ein reines Frauenmilieu garantierte, wird dadurch in noch stärkerem Maße idealisiert. Wieder werden aus Männern in ihrer Umgebung Bestien. Sie wertet Männer ab und möchte deren Existenz am liebsten weiter leugnen. Ob Monalisa sich zum Lesbischsein hat entscheiden können oder durch Pseudobeziehungen des Gefängnisses auf Frauen fixiert ist, bleibt dahingestellt. Die Bindung an einen Mann scheint ihr angstbesetzt. Ihre letzte Bindung endete im Mord, so daß ein Ausweichen auf Beziehungen zu Frauen naheliegt, die ihr vordergründig sicherer und weniger geeignet erscheinen, ihre Destruktion zu erwecken.

Literatur

- Mahler, M. (1989). *Die psychische Geburt des Menschen*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Mentzos, S. (1990). *Interpersonale und institutionalisierte Abwehr*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Möller, H. (1994). *Versuch, ein massives Stück Leben zu begreifen. Zur lebensbiographischen Analyse von Tötungsdelinquenten*. Unveröff. Dissertation, Psychologisches Institut der TU Berlin.
- Rauchfleisch, U. (1981). *Dissozial*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Heidi M. Möller
Technische Universität Berlin
Sekt. Do 303
Dovestraße 1-5
10587 Berlin

Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (zehnten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Oktober 1994 bis September 1995 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

BewHi	Bewährungshilfe
DAVorm	Der Amtsvormund
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
MschR/Krim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
R&P	Recht & Psychiatrie
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Familienrecht

- Balloff, R. (1995). Beratung, Unterstützung und Mitwirkung im Scheidungsfall bei der Ausgestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gemäß §§ 17, 18 und 50 KJHG. *ZfJ*, 82, 160-166.
- Bayr. Staatsministerium für Familie. (1995). Unterstützung von Familien in Trennung und Scheidung bei der Sorgerechtsregelung. Vollzug der §§ 17, 50 SGB VIII. *ZfJ*, 82, 141-159.
- Beck-Gernsheim, E. (1995). Für eine "soziale Öffnung" der Bindungsforschung. *Famliendynamik*, 20, 193-200.
- Dickmeis, F. (1995). Familiengerichtbarkeit versus Familientherapie? *ZfJ*, 82, 55-59.
- Fthenakis, W.E. (1995). Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. *Famliendynamik*, 20, 127-154.
- Grossmann, K.E. & Grossmann, K. (1995). Frühkindliche Bindung und Entwicklung. *Famliendynamik*, 20, 171-192.
- Grossmann, K.E. & Grossmann, K. (1995). Stellungnahme zu den Kommentaren von Elisabeth Beck-Gernsheim: Für eine "soziale Öffnung" der Bindungsforschung, und Helm Stierlin: Bindungsforschung - eine systemische Sicht. *Famliendynamik*, 20, 207-210.
- Junglas, J. (1994). Systemische familienrechtliche Begutachtungen. *System Familie*, 7, 44-49.
- Maccoby, E.E. & Mnookin, R.H. (1995). Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung. *FamRZ*, 42, 1-16.
- Matthias, H. (1993). Warum Scheidung? Ergebnisse einer empirischen Studie zu den gesellschaftlichen Ursachen. *Sexualmedizin*, 22, 84-88.
- Münder, J. (1995). Probleme des Sorgerechts - bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern - exemplarisch für den Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung. *FuR*, 6, 89-98.
- Nave-Herz, R. (1995). Kinder mit nicht-sorgeberechtigten Vätern - Zusammenfassung soziologischer und sozialpsychologischer Forschungsergebnisse. *FuR*, 6, 102-106.
- Niesel, R. (1995). Erleben und Bewältigung elterlicher Konflikte. *Famliendynamik*, 20, 155-170.

- Oelkers, H. (1995). Materiell-rechtliche und formelle Fragen zur elterlichen Sorge im Rahmen des § 1671 BGB. *DAVorm*, 68, 801-814.
- Proksch, R. (1994). Vermittlung (Mediation) in der juristischen Auseinandersetzung. *Gruppendynamik*, 26, 281-303.
- Reich, G. (1994). Familiendynamik und therapeutische Strategien bei Scheidungskonflikten. *Psychotherapeut*, 39, 251-258.
- Rennwanz, H.H. (1994). Die Stellung der Familie im geltenden Recht. *Kindeswohl*, 8 (3), 25-27.
- Riehl, E.A., Frei, R. & Willi, J. (1994). Menschen in Trennung und ihre Ambivalenz: Erste Anwendung eines neu entwickelten Paarinventars. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 44 (2), 37-45.
- Riehl Emde, A., Haenny, G. & Willi, J. (1994). Was Paare zusammenhält. Empirische Untersuchung zu den Gründen für und gegen Trennung bei Paaren in fester Partnerschaft. *Psychotherapeut*, 39, 17-24.
- Ruby, M.M. (1993). Aspekte der Kindeswohlentscheidung aus der Sicht des psychologischen Sachverständigen. *Psychologie in Österreich*, 13, 108-109.
- Schleiffer, R. (1994). Das Scheidungskind als kollusives Partnersubstitut. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 44, 193-199.
- Schwab, D. (1995). Familienrecht im Umbruch. *FamRZ*, 42, 513-518.
- Spangenberg, B. & Spangenberg, E. (1993). Richten heißt schlichten. Gutachterinnen achten auf das Gute. *MultiMind - NLP aktuell*, 3, 21-25.
- Spangenberg, B. & Spangenberg, E. (1994). Umgang mit dem "Nein" - Vermittlung des Umganges gegen den ausgesprochenen Willen des sorgeberechtigten Elternteiles. *ZfJ*, 81, 458-461.
- Stierlin, H. (1995). Bindungsforschung: eine systemische Sicht. *Famliendynamik*, 20, 201-206.
- von Maltzahn, B. (1995). Sorgerechtsreform zum Wohle des Kindes. *ZfJ*, 82, 108-109.
- Witte, E.H. (1994). Mediation (Regelungsberatung): Theoretische Grundlagen und empirische Ergebnisse. *Gruppendynamik*, 26, 241-251.
- Witte, H. (1994). Mediation in der Scheidungsberatung - Erfahrungen aus einer Beratungsstelle. *Gruppendynamik*, 26, 305-318.

Internationales Familienrecht

- Hüsstege, R. (1994). Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht für den Erlass von Sorgerechtsentscheidungen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen. *ZfJ*, 81, 253-262.

Strafrecht, Schuldfähigkeit, Kriminologie

- Barbey, I. (1993). Terminfähigkeit, Prozessfähigkeit, Haftfähigkeit. *Das Gesundheitswesen*, 55, 602-606.
- Duncker, H. & Müller, G. (1993). Entwicklungsprozesse in pathogenen Cliquen und Banden. *Psychosozial*, 16 (2), 99-108.
- Egg, R. (1993). Kriminalpsychologie. Entwicklung, Problembereiche, Perspektiven. *Psychologische Rundschau*, 44, 162-175.
- Füllgrabe, U. (1994). Das Weltbild von Gutachtern. Notwendiger Perspektivwechsel im Bereich psychologisch-forensischer Diagnostik. *Kriminalistik*, 48, 453-462.
- Füllgrabe, U. (1994). "Sexual"verbrechen aus Gewaltmotivation. BASIC ID - Die realitätsgerechte Analyse menschlichen Verhaltens. *Kriminalistik*, 48, 241-247.
- Glanz, K. (1994). Vortäuschung von Straftaten. Die Geschichte der Elke Jäger. *Kriminalistik*, 48, 539-541.

- Gössling, H. W. & Rosin, J. (1994). Kleptomanie vor und nach einer spontanen Subarachnoidalblutung. Ein neuropsychodynamischer Fallbericht. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 62, 164-168.
- Graf, C. (1995). Entscheidungsgrundlagen für strafrechtliche Reaktionen bei Jugendlichen - eine empirische Untersuchung am Jugendgerichtshof Wien. *MschKrim*, 78, 69-83.
- Haller, R., Ratz, E. & Hinterhuber, H. (1993). Forensisch-psychiatrische Aspekte der Spielsucht. *Wiener Zeitschrift für Suchtforschung*, 16 (4), 37-42.
- Hummel, P. & Bleßman, F. (1994). Aggressive Handlungen jugendlicher und heranwachsender deutscher Einzeltäter im Vergleich. *R&P*, 12, 154-161.
- Jungfer, G. (1995). Zum Anspruch auf Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und zur Beiziehung der Sachverständigenunterlagen. *R&P*, 13, 29-30.
- Kindt, H. (1995). Gedanken zum Problem des Sachverständigen bei der psychiatrischen Begutachtung. *Die Psychotherapeutin*, 3, 25-32.
- Knecht, T. (1993). Pädophilie und Windelfetischismus bei einem Mann mit Klinefelter Syndrom. *Psychiatrische Praxis*, 20, 191-192.
- Köster, S.S. (1994). Im Zuge der Gleichberechtigung. Mädchen als Diebesbande. *Kriminalistik*, 48, 118-119.
- Konrad, N. (1995). Probleme der Begutachtung zu § 136a StPO. *R&P*, 13, 2-5.
- Kröber, H. L., Scheurer, H. & Sass, H. (1994). Zerebrale Dysfunktion, neurologische Symptome und Rückfalldelinquenz. I. Literaturübersicht. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 62, 169-178.
- Kröber, H. L., Scheurer, H. & Sass, H. (1994). Zerebrale Dysfunktion, neurologische Symptome und Rückfalldelinquenz. II. Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 62, 223-232.
- Lobos, W.R. (1993). Delinquenz als Ausdruck des Narzissmus- und Borderline-Leidens. Institutionelle und einzeltherapeutische Behandlungselemente. *Psyche*, 47, 82-101.
- Lübcke-Westermann, D. (1995). Zur Anwendung einer interaktionistischen Psychologie bei der Diagnostik von Sexualstraftätern. *MschKrim*, 78, 3-18.
- Maisch, H. (1995). Die Tatamnesie bei sogenannten Affektdelikten. *StV*, 15, 381-389.
- Matt, E. (1995). Episode und "Doppel-Leben": Zur Delinquenz Jugendlicher. *MschKrim*, 78, 153-164.
- Mischkowitz, R. (1995). Von der "gährenden Unreife der Jugend" - Das Thema Alter, Geschlecht und Kriminalität im Spiegel kriminologischer Betrachtungen. *MschKrim*, 78, 165-181.
- Mörsch, E. (1994). Analyse eines Arbeiters mit Tötungsimpulsen. *Psyche*, 48 (3), 191-247.
- Müller, A. (1994). Medizinisch-psychologische Untersuchungen bei Trunkenheitstätern: Eine kritische Auseinandersetzung mit einem Aufsatz von Jansen und Utzelmann in *Blutalkohol* 31, 249-259, 1994. *Blutalkohol*, 31, 351-355.
- Perner, R.A. (1993). Entschleierungs-Prozesse. Über die Rolle der Psychotherapeuten als Gerichtsgutachter. *Psychotherapie Forum*, 1, 180-182.
- Rehder, U. (1993). Sexualdelinquenz. *Kriminalpädagogische Praxis*, 33, 18-37.
- Risse, M., Lignitz, E., Püschel, K. & Geserick, G. (1993). Tötung von Kindern durch Kinder und Jugendliche - ein seltenes Delikt. *Archiv für Kriminologie*, 191 (5-6), 129-138.
- Rüth, U. (1994). Das Verhältnis der Verantwortungsreife gem. § 3 JGG zur Schuldfähigkeitsfrage nach §§ 20, 21 StGB. *Das Gesundheitswesen*, 56, 325-329.
- Schreiber, L.H. (1993). Zur Problematik der Schuldfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der körpereigenen Opioide. *Kriminalistik*, 47, 469-474.
- Seifer, D., Leygraf, N. & Dönisch-Seidel, U. (1994). Kasuistik: Transsexualität und Delinquenz. *R&P*, 12, 162-166.
- Streng, F. (1995). Psychowissenschaftler und Strafrjuristen. Verständigungsebenen und Kompetenzkonflikte bei der Schuldfähigkeitsentscheidung. *NSIZ*, 15, 12-16, 161-165.

- Thiel, A. & Voland, E. (1993). Eine angeborene Tötungshemmung beim Menschen gibt es nicht. Anmerkungen zu der Arbeit von W. Janzarik. Die Mordmerkmale aus der Sicht des psychiatrischen Sachverständigen. *Nervenarzt* (1992) 63: 656-667. *Der Nervenarzt*, 64, 623-624.
- Thomas, A. (1993). Die Straftat und ihre Geschichte(n). Die Kultivierung der Untat. *Zwischenschritte*, 12, 417-427.

Strafvollzug, Bewährungshilfe, Maßregelvollzug, Prognose

- Bargfrede, H., Horstbrink, H. & Leber, C. (1994). Enthospitalisierung gem § 63 StGB langzeituntergebrachter Patienten im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie. *R&P*, 13, 55-62.
- Berner, W. & Bolterauer, J. (1994). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *R&P*, 13, 114-118.
- Dahle, K.P. (1993). Therapie als (Aus-)Weg? Eine Untersuchung zu therapiebezogenen Einstellungen von Strafgefangenen. *BewHi*, 40, 401-407.
- Eucker, S. (1995). Recht vor Psychotherapie. Alltag vor Therapie. über den Versuch einer theoretischen Konzeptionalisierung der Tätigkeit einer Aufnahme-Station für den psychiatrischen Maßregelvollzug. *Die Psychotherapeutin*, 3, 56-70.
- Gonzales Cabeza, S. (1995). Psychotherapie im Maßregelvollzug. Spezialstation für Sexualstraftäter in Hessen. *Die Psychotherapeutin*, 3, 71-82.
- Gretenkord, L. (1995). Broadmoor - Die Behandlung psychisch gestörter Rechtsbrecher in englischen "Maximum Security Hospitals". *MschKrim*, 78, 19-27.
- Heckmann, G. (1994). Punktuelle Hospitalisierung, Überagilität und Straffälligkeit. Ein Erfahrungsbericht. *ZfStrVo*, 43, 147-150.
- Jockusch, U. & Keller, F. (1993). Differenzierung und Spezialisierung einer Abteilung des Maßregelvollzuges in der psychiatrischen Klinik - mögliche Auswirkungen auf Behandlungsdauer und strafrechtliche Rückfälligkeit. *Psychiatrische Praxis*, 20 (Sonderheft I), 12-15.
- Kurze, M. (1995). Wiederverurteilung und Rückkehr in den Strafvollzug nach einer Drogentherapie - Ergebnisse einer Legalbewährungsstudie. *MschKrim*, 78, 137-152.
- Latza, B. (1993). Intramurale Psychotherapie von Sexualstraftätern in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster. Erfahrungen und Ergebnisse von 1989 - 1992. *Kriminalpädagogische Praxis*, 34, 43-48.
- Lohse, H. (1993). Zur ambulanten Psychotherapie von Sexualstraftätern. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 6, 279-288.
- Müller, I.R., Lomb, J., März, S. & Tansinna, A. (1993). Ambulante Kriminaltherapie. *BewHi*, 40, 176-185.
- Müller, R. (1993). Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern. *ZfStrVo*, 42, 283-289.
- Nowara, S. (1994). Externe Prognosegutachten im Maßregelvollzug. *R&P*, 13, 67-72.
- Ostendorf, H. (1995). Jugendstrafrecht und Straffälligenhilfe - Utopien und Perspektiven. *ZfJ*, 82, 1-5.
- Pfäfflin, F. (1994). Rückfallprognose bei Sexualdelinquenz. *R&P*, 13, 106-114.
- Schäfer, V., Eckert, A. & Greuel, L. (1994). Prognosebedeutsame Kognitionen von Patienten einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). *R&P*, 13, 118-127.
- Sprenger, B., Basqué, M. & Konrad, N. (1993). Ambulante Therapie mit Probanden der Bewährungshilfe. *BewHi*, 40, 389-399.
- Warmuth, M. (1995). Die Prognose von Urlaub und Ausgang - ein Vergleich zwischen Maßregelpatienten und Strafgefangenen. *R&P*, 13, 15-19.
- Wattenberg, H.H. (1994). Kunst im Strafvollzug. 16 Jahre praktische Erfahrung mit einer besonderen Klientel. *Ergotherapie & Rehabilitation*, 33, 459-463.
- Weber, F. (1994). Die Vorhersage von Gefährlichkeit bei § 63 StGB-Patienten. *R&P*, 13, 128-138.

- Westfälischer Arbeitskreis "Maßregelvollzug". (1993). Mehrdimensionale Persönlichkeitsbeurteilung im Maßregelvollzug. Ein Beurteilungsbogen als Entscheidungsgrundlage zur Gefährlichkeitsprognose. *Psychiatrische Praxis*, 20, 9-14.
- Will, H. (1994). Erfahrungen mit jugendlichen Strafgefangenen. *Psychoanalyse im Widerspruch*, 11, 20-31.

Sexueller Mißbrauch

- Engshuber, H. (1995). Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozeß. Reflektionen einer Oberstaatsanwältin. *Die Psychotherapeutin*, 3, 33-45.
- Gebhardt, C., Eckhardt, K. & Reckewell, K. (1995). Optimierung der Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder bei der Staatsanwaltschaft. *FuR*, 6, 124-129.
- Krück, U. (1995). Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozeß. Erkenntnisse einer Gerichtspsychologin. *Die Psychotherapeutin*, 3, 46-55.
- Kühne, A. & Kluck, M.L. (1995). Sexueller Mißbrauch - forensisch-psychologische und psychodiagnostische Aspekte. *FamRZ*, 42, 981-986.
- Möller, A. & Bier Weiss, I. (1994). Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB). Praxis der forensischen Täterbegutachtung. *Das Gesundheitswesen*, 56, 47-50.
- Scholz, O.B. & Endres, J. (1995). Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs. *NSiZ*, 15, 6-12.

Video im Gericht

- Bohlander, M. (1995). Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren. *ZStW*, 107, 82-116.
- Köhnken, G. (1995). Video im Gericht - Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien. *StV*, 15, 376-380.

Viktimologie

- Kury, H. (1995). Wie restitutiv eingestellt ist die Bevölkerung? - Zum Einfluß der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien. *MschKrim*, 78, 84-98.
- Sessar, K. (1995). Die Bevölkerung bleibt restitutiv eingestellt - Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung. *MschKrim*, 78, 99-105.

Sozialrecht

- Foerster, K. (1993). Die psychiatrische Beurteilung von Patienten mit neurotischen und somatoformen Störungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. *Psychiatrische Praxis*, 20, 15-17.
- Möllhoff, G. (1993). Ärztliche Gutachtertätigkeit im Geltungsbereich des Sozialrechts. *Krankenhauspsychiatrie*, 4, 63-69.

Ausländer

- Mansel, J. (1994). Schweigsame "kriminelle" Ausländer? Eine Replik auf Jo Reichertz und Norbert Schroeer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 46, 299-307.
- Reichertz, J. & Schröer, N. (1994). Gute Gesinnung oder prüfende Forschung? Eine Erwiderung zu Jürgen Mansels Replik. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 46, 308-311.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

Auswahlliste englischsprachiger Bücher zur Psychologie der Zeugenaussage

Wer sich einen Überblick über die empirische Forschung zur Psychologie der Zeugenaussage der letzten zwei Jahrzehnte verschaffen möchte, wird nicht zuletzt auf englischsprachige Literatur zurückgreifen müssen. In der folgenden Liste sind Bücher aufgeführt, die die inzwischen beachtliche Expansion dieses Forschungsgebietes dokumentieren.

- Clifford, B. R. & Bull, R. (1978). *The psychology of person identification*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Loftus, E. F. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Yarmey, A. D. (1979). *The psychology of eyewitness testimony*. London: MacMillan.
- Trankell, A. (Ed.). (1982). *Reconstructing the past*. Stockholm: Norstedt & Soners.
- Lloyd-Bostock, S. & Clifford, B. R. (Eds.). (1983). *Evaluating witness evidence. Recent psychological research and new perspectives*. Chichester: John Wiley.
- Wells, G. L. & Loftus, E. F. (Eds.). (1984). *Eyewitness testimony. Psychological perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ceci, S. J., Toglia, M. P. & Ross, D. F. (Eds.). (1987). *Children's eyewitness memory*. New York: Springer.
- Wagenaar, W. (1988). *Identifying Ivan. A case study in legal psychology*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Ceci, S. J., Ross, D. F. & Toglia, M. P. (Eds.). (1989). *Perspectives on children's testimony*. New York: Springer.
- Raskin, D.C. (Ed.). (1989). *Psychological methods in criminal investigation and evidence*. New York: Springer Publishing Company.
- Yuille, J. C. (Ed.). (1989). *Credibility assessment*. Dordrecht: Kluwer.
- Underwager, R. & Wakefield, H. (1990). *The real world of child interrogations*. Springfield, IL: Charles C Thomas.
- Doris, J. (Ed.). (1991). *The suggestibility of children's recollections. Implications for eyewitness testimony*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Loftus, E. F. & Ketcham, K. (1991). *Witness for the defence. The accused, the eyewitness, and the expert who puts memory on trial*. New York: St. Martin's Press.
- Christianson, S.-A. (Ed.) (1992). *The handbook of emotion and memory: Research and theory*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Dent, H. & Flin, R. (Eds.). (1992). *Children as witnesses*. Chichester: John Wiley.
- Fisher, R. P. & Geiselman, R. E. (1992). *Memory-enhancing techniques for investigative interviewing. The cognitive interview*. Springfield, IL: Charles C. Thomas.
- Gudjonsson, G. (1992). *The psychology of interrogations, confessions and testimony*. Chichester: John Wiley.
- Loftus, E. F. & Doyle, J.M. (1992). *Eyewitness testimony. Civil and criminal* (2nd rev. ed.). Charlottesville, VA: The Michie Company.
- Davies, G. & Logie, R. (Eds.) (1993). *Memory in everyday life*. London: North Holland.
- Goodman, G.S. & Bottoms, B. (Eds.) (1993). *Child victims, child witnesses: Understanding and improving testimony*. New York: Guilford.
- Loftus, E. F. & Ketcham, K. (1994). *The myth of repressed memories. False memories and allegations of sexual abuse*. New York: St. Martin's Press.
- Ross, F. D., Read, J. D. & Toglia, M. P. (Eds.). (1994). *Adult eyewitness testimony. Current trends and developments*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sporer, S.L., Malpass, R.S. & Köhnken, G. (Eds.) (1995). *Psychological issues in eyewitness identification*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Zaragoza, M.S., Graham, J.R., Hall, G.C.N., Hirschman, R. & Ben-Porath, Y.S. (Eds.) (1995). *Memory and testimony in the child witness*. Thousand Oaks, CA: Sage.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

Aus der Rechtsprechung

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die in der Zeit vom 1.1.1995 - 1.10.1995 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Die als rechtspsychologisch relevant ausgewählten Urteile und Beschlüsse werden in folgender Weise wiedergegeben: Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen, bei höchstrichterlichen Entscheidungen die Bezeichnung der Vorinstanz, Angabe der juristischen Fachzeitschrift, in der die jeweilige Entscheidung veröffentlicht wurde, Leitsatz der Entscheidung sowie ggf. Auszüge aus den Urteilsgründen. Kommentare zu einzelnen Entscheidungen werden jeweils abgesetzt und sind als solches gekennzeichnet. Die Kommentare sind nicht Stellungnahmen des BDP oder der Sektion Rechtspsychologie im BDP, sondern geben alleine die Auffassung des Kommentators wieder.

Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1.1.1995 - 1.10.1995

I. Schuldfähigkeit

Allgemein

BGH, Beschl. v. 25.10.1994 - 4 StR 582/94 (LG Saarbrücken) (StV 1995, Heft 8, S.408)

Der Umstand, daß der Angeklagte wegen einer Ehekrise aus dem Gefühl der Ausweglosigkeit und Verzweiflung heraus in Selbstmordabsicht gehandelt hat, darüber hinaus die akuten schwerwiegenden Begleiterscheinungen einer Krankheit (hier: Schuppenflechte) litt, können Anlaß geben, die Frage der Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tat, dem Ingangsetzen der beabsichtigten Tötung, näher (hier: unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit) zu untersuchen.

BGH, Beschl. v. 25.1.1995 - 3 StR 535/94 (LG Osnabrück) (NSiZ 1995, Heft 5, S.227)

Eine erhebliche Verminderung der Einsichtsfähigkeit hat andere Auswirkungen auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters als eine erhebliche Minderung der Steuerungsfähigkeit. Der Tatrichter hat sich deshalb Klarheit darüber zu verschaffen, welche der Alternativen des § 21 StGB in Betracht kommt.

Eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Einsicht zur Folge hat, während die Schuld des Angeklagten nicht gemindert wird, wenn er ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen hat. Im Gegensatz dazu führt erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit ohne weiteres zur Anwendung des § 21 StGB.

Krankhafte seelische Störung

BGH, Beschl. v. 24.3.1995 - 2 StR 707/94 (LG Kassel) (StV 1995, Heft 8, S.405)

Während akuter Schübe einer Schizophrenie ist der Betroffene im allgemeinen an normgemäßer Motivation gehindert.

Tiefgreifende Bewußtseinsstörung/ Affekt

BGH, Beschl. v. 8.3.1995 - 2 StR 21/95 (LG Köln) (StV 1995, Heft 8, S.406)

Solange sich keine allgemein anerkannten Erkenntnisse in Bezug auf psychopathologische (psychodiagnostische) Beurteilungskriterien herausgebildet haben, können diese grundsätzlich

nicht als Argument gegen einen auf die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit hinweisen, an die Höhe des Blutalkoholgehaltes anknüpfenden Erfahrungssatz herangezogen werden. Damit bleibt in aller Regel eine Blutalkoholkonzentration von 2 Promille und mehr als einziger berücksichtigungsfähiger Umstand übrig, der nach gesicherter wissenschaftlicher Erfahrung unter Beachtung des Zweifelsatzes zur Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit führt. Bei der Prüfung der Annahme erheblich verminderteter Schuldfähigkeit ist zu berücksichtigen, daß bei einer Unterlassungstat der Alkoholeinfluß schwerer wiegt, weil er die Neigung begünstigt, ein Geschehen laufen zu lassen ohne einzugreifen.

BGH, Beschl. v. 18.1.1995 - 3 StR 546/94 (LG Oldenburg) (StV 1995, Heft 8, S.407)

Auch ein trinkgewohnter Täter kann sich im Rausch meist noch motorisch kontrollieren und äußerlich geordnet verhalten, obwohl das Hemmungsvermögen möglicherweise schon erheblich beeinträchtigt ist. Dementsprechend kann auch den Angaben von Zeugen über das Fehlen grober Ausfallerscheinungen, zumal wenn es sich bei den Personen um Laien handelt, die in der Beurteilung von Trunkenheitsgraden ungeübt sind, grundsätzlich keine entscheidende Aussagekraft für eine voll erhaltene Steuerungsfähigkeit beigemessen werden.

Schwere andere seelische Abartigkeit

BGH, Urt. v. 21.9.1994 - 5 StR 414/94 (LG Hamburg) (StV 1995, Heft 8, S.405)

Die Annahme einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit wegen einer krankhaften seelischen Störung ist nicht davon abhängig, daß sie Gegenstand des Klassifikationssystems der Psychiatrie oder der Lehr- und Handbücher der forensischen und allgemeinen Psychiatrie ist. Entscheidend ist, daß sie im Hinblick auf ihr Gewicht einer schwerwiegenden neurotischen Entwicklung, einer Charakterneurose oder Borderline-Störung gleichgestellt werden kann.

BGH, Beschl. v. 17.1.1995 - 4 StR 694/94 (LG Neubrandenburg) (StV 1995, Heft 8, S.406)

Eine im Tatzeitpunkt vorhandene erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf eine schwere andere seelische Abartigkeit (hier: abnorme Sexualität) darf nicht deshalb zur Nichtanwendung des § 21 StGB führen, weil der Angeklagte eine den Zustand verbessernde Behandlung unterlassen habe, wenn er diesen Zustand weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeiführt hat.

BGH, Beschl. v. 29.9.1994 - 4 StR 494/94 (LG Bochum) (StV Heft 3, S.113)

Bestreitet der Angeklagte den Vorwurf sexuellen Mißbrauchs von Kindern in einer Vielzahl von Fällen, darf sich das Gericht bei einer Verurteilung nicht mit der Angabe des Angeklagten begnügen, Aussagen zur Schuldfähigkeit seien angesichts des Bestreitens reine Spekulation; vielmehr hätte das Gericht in Wahrnehmung seiner Pflicht zur Wahrheitserforschung die Tätigkeit des Sachverständigen durch Mitteilung der festgestellten Anknüpfungstatsachen leiten und ihn veranlassen müssen, sich mit diesen im Rahmen seines Auftrages auseinanderzusetzen und sie in seine Beurteilung einzubeziehen.

Der im Urteil festgestellte außergewöhnliche Sachverhalt (sexuelle Handlungen an einem männlichen und einem weiblichen Neugeborenen) drängt zu der Prüfung, ob der Angeklagte an einer Störung des sexuellen Trieb- und Gefühlslebens leidet, die den Charakter einer schweren seelischen Abartigkeit hat, und deshalb seine Schuldfähigkeit erheblich einschränkt. Das hat auch das LG erkannt und einen Sachverständigen hinzugezogen. Es hat sich jedoch die Sachkunde des Gutachters nicht in der gebotenen Weise zu nutze gemacht. Dessen Tätigkeit war zur Wahrheitserforschung vom Gericht zu leiten, insbesondere waren ihm die vom Gericht festgestellten (Anknüpfungs-)Tatsachen, von denen er in seinem Gutachten auszugehen hatte, mit dem Auftrag mitzuteilen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und sie in seine

Beurteilung einzubeziehen. Die JugendschutzK hat dies versäumt, indem sie sich mit der Äußerung des Sachverständigen begnügte, daß, da der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Straftaten bestreite, zur Beurteilung seiner etwaig erheblich verminderten Schuldfähigkeit keine gesicherten Erkenntnisse zu gewinnen seien.

II. Strafvollzug/Maßregelvollzug/Kriminalprognose/Strafaussetzung

OLG Celle, Beschl. v. 25.3.1994 - 2 Ws 8/94 (StV 1995, Heft 2, S.90)

Bei der für die Bewährungsaussetzung der Sicherungsverwahrung vorzunehmenden Kriminalprognose ist gerade im Hinblick auf einen lang andauernden bisherigen Vollzug (hier: 18 Jahre) ein vertretbares Risiko einzugehen. Die Entlassungsprognose erfordert keine sichere Erwartung zukünftigen Wohlverhaltens. Die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit ist vielmehr zu der Dauer des erlittenen Freiheitseinzuges in Beziehung zu setzen. Für die Fortsetzung der Maßregel ist eine konkrete Wahrscheinlichkeit weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu verlangen.

OLG-Stuttgart, Beschl. v. 21.9.1994 - 1 Ws 197/94 (StV 1995, Heft 5, S.260)

Ein besonders berechtigtes Interesse eines Untersuchungsgefangenen an einem Telefongespräch mit seiner Familie liegt dann vor, wenn die Untersuchungshaft mehrere Monate andauert hat, ein Besuchskontakt zur Familie nicht stattfindet, die Postbeförderungszeiten lang sind und dringliche Familienangelegenheiten zu besprechen sind und bloße Briefkontakte ein persönliches Gespräch nicht ersetzen können. Die Kosten der angeordneten Besuchsüberwachung durch einen Dolmetscher sind gerichtliche Auslagen und damit Teil der Gerichtskosten.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.10.1994 - 3 Ws 384 und 385/94 (NSiZ 1995, Heft 4, S.208)

Ein Urlaub des Strafgefangenen außerhalb des Geltungsbereichs des StVollzG ist nicht statthaft.

OLG Köln, Beschl. v. 5.1.1995 - 2 Ws 487/94 (StV 1995, Heft 5, S.259)

Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Auch bei Vorliegen von Fluchtgefahr kann der Haftrichter Besuche ohne Überwachung gestatten, wenn der Haftzweck, die Person der Beteiligten und die Ordnung der Anstalt es zulassen. Die Anordnung der Überwachung des Besuchs durch die Ehefrau erfordert grundsätzlich konkrete Anhaltspunkte oder Hinweise dafür, daß zwischen dem Gefangenen und seiner Ehefrau Fluchtpläne abgesprochen werden könnten.

BGH, Beschl. v. 31.1.1995 - 4 StR 15/95 (LG Dortmund) (StV 1995, Heft 8, S.415)

Bei Anordnung der Unterbringung (§ 64 StGB) muß das Urteil erkennen lassen, daß das Gericht die konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges als Voraussetzung der Unterbringung geprüft hat.

III. Betäubungsmittel

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 4.11.1994 - 3 Vas 23/94 (StV 1995, Heft 2, S.90)

Die Substitutionsbehandlung in Verbindung mit psychosozialen Begleitmaßnahmen ist eine der Rehabilitation dienende - ambulante - Maßnahme im Sinne von § 35 BtMG.

LG Bochum, Beschl. v. 15.6.1994 - 22 Qs 60/94 (StV 1995, Heft 2, S.92)

Eine Methadonbehandlung in Verbindung mit einer ambulanten Therapie, mit dem Ziel, langfristig die Drogenfreiheit zu erreichen, stellt eine der Rehabilitation dienende Behandlung i.S.d. § 35 I 1 BtMG dar.

LG Osnabrück, Urt. v. 19.1.1995 - 22 Ns VII 166/94

Trotz der nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Annahme, Haschisch spiele eine Schrittmacherfunktion für den Konsum härterer Drogen, ist der erhöhte Schuldvorwurf des Handeltreibens mit bzw. der Einfuhr von Haschisch in nicht geringer Menge zumindest dann gerechtfertigt, wenn die Tat 1000 Konsumeinheiten zu je 20 mg betrifft, was bei durchschnittlicher Qualität (etwa 7,5%) einer Menge von etwa 270 g Haschisch entspricht.

BGH, Beschl. v. 3.2.1995 - 4 StR 773/94 (LG Bochum) (StV 1995, Heft 5, S.255)

Auch nach der Entscheidung des BVerfG (StV 1994, S.295) liegt die Grenze zur nicht geringen Menge bei Cannabisprodukten bei 7,5 g des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol.

BayObLG, Urt. v. 14.2.1995 - 4 St RR 170/94 (NSiZ 1995, Heft 7, S.350)

Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, daß eine geringe Menge eines Betäubungsmittels i.S. von § 29 V BtMG nur vorliegt, wenn sie 3 Konsumeinheiten eines Drogenprobierers nicht übersteigt. Mehr als 6 g Haschisch sind regelmäßig keine geringe Menge mehr.

IV. Sexualdelikte gegen Kinder

BGH, Beschl. v. 5.10.1994 - 2 StR 411/94 (LG Köln) (NSiZ 1995, Heft 4, S.204)

Auf unbestimmte Feststellungen darf eine Verurteilung nicht gestützt werden. Je weniger konkrete Tatsachen über den Schuldvorwurf bekannt sind, um so fraglicher kann es sein, ob der Richter von der Tatbestandsverwirklichung durch den Angeklagten überhaupt überzeugt sein kann (hier: Serienstraftat). Zur Berücksichtigung des Opferschutzes bei der Entscheidung der Frage, ob der Schuldspruch aufzuheben und anschließend die Sache zurückzuverweisen ist.

... Der Senat hat den nach den bisherigen Feststellungen sicheren Schuldumfang neu bestimmt und lediglich den Strafausspruch aufgehoben, ungeachtet der Frage, ob in einer weiteren Hauptverhandlung noch Feststellungen zu konkreten Einzelfällen der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung getroffen werden könnten. Denn der Opferschutz gebietet es hier, eine Wiederholung der die Tochter des Angeklagten belastenden Zeugenvernehmung zu vermeiden. Eine solche Vernehmung wäre aber nach einer Aufhebung des Schuldspruchs unumgänglich.

BGH, Beschl. v. 29.11.1994 - 4 StR 648/94 (LG Essen) (StV 1995, Heft 3, S.113)

Zur Unwirksamkeit der Anklage wegen unzureichender Konkretisierung der Tatvorwürfe (hier: Vielzahl von Taten des sexuellen Mißbrauchs).

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. BGHSt 40, 44ff. ...) hat die Anklageschrift die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, daß die Identität des geschichtlichen Vorganges klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muß sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen. Es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Staatsanwaltschaft urteilen soll. Fehlt es hieran, so ist die Anklage unwirksam.

Welche Angaben zur ausreichenden Bestimmung des Verfahrensgegenstandes erforderlich sind, läßt sich nicht für alle Fälle in gleicher Weise sagen. Bei einer Vielzahl sexueller Übergriffe gegen Kinder, die häufig erst nach Jahren aufgedeckt werden, ist eine Individualisierung der einzelnen Mißbrauchshandlungen nach Tatzeit und exaktem Tatgeschehen vielfach nicht möglich, weil der Erinnerungsfähigkeit der Geschädigten als regelmäßig einzigen Tatzeugen Grenzen gesetzt sind. In diesen Fällen ist es - um gewich-

tige Lücken der Strafverfolgung zu vermeiden - bei der nach dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen des BGH vom 3.5.1994 (StV 1994, S.306) regelmäßig gebotenen Annahme von rechtlich selbständigen Einzelaten als *ausreichend* anzusehen, daß in der Anklage das *Tatopfer, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung, ein bestimmter Tatzeitraum und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Straftaten*, die Gegenstand des Verfahrens sein sollen, mitgeteilt werden.

BGH, Beschl. v. 27.9.1994 - 4 StR 537/94 (LG Münster) (StV 1995, Heft 3, S.116)

Bei gleichartigen sexuellen Manipulationen, die das Tatopfer zeitlich nicht genau einzuordnen vermag, bedarf es näherer Darlegung, auf welche Umstände der Tatrichter seine Überzeugung von der Häufigkeit derartigen Handlungen in einem eingegrenzten Zeitraum stützt.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.1.1995 - 1 Ws 675, 703/94 (NSiZ 1995, Heft 7, S.357)

Die besondere Bedeutung eines Falles i.S. von § 241 I Nr. 3 GVG kann sich aus den psychischen Auswirkungen der Straftat (hier: sexueller Mißbrauch eines Kindes) auf ein kindliches Opfer ergeben, es kann deshalb berücksichtigt werden, daß diesem Opfer durch die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem LG die Belastung einer weiteren Tatsacheninstanz im Rahmen eines Berufungsverfahrens erspart werden kann. Demgegenüber tritt das Interesse des Angeklagten an einer zusätzlichen Rechtsmittelinstanz zurück.

V. Aussage- und Zeugenpsychologie

Glaubwürdigkeit

BGH, Beschl. v. 15.9.1994 - 1 StR 424/94 (LG Traunstein) (StV 1995, Heft 1, S.5)

Zur Anwesenheitspflicht eines mit der Glaubwürdigkeitsprüfung beauftragten Sachverständigen und zur Indizwirkung "im Kern" konstanten Aussageverhaltens des einzigen Belastungszeugen.

...Unter Aufklärungsgesichtspunkten wäre bedenklich, daß das LG den Sachverständigen zur Glaubwürdigkeit der Zeugin M.W. am zweiten Verhandlungstag gehört und dann nach seiner Entlassung weitere sieben Tage - unter Anhörung sowohl dieser Zeugin als auch weiterer Zeugen - zur Glaubwürdigkeit der Zeugin M.W. verhandelt hat. Dies gilt insbesondere, wenn das LG - wie hier - der Zeugin M.W. die Aussagen zu den Tatvorwürfen auch dann glauben will, falls sie unwahre einschlägige Beschuldigungen gegen weitere Personen erhoben haben sollte. ... Das LG meint, die Zeugin M.W. habe die Vergewaltigung "im Kern immer gleich geschildert", unterschiedliche Angaben zur Tatzeit könnten daher ihre Glaubwürdigkeit nicht erschüttern. Die Erwägung, die Zeugin habe lediglich Schwierigkeiten mit der zeitlichen Einordnung, trifft nicht das wesentliche der in den Urteilsgründen dargestellten Abweichungen: Die Zeugin hatte eine genaue Tatzeit (29./30.1.1992) mehrfach in Bezug gesetzt zu ihrem Auszug aus dem Elternhaus am 1.2.1992. Später hat sie diese Angaben zur Tatzeit - jeweils nach Vorhalt eines Alibis auf Seiten des Angekl. - zweimal geändert.

BGH, Urt. v. 15.11.1994 - 1 StR 461/94 (LG Ellwangen) (NSiZ 1995, Heft 4, S.198)

Hat ein Zeuge von der Bedeutung seines Untersuchungsverweigerungsrechtes als Angehöriger des Beschuldigten mangels Verstandesreife keine genügende Vorstellung, so entscheidet über die Einwilligung zur Untersuchung allein sein gesetzlicher Vertreter; nur dieser ist über das Verweigerungsrecht zu belehren.

Ist der gesetzliche Vertreter über dieses Recht nicht belehrt worden, darf das auf der Untersuchung beruhende Gutachten über die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht verwertet werden. Das gilt nicht, wenn feststeht, daß der gesetzliche Vertreter in Kenntnis des Rechts, die Untersuchung zu verweigern, in diese eingewilligt hätte.

BGH, Urt. v. 18.11.1994 - 2 StR 458/94 (LG Hanau) (StV 1995, Heft 3, S.115)

In Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht und in denen die Entscheidung alleine davon abhängt, welchen Angaben das Gericht Glauben schenkt, muß dem Urteil nicht nur zu entnehmen sein, daß der Tatrichter alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände erkannt und gewürdigt hat; in derartigen Fällen sind auch an die Aufklärungspflicht des Gerichts höhere Anforderungen zu stellen, wozu auch die Hinzuziehung eines Sachverständigen gehört, wenn beispielsweise die Aussage eines kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung erheblich von dem abweicht, was er bei seiner polizeilichen Vernehmung gesagt hat.

BGH, Urt. v. 27.10.1994 - 1 StR 597/94 (LG Amberg) (NStZ 1995, Heft 4, S.201)

Stellt das Gericht auf Umstände ab, die dem gehörten Sachverständigen unbekannt waren und zu denen sich dieser deshalb nicht äußern konnte, ist es grundsätzlich im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung verpflichtet, dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, sich mit den abweichenden Anknüpfungstatsachen auseinanderzusetzen und sie in seine Begutachtung einzubeziehen.

Das LG hat in der Hauptverhandlung zur Glaubwürdigkeit des Mädchens die Diplompsychologin D. ein Gutachten erstatten lassen. Sie hatte das Mädchen für glaubwürdig erachtet. Dennoch glaubte das Gericht der Zeugin nicht, sah vielmehr Anlaß "ihre Glaubwürdigkeit insgesamt anzuzweifeln". Ausschlaggebend für diese abweichende Beurteilung war, daß N.J. in der Hauptverhandlung ausgesagt hatte, der erste sexuelle Mißbrauch durch den Angeklagten im LKW - er ist von Beruf Kraftfahrer bei einem Speditionsunternehmen - habe bei einer Fahrt nach England stattgefunden, daß aber das Gericht nach einer Anhörung des Arbeitgebers des Angeklagten zu der Überzeugung gelangt war, die von der Zeugin genannte Fahrt nach England habe es gar nicht gegeben. Für das LG war das der "Dreh- und Angelpunkt für die Bewertung der Glaubwürdigkeit".

Durch die gegenteilige Bewertung der Sachverständigen sah sich das Gericht in seiner Auffassung nicht gehindert, weil die Sachverständige, als sie ihr Gutachten erstattete, noch nicht wußte, daß die Englandfahrt gar nicht stattgefunden hatte; diese Tatsache ergab sich, wie das LG ausführt, "erst in der nach Gutachterstattung durchgeführten weiteren Beweisaufnahme". Das LG hat den Hilfsbeweisanspruch der Nebenklägerin, das Mädchen von der Sachverständigen "erneut begutachten zu lassen, da erhebliche Punkte in der Hauptverhandlung nach ihrer Entlassung und nach Erstattung ihres Gutachtens erörtert wurden" abgelehnt mit der Begründung, aufgrund des bereits erstatteten Gutachtens besitze es nun selbst die erforderliche Sachkunde. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

...Zwar beruft sich das Gericht auf die Sachkunde, die es durch das ausführliche Gutachten der gehörten Sachverständigen gewonnen habe. Das angefochtene Urteil weist aber eine solche Sachkunde zu dem Punkt, dem die Strafkammer ausschlaggebende Bedeutung beimißt, nicht hinreichend aus.

BGH, Beschl. v. 3.3.1995 - 2 StR 58/95 (LG Köln) (StV 1995, Heft 7, S.340)

Wird das Urteil allein auf die belastenden Angaben des Opfers gestützt, müssen sich die Urteilsgründe damit auseinandersetzen, welche Angaben Personen, die bei der Tat anwesend waren und als Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen wurden, zum Tathergang gemacht haben und ob sie die Bekundungen des Belastungszeugen bestätigt haben.

Hat der Belastungszeuge Straftaten Dritter geschildert, ist für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht ohne Bedeutung, ob dieses Äußerungen dem tatsächlichen Geschehen entsprechen.

Zeugentüchtigkeit/Aussagetüchtigkeit

OLG Köln, Beschl. v. 26.7.1994 - Ss 289/94 (StV 1995, Heft 6, S.293)

Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß ein 8jähriges Kind grundsätzlich nicht in der Lage sei, sich an einen knapp 2 Jahre zurückliegenden Vorfall im Straßenverkehr zu erinnern.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25.11.1994 - 1 Ws 590/94 (StV 1995, Heft 6, S.293)

Zeugen, die jünger als viereinhalb Jahre sind, können kaum als aussagetüchtig angesehen werden, weswegen ihre Aussage ohne Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens nur geringerer Beweiswert beigemessen werden kann. In der Regel drängt sich daher bei kindlichen Zeugen (hier: zwei Jahre und neun Monate) deren psychologische Exploration und Begutachtung von Aussagetüchtigkeit und Glaubwürdigkeit auf, wobei insbesondere auch zu beurteilen sein wird, ob und ggf. inwieweit die Aussagen des kindlichen Zeugen erst durch Suggestivfragen an Deutlichkeit gewonnen haben. Allein auf die Angaben des Kindes kann ein dringender Tatverdacht kaum gestützt werden.

KOMMENTAR: So begrüßenswert auf der einen Seite die sich in dieser Entscheidung niederschlagende Sensibilität für die Vernehmungs- und Anhörungssituation auch ist - tatsächlich wird hier die Interaktion Anhörender-Kind ja als zentral für die Aussage angesehen, was auch den neueren Entwicklungen in der Psychologie der Zeugenaussage Rechnung trägt - die grundsätzliche Skepsis gegenüber Kindern als Zeugen, wie sie sich hier wiederfindet, ist doch äußerst bedenklich und aus rechtspsychologischer Perspektive kaum zu begründen. Zwar dürfte es wohl richtig sein, daß in Fällen wie dem, der hier zur Beurteilung anstand, eine sachverständige Begutachtung geboten erscheint, und zwar schon allein aufgrund der entwicklungspsychologischen Besonderheiten der kindlichen Zeugen und den daraus folgenden erhöhten Anforderungen nicht nur an die Bewertung der Aussage vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Geschichte, sondern vor allem auch an die entwicklungsgerechte Durchführung einer Anhörung bzw. Exploration. Dies dürfte wohl regelmäßig die Sachkunde von Gericht und Staatsanwaltschaft überschreiten. Die apodiktische Feststellung jedoch, daß allein auf die Angaben des Kindes ein dringender Tatverdacht nicht gestützt werden könne, begegnet erheblichen psychologischen Zweifeln. Sie kündigt nicht gerade von einer umfassenden Sachkenntnis des Gerichts hinsichtlich der neueren Forschungsergebnisse zu den Kompetenzen kindlicher Zeugen. So verweist das Gericht denn in seiner Urteilsbegründung auch auf Ergebnisse einer Erhebung des Bochumer Institutes für Gerichtspsychologie, wonach sich lediglich 39,4% der vierjährigen Kinder als geeignete Zeugen erwiesen hätten, die es einer Publikation von Arntzen aus dem Jahre 1978 entnimmt, immerhin 16 Jahre alt. Weiter wird auf eine noch ältere Publikation von Michaelis aus dem Jahre 1970 verwiesen, in welcher diese ausführt, daß Dreijährige kaum je die Voraussetzungen eines Auftretens als Hauptbelastungszeuge vor Gericht erfüllen dürften. Neben der mangelnden Transparenz der Befunde Arntzens, die ja einer methodenkritischen Rezeption kaum zugänglich sind, und alleine deshalb allenfalls auf Praxiserfahrung gestützte "informierte Meinungsäußerungen" darstellen, nicht jedoch wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse, dürfte wohl klar sein, daß gerade in den 80er und 90er Jahren erhebliche Fortschritte in der Zeugenpsychologie gerade im Hinblick auf die Kompetenzen kindlicher Zeugen gemacht wurden, die eine derartige Feststellung so nicht mehr erlauben. Diese wissenschaftlichen Fortschritte haben vielmehr im englischen Strafprozeß, der bis vor wenigen Jahren durch eine ausgeprägte Skepsis gegenüber der Zeugentüchtigkeit von Kindern gekennzeichnet war, zu einem grundlegenden Wandel geführt, infolgedessen kindliche Zeugen als Beweismittel zuzulassen sind und deren Vernehmung sachgerecht nach bestimmten, fest umrissenen Standards zu erfolgen hat (vgl. Köhnen, 1995 m.w.Nachw.). Es ist zu hoffen, daß die hier kommentierte Rechtsprechung, die Ausdruck eines anachronistischen Vorurteils ist, nicht Schule macht, sondern die erwähnten Fortschritte in der rechtspsychologischen Forschung verstärkt Eingang in die Praxis finden, was in erster Linie bedeutet, die Anhörung von Kindern so zu gestalten, daß diese ihre zweifellos gegebenen Kompetenzen auch entfalten können. Erste Schritte dazu sind ja glücklicherweise unverkennbar, wie z.B. das hier ebenfalls wiedergegebene Urteil des LG Mainz zur Frage der Verwendung von Videübertragungen erkennen läßt.

Köhnen, G. (1995). Video im Gericht - Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien. *Strafverteidiger*, 15, 376-380.

BGH, Beschl. v. 2.3.1995 - 4 StR 764/94 (LG Frankenthal) (StV 1995, Heft 8, S.398)

Wird im Urteil festgestellt, daß das Leben des Opfers von psychosomatischen Erkrankungen geprägt war, hat das Gericht zu erwägen, ob durch die Erkrankung die Aussagetüchtigkeit des Opfers beeinträchtigt war. Zu dieser Prüfung besteht insbesondere dann Anlaß, wenn der psychische Zustand des Opfers zur Tatzeit auffällig war und es sich um einen ungewöhnlichen Geschehensablauf handelt.

Ist das Opfer anschließend ärztlich untersucht worden, so sind Auseinandersetzungen mit den von den Ärzten erhobenen Befunden und eine Erörterung der Frage, ob diese die Darstellung des Opfers stützen oder ihr entgegenstehen, erforderlich.

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Erkrankung Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit hat, sind grundsätzlich medizinische und nicht aussagepsychologische Kenntnisse erforderlich, so daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit die Zuziehung eines Psychiaters veranlaßt sein kann.

Vernehmung/Anhörung

LG Mainz, Beschl. v. 15.5.1995 - 302 Js 21307/94 (StV 1995, Heft 7, S.354)

Bedeutet es für aussagebereite kindliche Zeugen eine zu große psychische Belastung, eine Aussage in Anwesenheit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten zu machen, kann es unter Beachtung der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme zulässig sein, diese Zeugen außerhalb des Gerichtssaales durch den Vorsitzenden vernehmen zu lassen, wenn allen Prozeßbeteiligten durch Einsatz von Videotechnik die zeitgleiche akustische und visuelle Wahrnehmung der Vernehmung ermöglicht wird.

Die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten, nämlich der Ausschluß der Öffentlichkeit und die vorübergehende Ausschließung des Angeklagten, reichen nicht aus, um eine dem Kindeswohl entsprechende und sachgerechte Vernehmung zu gewährleisten. Die Kammer ist der Auffassung, daß eine Vernehmung kindlicher Zeugen in Mißbrauchsverfahren mit den Grundsätzen des deutschen Strafprozeßrechts vereinbar ist. Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit bleiben gewahrt. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bedeutet den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis und dient dem Interesse möglichst zuverlässiger Beweisgewinnung. Im Vordergrund steht, daß das Gericht von den Wahrnehmungspersonen einen persönlichen Eindruck gewinnen soll. Die zeitgleiche Übertragung ermöglicht allen Prozeßbeteiligten die akustische und visuelle Wahrnehmung der Vernehmung des kindlichen Zeugen. Dies gilt auch für die Angeklagten, deren vorübergehende Ausschließung nach § 247 StPO grundsätzlich entbehrlich wird. Insoweit werden die Rechte des Angeklagten im Vergleich zur konventionellen Handhabung gestärkt. Zahlreiche ausländische Rechtsstaaten haben die Notwendigkeit des Einsatzes von Videotechnik in derartigen Verfahren bereits erkannt. Die Technologie wird in unterschiedlicher Ausformung - abhängig von der jeweiligen Prozeßordnung - in Großbritannien, Dänemark, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Österreich, Israel, USA, Kanada, Australien und Neuseeland praktiziert. Angeklagte und Verteidiger, Staatsanwaltschaft und Nebenklage haben die Anwendung dieses Verfahrens durch entsprechende Anträge oder Erklärungen ausdrücklich gebilligt. Diese Zustimmung ist durch die Ausführungen der Sachverständigen untermauert, die zu einer Kindesvernehmung im vorgeschriebenen Rahmen angeregt haben. Die Maßnahme entspricht dem Interesse des Gerichts an einer der Wahrheitsfindung dienenden, sachgerechten Aufklärung durch eine am Kindeswohl orientierte schonende Vernehmungsmethode.

....
Die konkrete Ausgestaltung der Übertragung wird in der Anlage in den "Rahmenbedingungen" zu diesem Beschluß mitgeteilt...die Rahmenbedingungen der Vernehmung lauten wie folgt:

1. Die Vernehmung der Kinder erfolgt nach der Methode des CCTV (Closed Circuit Television).
2. Die Vernehmung wird mittels Videoprojektion auf eine 2 X 2 m große Leinwand übertragen.
3. die Vernehmung wird durch eine Kamera in feststehender Einstellung aufgenommen. Ein Mitschnitt findet nicht statt.
4. Zwischen Gerichtssaal und Vernehmungszimmer besteht eine Telefonverbindung. Anträge und Beanstandungen können der Vernehmungsperson jederzeit mitgeteilt werden.
5. Während der Vernehmung des Kindes werden die Aufgaben des Vorsitzenden im Gerichtssaal von dessen Stellvertreter, RAG, wahrgenommen.

6. Dieser übernimmt fernmündliche Beanstandungen und Anträge.
7. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

KOMMENTAR: Diese wegweisende Entscheidung des LG Mainz wird möglicherweise weitreichende Konsequenzen bezüglich der Behandlung und Vernehmung von Zeuginnen in Mißbrauchsverfahren im bundesdeutschen Strafprozeß zeitigen. Damit wurde nämlich zum ersten Mal in einem bundesdeutschen Strafverfahren die Verwendung von Videotechnologie zur Vernehmung kindlicher Zeugen in einem sexuellen Mißbrauchsfall ermöglicht. Interessant ist dabei auch die Begründung: Das Gericht verweist hier sowohl auf Aufklärungsinteressen als auch auf Opferschutzüberlegungen, in diesem Fall Kindeswohlerwägungen. Gleichzeitig verwies das Landgericht Mainz auf die damit verbundene Möglichkeit die Rechte des Angeklagten besser zu wahren, als dies im Falle seiner zeitweiligen Ausschließung möglich wäre, die im übrigen ja das Problem der Belastung der kindlichen Zeugen durch die insgesamt ungewohnte Gerichtssituation nicht reduziert. Das LG vertritt die in strafverfahrensrechtlicher Hinsicht überaus wichtige und zutreffende Auffassung, daß die Grundprinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens gerade durch diese Technologie gewahrt werden können. Demnach ist der Einsatz der Videotechnologie auch in der gegenwärtigen Rechtsituation schon ohne weiteres möglich.

Mit dieser Entscheidung hat nun also auch im bundesdeutschen Strafrecht die mehrjährige Forschungsarbeit von Rechtspsychologen zur Situation kindlicher Zeugen erste praktische Wirkung gezeigt. Dies ist nicht zuletzt das Verdienst einer künftigen und engagierten Sachverständigen im konkreten Fall, die eben auf diese Möglichkeit und die diesbezügliche Forschung hingewiesen hat.

Unverkennbar ist indes auch, daß dem Gericht dieser Beschluß nicht allzuschwer fallen mußte, nachdem Anklagevertretung wie Verteidigung diesem Verfahren explizit zustimmen. Insofern wäre eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend, daß eine solche schonende Anhörungs- und Vernehmungsmethode verfahrensrechtlich erwünscht ist, wohl nach wie vor erstrebenswert, um auch in etwas anders gelagerten Fällen, in denen eine solche allseitige Zustimmung nicht zu erzielen ist, dennoch mit Videotechnik arbeiten zu können. Wünschenswert wäre eine solche Klarstellung auch, um möglicherweise auch frühzeitiger, d.h. nicht erst wenn nach mehreren Anhörungen Schädigungen eines Kindes absehbar sind oder erst dann, wenn ein Kind sich ansonsten erkennbar einer Aussage verweigert, diese Technik einsetzen zu können.

Für die Praxis psychologischer Sachverständigentätigkeit vor Gericht läßt sich aus dieser Entscheidung zunächst einmal ableiten, daß in Zukunft von Sachverständigen durchaus auch der Hinweis auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Videotechnik gegeben werden sollte, wenn es um die schonende Vernehmung kindlicher Zeugen geht

Wahlgegenüberstellung/ Identifizierung von Tatverdächtigen

OLG Köln, Beschl. v. 30.9.1994 - 2 Ws 447/94 (StV 1995, Heft 5, S.259)

Auch wenn eine unter Aufklärungsgesichtspunkten an sich gebotene Wahlgegenüberstellung mit einer Tatzeugin bislang unterblieben ist, kann die Annahme dringenden Tatverdachts auf eine Wahllichtbildvorlage gestützt werden, wenn deren Beweiswert aufgrund detaillierter Einzelheiten der Bekundung der Tatzeugin sehr hoch ist und dieses Ergebnis durch andere Beweisanzeigen gestützt wird.

... eine Wahlgegenüberstellung kann auch gerade wegen des nunmehr schon längeren Zeitablaufs seit der Wahllichtbildvorlage sehr wohl Beweiswert haben. Jedoch hat der Beschuldigte auf eine Wahlgegenüberstellung im Vorverfahren zum Zwecke der Identifizierung keinen prozeßrechtlichen Anspruch.

VI. Begutachtungsverfahren/Stellung des Sachverständigen

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 26.5.1994 - 5/22 Ks // Js 50617.0/91 (StV 1995, Heft 3, S.125)

Findet die Bewertung des Tatgeschehens durch den Sachverständigen in seiner (vorläufigen) Begutachtung im Ergebnis der Ermittlungen, wie es in den Akten seinen Niederschlag gefunden hat, keine hinreichende Stütze, begründet dies die Besorgnis der Befangtheit.

BGH, Urt. v. 28.9.1994 - 3 StR 332/94 (LG Lübeck) (StV 1995, Heft 2, S.74)

Wahrnehmungen, die ein Sachverständiger bei einer früheren gutachterlichen Tätigkeit mit gleichem Auftrag selbst gemacht hat (hier: Beobachtung des Angeklagten im Verlauf einer früheren Hauptverhandlung) und die für seine aktuelle Gutachtenerstattung wesentlich sind, stellen Befundtatsachen dar, die durch das Sachverständigengutachten in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen.

... Daß der Sachverständige dabei auf Umstände zurückgegriffen hat, die ihm aufgrund früherer Sachverständigentätigkeit bekannt geworden sind, macht diese nicht zu Zusatztatsachen, die nicht Gegenstand des Sachverständigenbeweises sein können. In der Rspr. ist anerkannt, daß der Sachverständige bei seinem Gutachten auch fremde gutachterliche Äußerungen sowie den fachlichen Inhalt von Krankengeschichten mit verwerten darf, ohne daß dazu eine gesonderte Beweiserhebung notwendig wäre. Für Wahrnehmungen, die der Sachverständige bei einer früheren gutachterlichen Tätigkeit mit gleichem Auftrag selbst gemacht hat und die für seine aktuelle Gutachtenerstattung wesentlich sind, gilt nichts anderes.

BayObLG, Beschl. v. 8.11.1994 - 2 St RR 157/94 (NSiZ 1995, Heft 4, S.187)

Auch die Offenbarung eines Geheimnisses gegenüber einem selbst Schweigepflichtigen erfüllt den Tatbestand des § 203 I Nr. 2 StGB.

... Am 9.2.1993 trug der Angeklagte den Fall der Supervision vor, einem Gremium von Therapeuten des Heimes, dem er selbst und zwei weitere Diplom-Pädagogen angehörten, die ebenso wie er selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. ... Daß der Angeklagte mit der Weitergabe des ihm in der Eigenschaft als Diplompsychologe und Therapeut von der Zeugin C. Anvertrauten ein fremdes, zum persönlichen Lebensbereich der Zeugin gehörendes Geheimnis offenbart hat i.S. von J 203 I Nr.2 StGB ist so offensichtlich, daß es keiner näheren Erörterungen bedarf. Lediglich auf die Frage, ob der Tatbestand deshalb nicht erfüllt ist, weil die Mitteilungsempfänger ebenfalls zum Schweigen verpflichtet waren, ist im Hinblick auf die Darlegungen der Verteidigung einzugehen. Diese Frage ist zu verneinen. ... In der Literatur besteht demzufolge Einigkeit darüber, daß es für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich ist, ob der Empfänger der Mitteilung seinerseits schweigepflichtig ist, sofern er nur außerhalb des Kreises derer steht, dem das Geheimnis bisher schon zugänglich war.

Kommentare sowie Auswahl der Entscheidungen von Peter Wetzels

Termine

Informationen über Termine, Inhalte und Referenten der Fortbildungstagungen der Sektion Rechtspsychologie sowie weiterer Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Rubrik "Sektionen" des Report Psychologie.

Landesbeauftragte der Sektion Rechtspsychologie

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest
Möslstraße 15
79117 Freiburg
Tel.: (0761) 77551, (07641) 461-1512, -3501

Niedersachsen

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Adelheid Kühne
Heinrich-Heine-Straße 58
30173 Hannover
Tel.: (0511) 884752; Fax: (0511) 885401

Bayern

Dipl.-Psych. Ilse Siefert
Möhlstraße 24
81675 München
Tel.: (089) 989130 oder 989580

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 66147

Berlin

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff
Mommstraße 27
10629 Berlin
Tel.: (030) 3242875 oder 8385715

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4
56235 Ransbach-Baumbach
Tel.: (02623) 3813

Brandenburg

Dipl.-Psych. Susan Reher
Barnimstraße 12
10249 Berlin
Tel.: (030) 4295172

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9
66740 Saarlouis
Tel.: (06831) 43666 oder 48681

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23
28213 Bremen
Tel.: (0421) 210322 oder 533875

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christiane Herbig
Huflandstraße 15
01477 Arnsdorf
Tel.: (035200) 26482 [p] 26410 oder 26249 [d]

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53
22415 Hamburg
Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 5317411

Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner
Bertolt Brecht Straße 12
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 3394

Hessen

Dipl.-Psych. Kurt Peter
Tempelseestraße 67
63071 Offenbach
Tel.: (069) 856572

Schleswig-Holstein

Georg J. Huwer
Fachklinik für Psychiatrie, Postfach 1442
23724 Neustadt/Holstein
Tel.: (04561) 611-504 [p] -294 [d]

Mecklenburg/Vorpommern

Dipl.-Psych. Silvia Kühnl
Ravensteinstraße 23
17373 Ueckermünde

Thüringen

Dipl.-Psych. Hagen Wegmann
Güntherstraße 10
99310 Arnstadt
Tel.: (03628) 48666